



Update-Event 2024
Lexware lohn + gehalt

LUSIMA

Jahresupdatetagung 2024

Lexware Lohn + Gehalt

Aktuelle Software- und Gesetzesänderungen

LUSIMA GmbH

Ihr Referent : Tim Kohler



- Geschäftsführer der LUSIMA GmbH
- Dipl. Betriebswirt (BA)
- Referent der Dualen Hochschule Mosbach
- Lexware Gold-Partner
- exklusiver Partner von Haufe



1. Organisatorisches

2. Lohnsteuer

- (1) Einkommensteuertarife und Einkommensteuerberechnung
- (2) Übungsleiterpauschale
- (3) Ehrenamtspauschale
- (4) Entfernungspauschale
- (5) Sachbezugsfreigrenze – 50,00 € Warengutscheine
- (6) Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen – 60,00 €
- (7) Aufmerksamkeiten im Büro
- (8) Sachbezug Mahlzeiten
- (9) Amtlicher Sachbezugswert für freie Unterkunft
- (10) Werbungskostenpauschale
- (11) Home-Office Pauschale
- (12) Erleichterungen für Grenzgänger im Homeoffice
- (13) Betriebsveranstaltungen – Betriebsfeiern
- (14) Inflationsausgleichsprämie (IAP)
- (15) Der neue Lohnsteuerjahresausgleich



3. Sozialversicherung

- (1) Beitragssätze 2024
- (2) Beitragsbemessungsgrenzen BBG
 - 1) Beitragsbemessungsgrenzen KV, PV
 - 2) Beitragsbemessungsgrenzen (BBG) RV, AV
 - 3) Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)
- (3) Zuschüsse des AG zur privaten Krankenversicherung
- (4) Mindestlohn 2024 / 2025
- (5) Mindestlohn für Auszubildende
- (6) Geringfügig beschäftigte AN & Geringfügigkeitsgrenze
- (7) Übergangsbereich
- (8) Neue SV-Werte im Programm?
- (9) Das neue manuelle SV-Meldeportal
- (10) So verändern sich die Beiträge der Krankenkassen
- (11) Beiträge der Krankenkassen: automatisch aktualisieren
- (12) Neues bei U1 und U2
- (13) SV-Feststellungsverfahren – Besonderer Status
- (14) Elektronische Entgeltunterlagen für die euBP
- (15) Insolvenzgeldumlage
- (16) Authentifizierung für das Lexware Meldecenter
- (17) Hauptbetriebsnummer & Konsolidierter Beitragsnachweis
- (18) Neue Meldegründe für Elternzeit
- (19) Betriebsdaten: Meldung der Rechtsform
- (20) Weiterbeschäftigte Rentner ab 2024
- (21) SFN-Zuschläge abrechnen
- (22) Anspruch auf Krankengeld – NEU
- (23) Elektronische Abfrage der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse
- (24) Verpflegungsmehraufwand 2024
- (25) Geschenke an Dritte
- (26) Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung
- (27) Tätigkeitsschlüssel: Update der Bundesanstalt für Arbeit



4. Update und Arbeiten zum Jahreswechsel

- (1) Wann soll das Update 2024 installiert werden?
- (2) Das Januar-Update
- (3) Update Planung 2024
- (4) Kontrolle und Arbeiten nach dem Januar-Update
- (5) ELStAM: Ersatzbescheinigung wird ungültig
- (6) Jahresabschluss – Termine
- (7) Abschlussarbeiten – in Lexware lohn+gehalt
- (8) Durchschnittslohnberechnung bei Urlaub und Krankheit
- (9) Ablösung der Mitgliedsnummer in der BG

5. Dienstfahrzeuge

- (1) Dienstwagen
- (2) Dienstfahrrad
- (3) Dienstrad on Top
- (4) U1 und U2 bei Fahrrädern
- (5) E-Scooter und Segways
- (6) Aufladen von dienstlichen E-Fahrzeugen beim AG
- (7) Aufladen von privaten E-Fahrzeugen beim AG
- (8) Aufladen von betrieblichen E-Fahrzeugen beim AN

6. Sonstiges: Wichtiges und Interessantes

- (1) Weiterbildung
- (2) Literaturempfehlungen
- (3) Einführung eines Qualifizierungsgeldes zum 01.04.2024
- (4) EU-Richtlinie über den Vaterschaftsurlaub
- (5) Lexware MyCenter: Produkterneuerungen bei lohn+gehalt
- (6) Payroll-Archiv – Interessant für basis / plus
- (7) Arbeitszeiterfassung und mehr: Fehlzeiten und myCenter
- (8) Künstlersozialabgabe
- (9) Zeit sparen bei der Datensicherung

7. Technisches zum Schluss

- (1) Betriebssystem-Anforderungen für Client und Server
- (2) Sperren und Warnungen
- (3) Systemvoraussetzungen der Version 2024
- (4) Keine CD bzw. DVD mehr
- (5) 2024er Update installieren und Funktionssperre der alten Version
- (6) Lexware on Premise – aber in der Cloud
- (7) Wo finde ich Infos über Neuerungen?



1

Organisatorisches



Online-Veranstaltung

- Bitte schreiben Sie Ihre Fragen in den Frage-Chat oder schalten Sie ihr Mikro ein.
- Alle Fragen werden in der Veranstaltung aufgegriffen.
 - entweder direkte schriftliche Antwort
 - oder direkte mündliche Beantwortung im Online-Frage-Bereich



Start: 09:00 Uhr

Kaffee-Pause 10:50 Uhr bis ca. 11:10 Uhr

Ende (geplant) 13:00 Uhr



Ihr Feedback ist uns wichtig!

Ihr Teilnahmezertifikat auch!



2

Lohnsteuer



Lohnsteuer in der Lohnart

Korrekte Einstellung einrichten und kontrollieren

Pfad:

➤ Verwaltung | Lohnarten | laufendes Arbeitsentgelt | Lohn

Hier wird festgelegt,

- ob die Lohnart steuerpflichtig ist und
- wenn ja,
 - ob steuerpflichtig nach ELStAM oder
 - pauschal versteuert.

Steuerpflicht	steuerpflichtig
	steuerfrei
	steuerpflichtig
	pauschal versteuert

Info zur Lohnart		Kennzeichen
	Bezeichnung	
	Lohnschlüssel	
	Name der Lohnart	Lohn
	Lohnart gültig ab	
	Lohnerfassung als	Stunden und Faktor
	Kürzung	keine Kürzung
	Steuerpflicht	steuerpflichtig
	Sozialversicherungspflicht	SV-pflichtig
	Grundlohn / Sonn-, Feiertag-, Nacht-Zuschlag	Grundlohn
	Berücksichtigung bei der ALG II-Bescheinigung	Ja
	Entschädigung (nicht ermäßigt besteuert)	Nein
	Zuschuss zum Mutterschaftsgeld	Nein
	Vergütung für Mehrarbeit	Nein
	Vergütung für Ausfallzeiten	Nein
	Zuschlag	Nein



Lohnsteuer in der Lohnart

Korrekte Einstellung einrichten und kontrollieren

Bei der pauschalen Lohnsteuer auf pauschale Lohnarten müssen Sie noch angeben:

- wie hoch der pauschale Steuersatz ist
- wer die pauschale Steuer trägt

Steuerpflicht	pauschal versteuert
Pauschalsteuersatz	30% Sachzuwendungen
Die Steuer übernimmt der	30% Sachzuwendungen
Sozialversicherungspflicht	15% Fahrtkostenzuschüsse 5% Aushilfskräfte Land- und Forstwirtschaft
Grundlohn / Sonn-, Feiertag-, Nacht-Zuschlag	20% geringfügig entlohnte Beschäftigung 20% betriebliche Altersversorgung
Berücksichtigung bei der ALG II-Bescheinigung	25% kurzfristig beschäftigte Aushilfen
Entschädigung (nicht ermäßigt besteuert)	25% Mahlzeiten im Betrieb 25% Betriebsveranstaltung 25% Erholungsbeihilfen 25% Verpflegungskosten 25% Computerüberlassung/Internetzuschuss andere pauschale Lohnsteuer 30% kurzfristig beschäftigte Aushilfen 25%

Die Steuer übernimmt der	Arbeitnehmer
	Arbeitnehmer
	Arbeitgeber



2.1

Einkommensteuertarife und Einkommensteuerberechnung



Einkommensteuertarife					
Jahr	Grundfreibetrag für Ledige	Grundfreibetrag für Verheiratete	Eingangssteuersatz	Spitzensteuersatz von 42 % ab:	für den übersteigenden Teil ein Spitzensteuersatz von 45 %
2024	11.604,00 €	23.208,00 €	14,00 %	66.761,00 €	277.826,00 €
2023	10.908,00 €	21.816,00 €	14,00 %	62.810,00 €	277.826,00 €
2022	10.347 € 9.984,00 € 20.694 € 19.968,00 € *		14,00 %	58.597,00 €	277.826,00 €
2021	9.744,00 €	19.488 €	14,00 %	57.919,00 €	274.613,00 €
2020	9.408,00 €	18.816 €	14,00 %	57.051,00 €	270.501,00 €
2019	9.168,00 €	18.336 €	14,00 %	55.961,00 €	265.327,00 €
2018	9.000,00 €	18.000 €	14,00 %	54.950,00 €	260.533,00 €

* Wurden im Mai 2022 rückwirkend durch das "Steuerentlastungsgesetz 2022" angehoben !



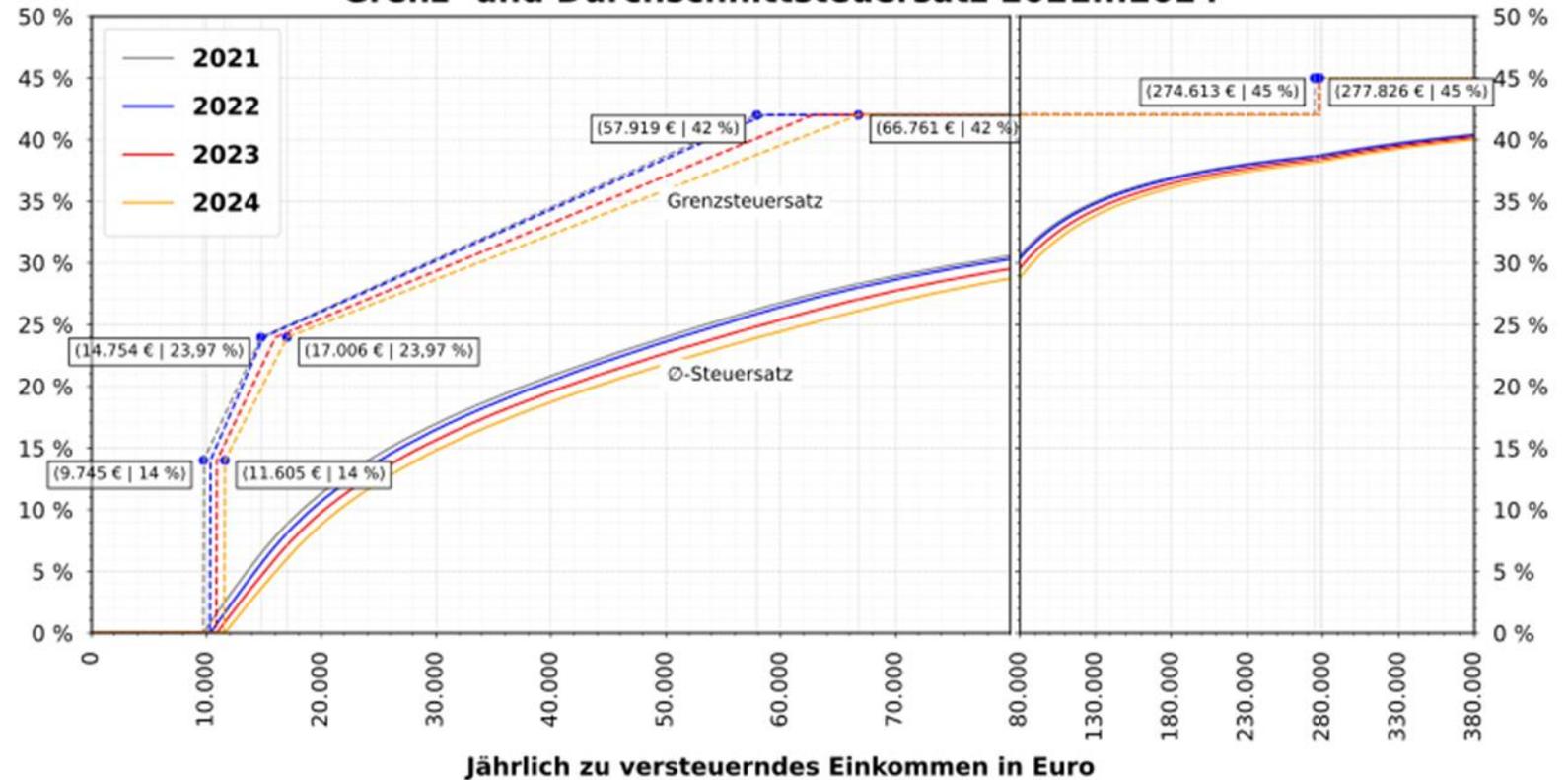
GFB für Ledige

GFB für Verheiratete

11.604,00 €

23.208,00 €

Tarifänderung Einkommensteuer Deutschland
Grenz- und Durchschnittsteuersatz 2021...2024



CC BY-SA 4.0, Udo Brechtel, 2022

Jahressteuergesetz 2022, geändert mit Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022



2.2

Übungsleiterpauschale



Übungsleiterfreibetrag - § 3 Nr. 26 EStG

- **Übungsleiterpauschale:**
 - Bis zu 3.000 Euro pro Jahr können steuerfrei sein.
- **Begünstigte Tätigkeiten:**
 - Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher und Betreuer in pädagogischen Bereichen.
- **Gemeinnützigkeit des Vereins:**
 - Die Tätigkeit muss für einen gemeinnützigen Verein erfolgen.
- **Nebenberuflich:**
 - Die Tätigkeit muss nebenberuflich ausgeführt werden.
- **Pädagogischer Zweck:**
 - Die Tätigkeit muss einem pädagogischen Zweck dienen.

Übungsleiterpauschale	
2024	3.000,00 €
2023	3.000,00 €
2022	3.000,00 €
2021	3.000,00 €
2020	2.400,00 €



2.3

Ehrenamtszuschale



Ehrenamtspauschale - § 3 Nr. 26a EStG

- **Steuerfrei sind Einnahmen** – also nicht nur Aufwandsentschädigungen - beispielsweise als
 - Vereinsvorstand, Schatzmeister oder Vereinskassierer,
 - als Platz- oder Gerätewart oder als Bürokraft oder Reinigungspersonal
 - **bis zu einer Höhe von insgesamt 840 Euro im Jahr.**

Die Beschäftigung **muss**

- im gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Bereich und im Dienst **oder** im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Staat liegt, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, stattfinden
 - **oder**
- in einer Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke, wie z. B. Sportvereine, Umweltschutzorganisationen oder DRK stattfinden.

Ehrenamtspauschale	
2024	840,00 €
2023	840,00 €
2022	840,00 €
2021	840,00 €
2020	720,00 €



2.4

Entfernungspauschale



Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte (eT)

- **Entfernungspauschale:**
 - Gewährung einer einheitlichen und verkehrsmittelunabhängigen Pauschale für Wege von der Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte.
 - Anzusetzen arbeitstäglich für jeden vollen Kilometer der Entfernung.
 - Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist die Pauschale auf maximal 4.500,00 € jährlich begrenzt.
- **Kilometerpauschale für Arbeitnehmer:**
 - **2020:** 0,30 € für jeden Kilometer bis zum 20. Kilometer,
 - **2021:** 0,30 € für die ersten 20 Kilometer, ab dem 21. Kilometer Anhebung auf 0,35 €.
 - **2022 bis 2027:** 0,30 € für die ersten 20 Kilometer, ab dem 21. Kilometer Anhebung auf 0,38 €

Entfernungspauschale		
Jahr	KM 1 bis 20	ab 21. Kilometer
2027		
2026	0,30 €	0,38 €
2025	0,30 €	0,38 €
2024	0,30 €	0,38 €
2023	0,30 €	0,38 €
2022	0,30 €	0,38 €
2021	0,30 €	0,35 €
2020	0,30 €	- €



- **Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit:**
 - Die Kilometerpauschale kann vom Arbeitgeber lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei ausgezahlt werden,
 - wenn der Arbeitgeber **die pauschale Lohnsteuer von 15 %** (plus Soli, KiSt) übernimmt.
 - Dies führt zur Beitragsfreiheit in der Sozialversicherung und
 - Lohnsteuerfreiheit (nur) für den Arbeitnehmer.
- **Voraussetzung für Erstattung:**
 - Korrekte Ermittlung der Beträge auf Basis der kürzesten oder verkehrsgünstigsten Straßenverbindung.
 - Berechnung nur einmal pro Arbeitstag.
- **Notwendige Dokumentation für Kilometerpauschale:**
 - Der **Arbeitgeber** muss die erstattete Kilometerpauschale in der Lohnsteuerbescheinigung bescheinigen.
 - Die Eintragung erfolgt in **Zeile 17 der Lohnsteuerbescheinigung**.
 - Der **Arbeitnehmer** muss diesen Betrag anschließend als Fahrtkostenersatz in der Steuererklärung (Anlage N, Rückseite) angeben.



2.5

Sachbezugsfreigrenze - 50,00 €
Warengutscheine



Sachbezugsfreigrenze

Was geht und was schädlich ist

Die Gewährung von Sachbezügen in Form von Gutscheinen und Geldkarten bietet Arbeitgebern und Arbeitnehmern steuerliche Vorteile, unterliegt jedoch seit 2022 neuen Regelungen und Grenzen.

Hier ein Überblick über die aktuellen Bestimmungen:

- **Sachbezugsfreigrenze:**
 - Ab 2022 beträgt die Sachbezugsfreigrenze **50,00 €**.
 - Gutscheine und Geldkarten müssen bestimmte Kriterien erfüllen, um unter diese Freigrenze zu fallen.
- **Bedingungen für Gutscheine und Geldkarten:**
 - Gutscheine und Geldkarten gelten nur dann als Sachbezüge,
 - wenn sie vom Arbeitgeber **zusätzlich zum vereinbarten Arbeitslohn** gewährt werden.
 - Also: keine Barlohnnumwandlung
 - Strengere Regeln für Gutscheine wurden etabliert, um zwischen Sachbezügen und Geldleistungen zu unterscheiden.



- **Einschränkungen – das geht gar nicht mehr:**
 - Geldgeschenke, zweckgebundene Geldleistungen und nachträgliche Kostenerstattungen sind nicht zulässig.
 - Warengutscheine, die in Geld umgetauscht werden können, werden nicht als Sachbezüge angesehen.
 - z.B. Amazon
- **Gutscheine für limitierte Netze:**
 - Hierzu zählen Gutscheinkarten von Einkaufsläden, Einzelhandelsketten oder regionale City-Cards.
- **Gutscheine für eine limitierte Produktpalette:**
 - Beispiele sind Tankkarten, Gutscheinkarten für Buchläden, Beauty- oder Fitnesskarten sowie Kinokarten.
- **Rechtsquelle**
 - [§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG](#) und [§ 3 Abs. 1 Satz 3 SvEV](#)

Link:

BMF-Schreiben vom 15.03.2022
Abgrenzung zwischen Geld- und
Sachbezug



Wichtig: Zusätzlichkeitserfordernis

Die Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu Sachgeschenken

- können den geldwerten Vorteil senken und
- somit beitragen, dass die Sachbezugsfreigrenze von 50,00 € monatlich eingehalten wird.

Quelle: § 8 Absatz 2 Satz 11 EStG.:

- Sachbezüge,
 - die nach Satz 1 zu bewerten sind,
 - bleiben (steuerlich) außer Ansatz, wenn die sich
 - nach Anrechnung der vom Steuerpflichtigen gezahlten Entgelte
 - ergebenden Vorteile insgesamt 50 Euro im Kalendermonat nicht übersteigen

Sachbezugsfreigrenze	
2024	50,00 €
2023	50,00 €
2022	50,00 €
2021	44,00 €
2020	44,00 €



Beispiele (ohne Garantie!)

Lidl (digitale Karte und PDF – keine Auszahlung des Restguthabens möglich)

Aldi (digitale Karte und PDF – keine Auszahlung des Restguthabens möglich)

REWE (digitale Karte und PDF – keine Auszahlung des Restguthabens möglich)

Edenred (digitale Karte – keine Auszahlung des Restguthabens möglich)

Sodexo (digitale Karte – keine Auszahlung des Restguthabens möglich)

**(Es wird keine Garantie für die Rechtskonformität vom Autor übernommen – auf jeden Fall selber prüfen!
Es darf keine Möglichkeit geben, ein Guthaben in Geld ausgezahlt zu bekommen!)**



2.6

Aufmerksamkeiten zu persönlichen Anlässen – 60 €



Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Anlässen – 60,00 €

Sachbezüge aus besonderem persönlichen Anlass sind eine interessante steuerliche Regelung.

Es sind Sachleistungen des Arbeitgebers, die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen

- **Was sind Sachbezüge?**
 1. Sachbezüge sind **nicht monetäre Vorteile**, die Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten.
 2. Sie können in Form von **Geschenken, Aufmerksamkeiten oder Vergünstigungen** auftreten.
 3. Sachleistungen des Arbeitgebers,
 1. die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und
 2. zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen
- **Rechtsquelle**
 - [LSTH 2023 R 19.6](#)



Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Anlässen – 60,00 €

- **Steuerfreie Aufmerksamkeiten aus besonderem persönlichen Anlass:**
 - Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen bis zu einem Wert von **60 Euro brutto**.
 - Sie werden aus Anlass eines **besonderen persönlichen Ereignisses** wie Geburtstagen oder Hochzeiten gewährt.
 - Beispiele für steuerfreie Aufmerksamkeiten sind **Blumen, Genussmittel (z. B. alkoholische Getränke und Tabakwaren), Bücher oder Ton- und Bildträger**
- **Freigrenze von 60 Euro brutto:**
 - Der Wert der Aufmerksamkeiten darf je Anlass **60 Euro nicht überschreiten**.
 - Bei Überschreitung dieser Freigrenze wird das gesamte Geschenk **steuerpflichtig**
- **Persönliche Ereignisse:**
 - Einmalige oder selten vorkommende persönliche Ereignisse können z. B. **Geburtstage, Hochzeiten, Konfirmation, Kommunion, Jugendweihe, Bar-Mizwa, Bat-Mizwa, Erstkommunion, oder Jubiläen** sein.
 - Weihnachten gilt **nicht** als persönliches Ereignis.



Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Anlässen – 60,00 €

Die steuerliche Regelung zu **Aufmerksamkeiten zu besonderen persönlichen Anlässen** mit einem Wert von **bis zu 60 Euro** ist im **Einkommensteuergesetz (EStG)** verankert.

Gemäß [§ 19.6 Absatz 1 Satz 2 der Lohnsteuerrichtlinien 2023](#)

- (1) 1 Sachleistungen des Arbeitgebers, **die auch im gesellschaftlichen Verkehr üblicherweise ausgetauscht werden und zu keiner ins Gewicht fallenden Bereicherung der Arbeitnehmer führen**, gehören als bloße Aufmerksamkeiten nicht zum Arbeitslohn.
- **2 Aufmerksamkeiten sind Sachzuwendungen** bis zu einem Wert von 60 €, z. B. Blumen, Genussmittel, ein Buch oder ein Tonträger, die dem Arbeitnehmer oder in seinem Haushalt lebenden Angehörigen **aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses** zugewendet werden.
- **3 Geldzuwendungen gehören stets zum Arbeitslohn, auch wenn ihr Wert gering ist**



2.7

Aufmerksamkeiten im Büro



- Gemäß [§ 19.6 Absatz 1 Satz 2 der Lohnsteuerrichtlinien 2023](#)
 - (2) 1 Als **Aufmerksamkeiten** gehören auch Getränke und Genussmittel, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zum Verzehr im Betrieb unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt, nicht zum Arbeitslohn.
 - **2 Dasselbe gilt für Speisen**, die der Arbeitgeber den **Arbeitnehmern anlässlich und während eines außergewöhnlichen Arbeitseinsatzes**, z. B. während einer außergewöhnlichen betrieblichen Besprechung oder Sitzung, im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse an einer günstigen Gestaltung des Arbeitsablaufes unentgeltlich oder teilentgeltlich überlässt und **deren Wert 60 € nicht überschreitet**
- Rechtsquelle
 - [LSTH 2023 R 19.6](#)



2.8

Sachbezug Mahlzeiten



Sachbezüge Mahlzeiten 2024

Sachbezüge Mahlzeiten					
	mtl. = monatlich ktgl. = täglich	Frühstück	Mittagessen	Abendessen,	Gesamt
2024	mtl.	65,00 €	124,00 €	124,00 €	313,00 €
2024	ktgl.	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 €
2023	mtl.	60,00 €	114,00 €	114,00 €	288,00 €
2023	ktgl.	2,00 €	3,80 €	3,80 €	9,60 €
2022	mtl.	56,00 €	107,00 €	107,00 €	270,00 €
2022	ktgl.	1,87 €	3,57 €	3,57 €	9,01 €
2021	mtl.	55,00 €	104,00 €	104,00 €	263,00 €
2021	ktgl.	1,83 €	3,47 €	3,47 €	8,77 €
2020	mtl.	54,00 €	102,00 €	102,00 €	258,00 €
2020	ktgl.	1,80 €	3,40 €	3,40 €	8,60 €
2019	mtl.	53,00 €	99,00 €	99,00 €	251,00 €
2019	ktgl.	1,77 €	3,30 €	3,30 €	8,37 €

Steuer- und SV-frei	3,10 €
Essensmarke für Mittag	7,23 €



- **Aktuelle Sachbezugswerte:**
 - Ab dem **1. Januar 2024** gelten bundesweit neue amtliche Sachbezugswerte.
 - Der amtliche Sachbezugswert für die Verpflegung beim **Mittagessen und Abendessen beträgt 4,13 €**.
 - **Frühstück mit 2,17 €** könnte auch Basis für eine Essenmarke sein – wird aber nicht so oft verwendet
- **Essenmarken:**
 - Der **Wert einer Essensmarke darf den amtlichen Sachbezugswert von 4,13 € um 3,10 € überschreiten**, um als geldwerter Vorteil angesetzt zu werden.
 - Der maximale Verrechnungswert für eine Essensmarke beträgt im Jahr 2024 **somit 7,23 €**
 - **4,13 € amtlicher Sachbezugswert + 3,10 € steuer- und sozialversicherungsfreier Zuschuss.**
 - Essenmarken können täglich in Zahlung genommen werden, aber nur, wenn tatsächlich Mahlzeiten abgegeben werden.



- **Wert der Essenmarke - Versteuerung:**
 - Ein Essenzuschuss darf laut den Lohnsteuerrichtlinien 3,10 € über dem amtlichen Sachbezugswert liegen.
 - Der pflichtige Anteil der Essenmarke kann entweder nach ELStAM versteuert werden,
 - oder der Arbeitgeber versteuert den amtlichen Sachbezugswert pauschal mit 25 %, zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer.

Grundlagen

- Die lohnsteuerliche Behandlung von Essenmarken ist in [§ 8 Abs. 2 Satz 11 EStG](#) geregelt,
- das [BMF-Schreiben vom 18. Januar 2019](#) zur lohnsteuerlichen Behandlung von Mahlzeiten und Essenmarken



2.9

Amtlicher Sachbezugswert für freie Unterkunft



Amtlicher Sachbezugswert für freie Unterkunft 2024

Unterkunft belegt mit volljährigem Arbeitnehmer		Unterkunft allgemein					Aufnahme in Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft				
		2020	2021	2022	2023	2024	2020	2021	2022	2023	2024
einem Beschäftigtem	mtl.	235,00 €	237,00 €	241,00 €	265,00 €	278,00 €	199,75 €	201,45 €	204,85 €	225,25 €	236,30 €
	ktgl.	7,83 €	7,90 €	9,03 €	8,83 €	9,27 €	6,66 €	6,72 €	6,83 €	4,51 €	7,88 €
zwei Beschäftigten	mtl.	141,00 €	142,00 €	144,60 €	159,00 €	166,80 €	105,75 €	106,65 €	108,45 €	119,25 €	125,10 €
	ktgl.	4,62 €	1,74 €	4,82 €	5,30 €	5,56 €	3,39 €	3,56 €	3,62 €	3,98 €	4,17 €
drei Beschäftigten	mtl.	117,50 €	118,50 €	120,50 €	132,50 €	139,00 €	82,25 €	82,95 €	84,35 €	92,75 €	97,30 €
	ktgl.	3,93 €	3,95 €	4,02 €	4,42 €	4,63 €	2,74 €	2,77 €	2,81 €	3,09 €	3,24 €
mehr als drei Beschäftigten	mtl.	94,00 €	94,80 €	96,40 €	106,00 €	111,20 €	58,75 €	59,25 €	60,25 €	66,25 €	69,50 €
	ktgl.	3,13 €	3,16 €	3,21 €	3,53 €	3,71 €	1,96 €	1,98 €	2,01 €	2,21 €	2,32 €

mtl. = monatlich, ktgl. = kalendertäglich; Werte in €



2.10

Werbungskostenpauschale



Die Werbungskostenpauschale

Jahr	Werbungskostenpauschale
2024	1230,00 €
2023	1230,00 €
2022	1200,00 €
2021	1000,00 €
2020	1000,00 €
2019	1000,00 €
2018	1000,00 €
2017	1000,00 €
2016	1000,00 €
2015	1000,00 €



- **Definition:**
 - Die **Werbungskostenpauschale = Arbeitnehmer-Pauschbetrag**,
 - ist ein Betrag, der bei der Ermittlung der Einkünfte **pauschal von den Einnahmen** abgezogen wird,
 - **wenn nicht höhere Werbungskosten** nachgewiesen werden.
 - Dieser Betrag wird von Ihren Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit abgezogen, auch wenn nur geringe oder gar keine Werbungskosten entstanden sind.
- **Zweck:**
 - Die Werbungskostenpauschale dient der **Vereinfachung der Steuererklärung**, da bis zu dieser Höhe einzelne Nachweise über Werbungskosten nicht erforderlich sind.
- **Anwendung:**
 - Die Werbungskostenpauschale wird **automatisch in der Steuererklärung berücksichtigt**, sofern keine höheren tatsächlichen Werbungskosten geltend gemacht werden.





2.11

Home-Office Pauschale



Jahr	Homeoffice-Pauschale (täglich)	für Tage pro Jahr	Homeoffice-Pauschale (jährlich)
2024	6 €	210 Tage	Bis zu 1.260 €
2023	6 €	210 Tage	Bis zu 1.260 €
2022	5 €	120 Tage	Bis zu 600 €
2021	5 €	120 Tage	Bis zu 600 €
2020	5 €	120 Tage	Bis zu 600 €



Erhöhung auf 6,00 € für 200 Arbeitstage im Jahr

LUSIMA

Seit 2023

- können Arbeitnehmer
- für jeden im Home-Office verbrachten Arbeitstag 6,00 € (anstatt wie bisher 5,00 € = 2022)) pauschal als Werbungskosten geltend machen.
- Die Pauschale wird seit 2023 auf **6,00 €** für **maximal 210 Tage** erhöht → 1.260,00 €
- Der Arbeitnehmer kann die Home-Office Pauschale in seiner Einkommenssteuererklärung geltend machen.

Die Home-Office-Pauschale wird in den Arbeitnehmer-Pauschbetrag,

- auch Werbungskosten-Pauschale genannt, **eingerechnet**,
- der für 2024 auf 1.230 Euro erhöht wird – siehe oben



Rechnen können – kann Geld sparen

- Die Werbungskostenpauschale beträgt **1.260 Euro im Jahr**,
 - Wenn Sie an **maximal 210** Tagen im Jahr im Home-Office arbeiten,
 - können Sie die Werbungskostenpauschale in Anspruch nehmen,
können dann aber keine weiteren Werbungskosten – außer der Home-Office-Pauschale geltend machen
- Die Home-Office-Pauschale beträgt **6 Euro pro Tag** bei **maximal 210 Tagen** im Jahr für 2023 und 2024
 - Wenn Sie die Home-Office-Pauschale in Anspruch nehmen,
 - können Sie keine weiteren Werbungskosten für das häusliche Arbeitszimmer geltend machen.



- Wenn Sie weniger als **20 Kilometer** von Ihrer Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte entfernt sind,
 - ist die Home-Office-Pauschale höher als die Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte.
 - Wenn Sie mehr als 20 Kilometer von Ihrer Wohnung zur ersten Tätigkeitsstätte entfernt sind, sind die Werbungskosten für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte höher als die Home-Office-Pauschale.
- Wenn Sie bereits andere Werbungskosten geltend gemacht haben, wird dies den Vorteil aus der Home-Office-Pauschale verringern.
- Die **Berechnung** für die Home-Office-Pauschale ist wie folgt:
 - 1260,00 € Werbungskostenpauschale bei 210 Tagen gibt das 6,00 Euro pro Tag.
 - 6 Euro durch 0,30 Euro/Km ergibt 20 km.



Home-Office-Pauschale vs. Fahrtkosten-Erstattung bzw. Ansatz der Entfernungspauschale

Für Home-Office-Tage

- dürfen keine Fahrtkosten abgesetzt werden.

Damit ist die Home-Office-Pauschale von 6,00 € pro Arbeitstag

- bis 20 Km Entfernung zwischen Wohnung und eT → $20 * 0,30 \text{ €} = 6,00 \text{ €}$
- gleich hoch wie die Entfernungspauschale.

Bis 20 Km Entfernung zwischen Wohnung und eT

- ist der Ansatz der Home-Office-Pauschale für den AN günstiger,
- es sei denn,
 - er bekommt die Werbungskosten für die Fahrten zwischen Wohnung und eT vom Arbeitgeber in Geld erstattet.

Hier gewinnt, wer gut rechnen kann!



Was kann bzw. muss der Arbeitgeber tun?

- Der Arbeitgeber sollte (**muss**) dem Arbeitnehmer eine Liste bzw. Bescheinigung ausstellen:
 - für die **Home-Office-Tage** (= Home-Office-Pauschale) und die **Bürotage** (Werbungskostenansatz für Fahrten zwischen Wohnung / eT)
 - um den Arbeitnehmer bei der Erstellung seiner Einkommensteuererklärung zu unterstützen.
- **Arbeitsmittel des AG für den AN:**
 - Wenn der **Arbeitgeber dem Arbeitnehmer Arbeitsmittel** (z.B. Laptop, Ordner, Locher)
 - unentgeltlich zur betrieblichen Nutzung (leihweise) überlässt,
 - - **die Arbeitsmittel müssen im Eigentum des AG verbleiben** -
 - liegt kein Arbeitslohn vor
 - Eine private Mitnutzung von betrieblichen Telekommunikations- und Datenverarbeitungsgeräten ist erlaubt,
 - ohne dass dies zu einem geldwerten Vorteil beim Arbeitnehmer führt ([§ 3 Nr. 45 EStG](#)).



2.12

Erleichterungen für Grenzgänger im Homeoffice



Erleichterungen für Grenzgänger im Homeoffice, die ab 2024 gelten:

- **Steuerliche Regelungen:**

- Im Zusammenhang mit Homeoffice-Tätigkeiten bei Grenzgängern wird die beschränkte Steuerpflicht ergänzt.
- Die nicht-selbstständige Arbeit soll für Einkünfte nach dem 31.12.2023 als im Inland ausgeübt oder verwertet gelten,
- soweit ein mit dem Ansässigkeitsstaat abgeschlossenes DBA oder eine bilaterale Vereinbarung für diese Tätigkeit Deutschland ein Besteuerungsrecht zuweist.

- **DBA mit Luxemburg:**

- Auswirkungen ergeben sich bisher im DBA mit Luxemburg.
- Bei Grenzgängern gelten zukünftig bis zu 34 Homeofficetage jährlich als unschädlich für die Zuordnung des Besteuerungsrechts (bisher 19 Tage).



- **Sozialversicherungsrechtliche Regelungen:**
 - Für die Arbeit im Homeoffice in einem anderen Staat wurden nun Änderungen beschlossen,
 - von denen Grenzgänger in Zukunft profitieren können.
 - Durch das Abkommen wurde die Grenze für die Sozialversicherung des Wohnsitz-Landes nun dauerhaft auf 50 Prozent erhöht.
 - Auf Antrag kann also auch bei einer Homeoffice-Tätigkeit von bis zu 50 Prozent weiterhin die Sozialversicherung des Staats,
 - in dem sich der Unternehmenssitz befindet, greifen.
- **Teilnehmende Staaten:**
 - Nach Angaben des Spitzenverbands der Krankenkassen haben neben Deutschland 17 Staaten das Übereinkommen unterzeichnet.

Die Änderungen wurden mit dem **Wachstumschancengesetz** beschlossen, das vom Bundestag am **17. November 2023** verabschiedet wurde.



2.13

Betriebsveranstaltungen - Betriebsfeiern



Für **Betriebsveranstaltungen** gelten besondere steuerliche Regelungen, insbesondere in Bezug auf Freibeträge und Steuerfreiheit.

1. Freibetrag für Betriebsveranstaltungen:

- Derzeit beträgt der steuerliche Freibetrag für Zuwendungen an Arbeitnehmer im Rahmen von Betriebsveranstaltungen **110 Euro** je Veranstaltung.
- Dieser Freibetrag gilt für bis zu **zwei Veranstaltungen pro Jahr**.
- Beispiele für Betriebsveranstaltungen sind **Weihnachtsfeiern, Jubiläumsfeiern und Betriebsausflüge**.

2. Geplante Änderung ab **2024**:

- Ab dem **01.01.2024** ist eine Anhebung des Freibetrags für Betriebsveranstaltungen geplant.
- Der neue Freibetrag soll **150 Euro** betragen.
- Dies bedeutet, dass Zuwendungen bis zu diesem Betrag je Feier **steuerfrei** bleiben.
- Bei Überschreiten des Freibetrags ist eine **Pauschalbesteuerung** des Restbetrags mit 25 Prozent möglich.



1. Was zählt zu den Zuwendungen anlässlich einer Betriebsveranstaltung?

- Zuwendungen können **Speisen, Getränke, Tabakwaren, Süßigkeiten, Übernachtungs- und Fahrtkosten, Musik, künstlerische Darbietungen und Geschenke** umfassen.
- Die steuerliche Behandlung hängt von der Art der Zuwendung und den individuellen Umständen ab.

2. Eine Betriebsveranstaltung liegt nur vor, wenn:

der Teilnehmerkreis sich überwiegend (= mehr als 50 %) aus Betriebsangehörigen, deren Begleitpersonen und gegebenenfalls Leiharbeitnehmern zusammensetzt.

3. Die gesetzliche Regelung erfasst

Zuwendungen des Arbeitgebers an seine **aktiven Arbeitnehmer**, seine **ehemaligen Arbeitnehmer** sowie **Praktikanten, Referendare** und ähnliche Personen **sowie Begleitpersonen** dieser Personengruppen.

4. **Kosten einer Betriebsveranstaltung werden auf anwesende Teilnehmer verteilt**

Nach dem BFH-Urteil von 2021 werden alle Kosten, die im Zusammenhang mit Betriebsveranstaltungen entstehen, unabhängig von der Anzahl der angemeldeten Personen, gleichmäßig auf die tatsächlich anwesenden Teilnehmer umgelegt.



BFH-Urteil

- **Datum:** 29. April 2021, veröffentlicht am 15. Juli 2021
- **Kernpunkt:** Kosten für Betriebsveranstaltungen sind auf tatsächlich Anwesende zu verteilen nicht auf die angemeldeten Personen
- **Hinweis:** Unabhängig von Vorteilen für den Arbeitnehmer

Verfassungsbeschwerde

- **Datum:** Eingelegt im Jahr 2021
- **Akte:** BVerfG Az. 2 BvR 1443/21
- **Kernfrage:** Ist die Verteilung der No-Show-Kosten auf Anwesende verfassungsgemäß?

Ausblick

- **Empfehlung:** Unternehmen sollten Entwicklungen verfolgen
- **Möglichkeit:** Einspruch bei Lohnsteuer-Außenprüfung in Erwägung ziehen



Zusammenfassung: Betriebsfeier 2024

- Ab 2024 wird der **Freibetrag für Betriebsveranstaltungen** in Deutschland
 - von bisher **110 € auf 150 €** angehoben.
- Das bedeutet,
 - dass Zuwendungen des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmenden und deren Begleitpersonen anlässlich von Betriebsveranstaltungen,
 - die den Betrag von **150 € je Betriebsveranstaltung und Teilnehmenden nicht übersteigen**,
 - nicht zu den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit gehören und damit **lohnsteuerunbelastet bleiben**.
- Diese Änderung wurde mit dem **Wachstumschancengesetz** beschlossen, das vom Bundestag am **17. November 2023** verabschiedet wurde.
- Der Bundesrat stimmte der Änderung am **24. November 2023** zu.
- Die Verordnung wurde am **30. November 2023** im Bundesgesetzblatt verkündet



2.14

Inflationsausgleichsprämie (IAP)



1. Inflationsausgleichsprämie (IAP)

- Zeitraum: 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024
- Höhe: bis zu 3.000 EUR
- **Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit**
 - Gemäß § 3 Nr. 11c EStG lohnsteuerfrei
 - Auch sozialversicherungsfrei
 - Kann in mehreren Teilbeträgen ausgezahlt werden
 - Grundlage: § 3 Nr. 11c EStG



3. Steuerfreie Bedingungen - Nr. 11c

- Vom Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn
- Zeitraum: 26. Oktober 2022 bis 31. Dezember 2024
- Form: Geldzuschüsse und Sachbezüge
- Zweck: Abmilderung gestiegener Verbraucherpreise
- Bis zu 3.000 €
- Keine Barlohnnumwandlung erlaubt
- **Gehaltsumwandlungen**
 - Vorherige Kürzung des Gehalts/Lohns schädlich
 - Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit entfällt bei Ersatz durch IAP
 - Zusätzlichkeit muss erfüllt sein
 - Neue Lohnart in der Entgeltabrechnung: lohnsteuerfrei und sozialversicherungsfrei



1. Bezeichnung und Buchung

- Vorschlag für Bezeichnung: Inflationsausgleichsprämie
- Deutlicher Zusammenhang mit Preissteigerung notwendig
- Buchung auf Konto **freiwillige soziale Aufwendungen, lohnsteuerfrei** (SKR 03: Konto 4140, SKR 04: Konto 6130)
- Lexware-Online-Support als Anleitung



Inflationsausgleichsprämie zahlen
eine Anleitung von Lexware



2.15

Der neue Lohnsteuerjahresausgleich



Der neue Lohnsteuerjahresausgleich

Neu

- Rufen Sie zur Durchführung des Lohnsteuer-Jahresausgleichs den Menüpunkt auf
- Extras | Lohnsteuer-Jahresausgleich
- In der Auflistung sind alle im Dezember abgerechneten Mitarbeiter enthalten.
- Mitarbeiter, welche die Voraussetzungen für einen Lohnsteuer-Jahresausgleich erfüllen,
 - sind grün markiert.

Lohnsteuer-Jahresausgleich durchführen für

alle/keinen grün unterlegten Mitarbeiter der Firma

?	Personalnr	Name	Vorname
<input checked="" type="checkbox"/>	1	Angestellter	Andreas
<input type="checkbox"/>	2	Arbeiterin	Angelika
<input type="checkbox"/>	3	Geringfügig	Gerd
<input checked="" type="checkbox"/>	4	Vertrieb	Anton

Für die grün unterlegten Mitarbeiter kann der Lohnsteuerjahresausgleich durchgeführt werden. Programmseitig wurden keine gesetzlichen Ausschlusskriterien festgestellt.

Die Checkbox alle/keinen grün unterlegten Mitarbeiter der Firma markiert/demarkiert diese Auswahl.

Sie haben die Möglichkeit, weitere Mitarbeiter auszuwählen (Prüfung der Voraussetzungen zwingend erforderlich).

Hinweise dazu erhalten Sie in unserer Programmhilfe.

Wichtiger Hinweis:
Vorgehen bei Änderungen der Stamm- oder Abrechnungsdaten nach dem Anhaken: Entfernen Sie zunächst den Haken und setzen ihn nach der Änderung neu, sofern der Mitarbeiter weiterhin als für den Lohnsteuerjahresausgleich geeignet markiert ist.

Speichern Abbrechen Hilfe



Ausweis auf der Lohnabrechnung

- Aus AG-Lohnsteuerjahresausgleich kann sich eine Erstattung oder eine Nachzahlung der Lohnsteuer ergeben.
- Für die gewählten Mitarbeiter werden die Differenzen mit den Steuerabzügen des Monats Dezember verrechnet.
- Die Lohnabrechnung enthält den Vermerk: **'Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wurde durchgeführt'**.

Dokumentation im Lohnkonto

- Auf der letzten Seite des Lohnkontos werden
 - die Beträge detailliert aufgeführt, für
 - Lohnsteuer,
 - Kirchensteuer und
 - Solidaritätszuschlag.
- Das Lohnkonto enthält den Vermerk: **'Der Lohnsteuer-Jahresausgleich wurde durchgeführt. Der Unterschiedsbetrag ist einbehalten/erstattet'**.



Lohnsteuer-Jahresausgleich rückgängig machen

Nur im Abrechnungsmonat Dezember:

- Wenn Sie versehentlich einen Lohnsteuer-Jahresausgleich durchgeführt bzw. versäumt haben,
 - können Sie im Abrechnungsmonat die Auswahl der Mitarbeiter korrigieren.
 - aber nur im Dezember des aktuellen Jahres
 - gehen Sie zu Extras | Lohnsteuer-Jahresausgleich
 - korrigieren Sie durch entfernen bzw. setzen der Häkchen

Nach dem Versand der Lohnsteuerbescheinigung

- darf der Lohnsteuer-Jahresausgleich **nicht mehr rückgängig** gemacht werden.
 - Deshalb steht die Programmfunktion nur bis zum Januar des Folgejahres zur Verfügung und
 - dann auch nur wenn der Versand der Lohnsteuerbescheinigung bei der Abfrage mit Nein beantwortet wurde.

Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber ab der Programm-Version 2024

Lohnsteuer-Jahresausgleich rückgängig machen



Fragen?

LUSIMA



3

Sozialversicherung



Die Sozialversicherung in der Lohnart

Pfad:

➤ Verwaltung | Lohnarten | laufendes Arbeitsentgelt | Lohn

Hier wird festgelegt,

- ob die Lohnart sozialversicherungspflichtig ist oder nicht.

Sozialversicherungspflicht	SV-pflichtig
	sozialversicherungsfrei
	SV-pflichtig
	Nein

Info zur Lohnart		Kennzeichen
Bezeichnung		
Lohnschlüssel		
Name der Lohnart		Lohn
Lohnart gültig ab		
Lohnerfassung als		Stunden und Faktor
Kürzung		keine Kürzung
Steuerpflicht		steuerpflichtig
Sozialversicherungspflicht		SV-pflichtig
Grundlohn / Sonn-, Feiertag-, Nacht-Zuschlag		Grundlohn
Berücksichtigung bei der ALG II-Bescheinigung		Ja
Entschädigung (nicht ermäßigt besteuert)		Nein
Zuschuss zum Mutterschaftsgeld		Nein
Vergütung für Mehrarbeit		Nein
Vergütung für Ausfallzeiten		Nein
Zuschlag		Nein



3.1

Beitragssätze 2024



Sozialversicherungsbeiträge

	2021	2022	2023	ab 1.7.2023	2024
Krankenversicherung - KV					
allgemeiner Beitragssatz (+ Zusatzbeitrag)	14.6 %	14.6 %	14,60 %	14,60 %	14,60 %
ermäßigter Beitragssatz	14,00 %	14,00 %	14,00 %	14,00 %	14,00 %
Zusatzbeitrag	je nach Krankenkasse				
durchschnittlicher Zusatzbeitrag	1,30 %	1,30 %	1,60 %	1,60 %	1,70 %
Pflegeversicherung - PV					
Pflegeversicherung – mit Kindern	3,05 %	3,05 %	3,05 %	3,40 %	3,40 %
Pflegeversicherung – Aufteilung 15 Bundesländer	Arbeitgeber: 1,525 % / Arbeitnehmer 1,525 %			Arbeitgeber: 1,7 % / Arbeitnehmer max. 1,7 %, abhängig von Anzahl Kinder	
Pflegeversicherung – Aufteilung Sachsen	Arbeitgeber: 1,025 % / Arbeitnehmer 2,025 %			Arbeitgeber: 1,2 % / Arbeitnehmer max. 2,2 %, abhängig von Anzahl Kinder	
Kinderlosenzuschlag	0,25 %	0,35 %	0,35 %	0,60 %	0,60 %
Pflegeversicherung – mit Kinderlosenzuschlag	3,30 %	3,40 %	3,40 %	4,00 %	4,00 %
Rentenversicherung - RV	18,60 %	18,60 %	18,60 %	18,60 %	18,60 %
Arbeitslosenversicherung - AV	2,40 %	2,40 %	2,60 %	2,60 %	2,60 %
Insolvenzgeldumlage	0,12 %	0,09 %	0,06 %	0,06 %	0,06 %
AAG					
U1	je nach Krankenkasse, ca.: 0,9 % bis 5,1 %				
U2	je nach Krankenkasse ca.: 0,2% bis 1,79 %				

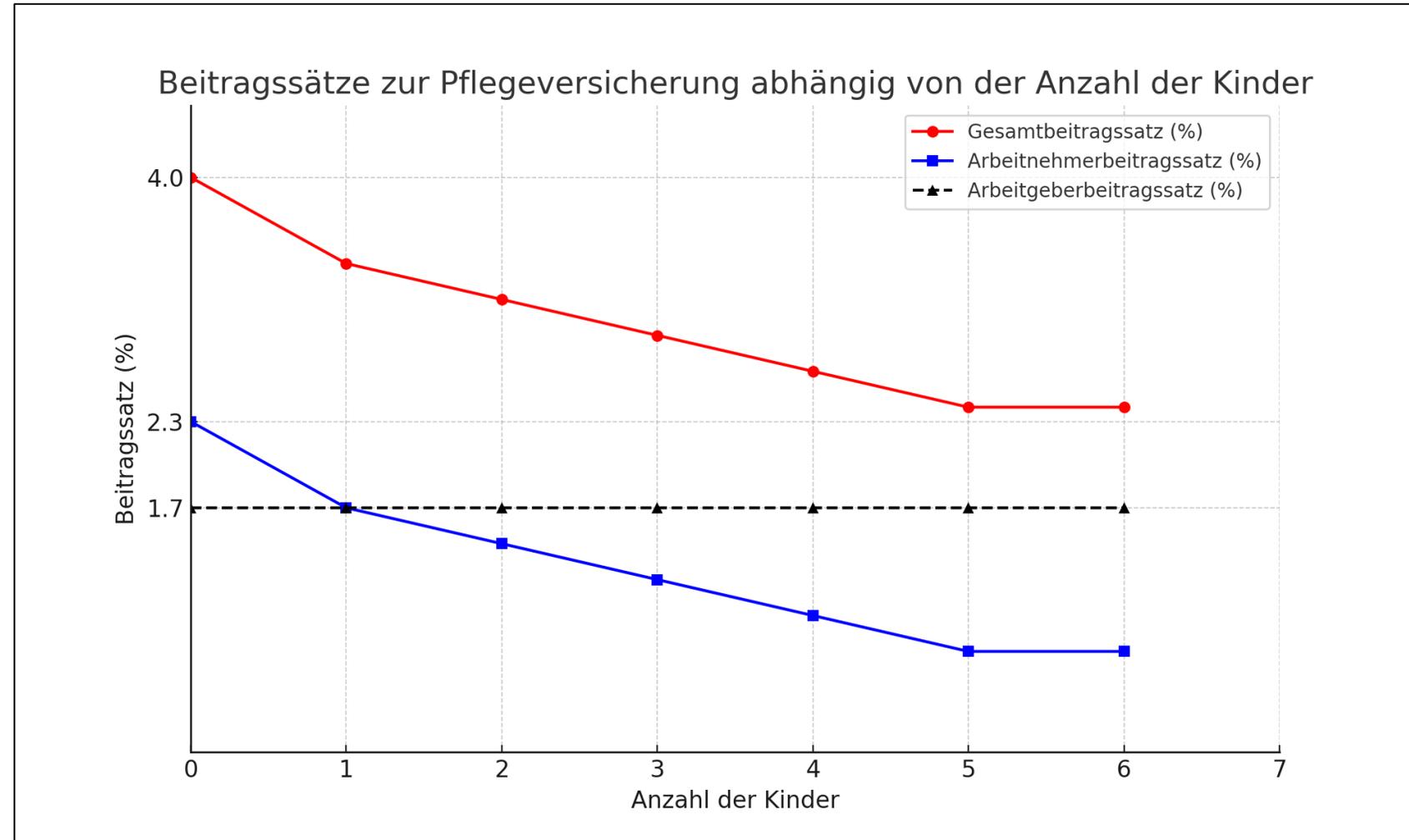
Änderung Pflegeversicherung zum 01.07.2023

- **Beitragserhöhung:** Allgemeiner Beitragssatz von 3,05 % auf 3,4 %.
- **Kinderlosenzuschlag:** Erhöhung von 0,35 % auf 0,6 % = **4,00 % für Kinderlose in Summe**
- **Für den Arbeitgeber**
 - **AG-Anteil: 1,7 % - immer!**
- **Für Eltern:**
 - **Eltern mit 0 Kinder:** Beitragssatz **1,7 % + 0,6%** AN-Anteil: 2,3 %
 - **Eltern mit 1 Kind (jemals):** Beitragssatz 3,40 % **AN-Anteil: 1,7 %**
 - **Eltern mit 2 Kindern:** Beitragssatz 3,15 % AN-Anteil: 1,45 %
 - **Eltern mit 3 Kindern:** Beitragssatz 2,90 % AN-Anteil: 1,2 %
 - **Eltern mit 4 Kindern:** Beitragssatz 2,65 % AN-Anteil: 0,95 %
 - **Eltern mit 5 oder mehr Kindern:** Beitragssatz 2,40 % AN-Anteil: 0,7 %



Grafik zur Belastung von Eltern in der Pflegeversicherung

Die Grafik zur Beitragsminderung für Eltern in der Pflegeversicherung ab dem 1. Juli 2023.



Ausführliche Lexware
Beschreibung

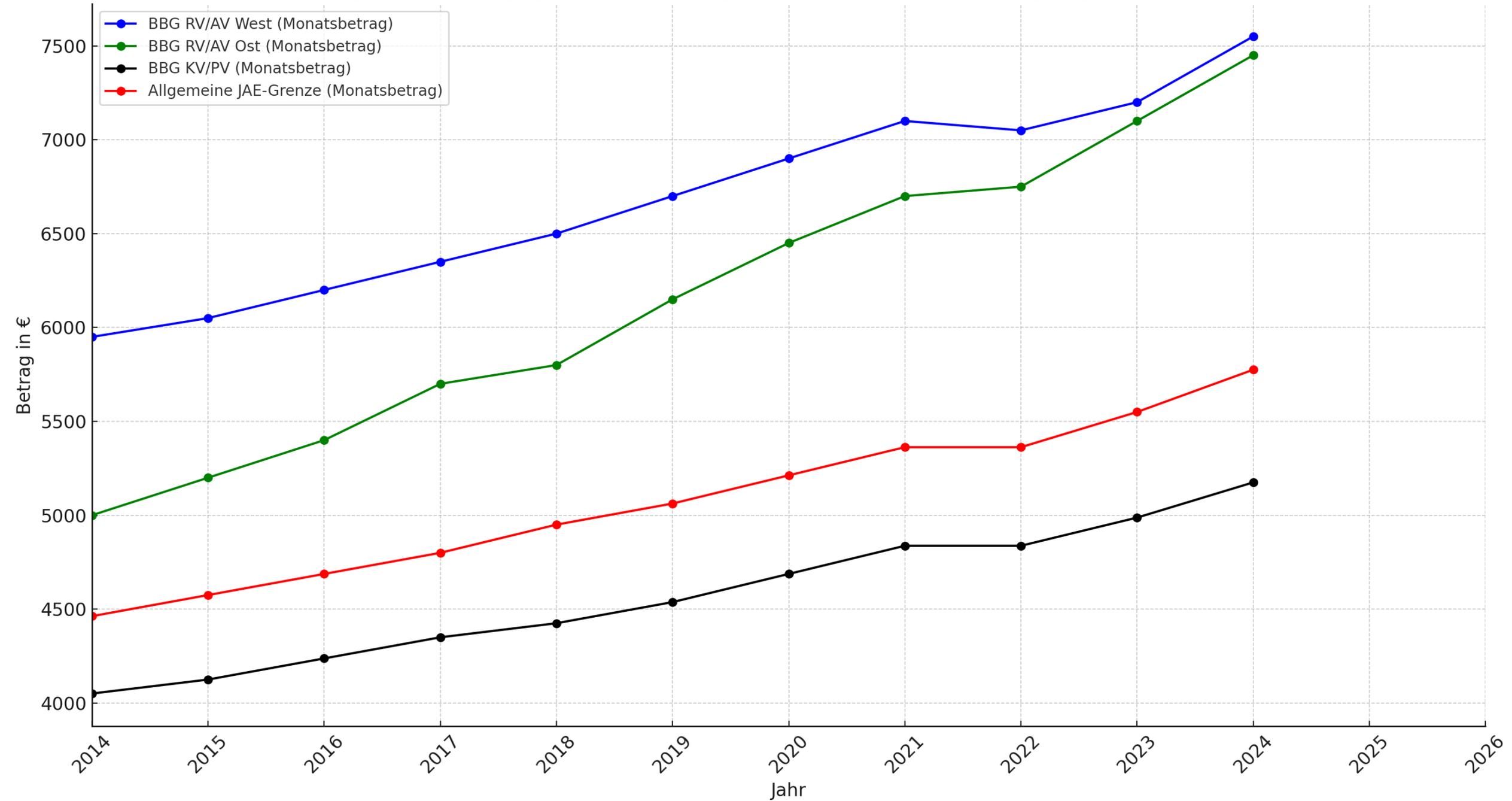


3.2

Beitragsbemessungsgrenzen BBG



Beitragsbemessungsgrenzen und Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze 2014-2026



3.2.1

Beitragsbemessungsgrenzen KV, PV



Die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) ist ein wichtiger Wert in der deutschen Sozialversicherung.

Der **Grenzwert** legt fest,

- bis zu welchem Bruttoeinkommen der Arbeitnehmer Beiträge zahlen muss.
- Für die Beträge über der BBG sind keine weiteren Beiträge zu zahlen.

Die **BBG** gilt in den vier Säulen der Sozialversicherung

- Krankenversicherung KV
- Rentenversicherung RV
- Arbeitslosenversicherung AV
- Pflegeversicherung PV

Die **BBG** werden von der Bundesregierung jedes Jahr neu festgelegt.

- Wie in jedem Jahr, so werden auch wieder die Werte für 2023 angehoben.



Beitragsbemessungsgrenzen KV, PV 2023

Beitragsbemessungsgrenzen – KV, PV			
Kalenderjahr	Jahresbetrag	Monatsbetrag	Kalendertag
2024	62.100,00 €	5.175,00 €	172,50 €
2023	59.850,00 €	4.987,50 €	166,25 €
2022	58.050,00 €	4.837,50 €	161,25 €
2021	58.050,00 €	4.837,50 €	161,25 €
2020	56.250,00 €	4.687,50 €	156,25 €
2019	54.450,00 €	4.537,50 €	151,25 €
2018	53.100,00 €	4.425,00 €	147,50 €
2017	52.200,00 €	4.350,00 €	145,00 €
2016	50.850,00 €	4.237,50 €	141,25 €
2015	49.500,00 €	4.125,00 €	137,50 €



3.2.2

Beitragsbemessungsgrenzen(BBG) RV, AV



Beitragsbemessungsgrenzen RV, AV 2023

Ab 01.01.2025

- gilt eine einheitliche BBG und
- eine einheitliche Bezugsgröße
- in den neuen und alten Bundesländern.

Beitragsbemessungsgrenzen – RV, AV						
Jahr	Jahresbetrag		Monatsbetrag		Kalendertag	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
2024	90.600,00 €	89.400,00 €	7.550,00 €	7.450,00 €	251,67 €	248,33 €
2023	86.400,00 €	85.200,00 €	7.200,00 €	7.100,00 €	240,00 €	236,67 €
2022	84.600,00 €	81.000,00 €	7.050,00 €	6.750,00 €	235,00 €	225,00 €
2021	85.200,00 €	80.400,00 €	7.100,00 €	6.700,00 €	236,67 €	223,33 €
2020	82.800,00 €	77.400,00 €	6.900,00 €	6.450,00 €	230,00 €	215,00 €
2019	80.400,00 €	73.800,00 €	6.700,00 €	6.150,00 €	223,33 €	205,00 €
2018	78.000,00 €	69.600,00 €	6.500,00 €	5.800,00 €	216,67 €	193,33 €
2017	76.200,00 €	68.400,00 €	6.350,00 €	5.700,00 €	211,67 €	190,00 €
2016	74.400,00 €	64.800,00 €	6.200,00 €	5.400,00 €	206,67 €	180,00 €
2015	72.600,00 €	62.400,00 €	6.050,00 €	5.200,00 €	201,67 €	173,33 €
2014	71.400,00 €	60.000,00 €	5.950,00 €	5.000,00 €	198,33 €	166,67 €



3.2.3

Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) (Pflichtversicherungsgrenze in der GKV)



Jahresarbeitsentgeltgrenze (Pflichtversicherungsgrenze in der GKV) 2023

Jahresarbeitsentgeltgrenze in der Krankenversicherung Pflichtversicherungsgrenze in der GKV				
Jahr	Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (§ 6 Abs. 6 SGB V)		Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (Bestandsfälle PKV, § 6 Abs. 7 SGB V)	
	Jährlich	mtl.	Jährlich	mtl.
2024	69.300,00 €	5.775,00 €	62.100,00 €	5.175,00 €
2023	66.600,00 €	5.550,00 €	59.850,00 €	4.987,50 €
2022	64.350,00 €	5.362,50 €	58.050,00 €	4.837,50 €
2021	64.350,00 €	5.362,50 €	58.050,00 €	4.837,50 €
2020	62.550,00 €	5.212,50 €	56.250,00 €	4.687,50 €
2019	60.750,00 €	5.062,50 €	54.450,00 €	4.537,50 €
2018	59.400,00 €	4.950,00 €	53.100,00 €	4.425,00 €
2017	57.600,00 €	4.800,00 €	52.200,00 €	4.350,00 €
2016	56.250,00 €	4.687,50 €	50.850,00 €	4.237,50 €
2015	54.900,00 €	4.575,00 €	49.500,00 €	4.125,00 €
2014	53.550,00 €	4.462,50 €	48.600,00 €	4.050,00 €



Die Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) und die Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (BJAEG) sind zwei verschiedene Grenzwerte, die bestimmen, ob ein Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) pflichtversichert ist oder sich privat versichern kann

- **Allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG):**

- Diese Grenze gilt grundsätzlich für alle Arbeitnehmer.
 - Wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt eines Arbeitnehmers diese Grenze überschreitet, kann er sich privat versichern

- **Besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze (BJAEG):**

- Diese Grenze wurde zum 1. Januar 2003 eingeführt und
- gilt nur für Arbeitnehmer,
 - die am 31. Dezember 2002 bereits privat krankenversichert waren.
 - Dies war eine Besitzstandsregelung für privat Krankenversicherte,
 - da die allgemeine JAEG zum 1. Januar 2003 erheblich angehoben wurde



Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG)

- Wenn das regelmäßige Jahresarbeitsentgelt die JAEG überschreitet,
 - entfällt die Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- Arbeitnehmer haben dann die Möglichkeit,
 1. in die private Krankenversicherung (PKV) zu wechseln oder
 2. sich freiwillig bei einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) weiterzuversichern.

Unterschreiten der JAEG durch deren Anstieg zum Jahreswechsel

- Falls das Gehalt aufgrund von Kurzarbeit unter die Versicherungspflichtgrenze sinkt,
 - werden die Arbeitnehmer nicht versicherungspflichtig.
- Das bedeutet,
 - dass sie weiterhin privat versichert bleiben können. Sie verlieren somit nicht ihren Anspruch auf PKV.



Unterschreiten der JAEG durch Kurzarbeitergeld

- **Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG):**
 - Bestimmt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung.
- **Kurzarbeitergeld:**
 - Ausgleich für Verdienstaufschlag bei reduzierter Arbeitszeit.
- **Verhältnis JAEG und Kurzarbeitergeld:**
 - Vorübergehendes Unterschreiten der JAEG, z.B. durch Kurzarbeit,
 - hat keine Auswirkungen auf den Versicherungsstatus.
 - Selbst wenn das Arbeitsentgelt durch Kurzarbeit unter die JAEG fällt,
 - tritt keine Krankenversicherungspflicht ein.



Tipp:

Am Jahresende ist es wichtig, das Brutto-Jahreseinkommen eines Arbeitnehmers zu prüfen:

- Wenn das Einkommen bisher **über** der Jahresarbeitsentgeltgrenze (JAEG) lag und
 - im neuen Jahr **darunter** fällt,
 - fällt der Arbeitnehmer wieder in die Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).
- Wenn das Einkommen bisher **unter** der JAEG lag und im neuen Jahr **darüber** liegt,
 - hat der Arbeitnehmer im neuen Jahr die Wahl,
 1. entweder als freiwilliges Mitglied in der GKV zu bleiben oder
 2. in die private Krankenversicherung (PKV) zu wechseln.



1. Freiwilliges Mitglied in der GKV: 9-1-0-1

1. Krankenversicherung: 9 (wenn der Arbeitgeber die Beiträge überweist – ansonsten auch hier eine 0)
2. Rentenversicherung: 1 (voller Beitrag)
3. Arbeitslosenversicherung: 0 (kein Beitrag) oder 1 (voller Beitrag)
4. Pflegeversicherung: 1 (voller Beitrag) oder 2 (halber Beitrag)

2. Mitglied in der PKV: 0-1-0-1

1. Krankenversicherung: 0 (kein Beitrag, da privat versichert)
2. Rentenversicherung: 1 (voller Beitrag)
3. Arbeitslosenversicherung: 0 (kein Beitrag) oder 1 (voller Beitrag)
4. Pflegeversicherung: 1 (voller Beitrag) oder 2 (halber Beitrag)



3.3

Zuschüsse des AG zur privaten Krankenversicherung



Zuschüsse des AG zur privaten Krankenversicherung 2024

Zuschüsse des Arbeitgebers zur <u>privaten</u> Krankenversicherung des Arbeitnehmers				
Beitragszuschuss des Arbeitgebers	In der Krankenversicherung		In der Pflegeversicherung	
	(alle Bundesländer) monatlich		(außer Sachsen)	(nur Sachsen)
	Für PKV-versicherte Arbeitnehmer, die in der GKV einen Anspruch auf Krankengeld hätten (Grundlage: allgemeiner Beitragssatz)	Für PKV-versicherte Arbeitnehmer, die in der GKV keinen Anspruch auf Krankengeld hätten (z.B. weiter beschäftigte Altersrentner; Grundlage: ermäßigter Beitragssatz)	monatlich	monatlich
2024	421,76 €	406,24 €	87,98 €	62,10 €
2023	403,99 €	389,03 €	76,06 €	51,12 €
2022	384,58 €	370,07 €	73,77 €	49,58 €
2021	384,58 €	370,07 €	73,77 €	49,58 €
2020	367,97 €	353,91 €	71,48 €	48,05 €
2019	351,66 €	338,04 €	69,20 €	46,51 €
2018	323,03 €	309,75 €	56,42 €	34,29 €



Pflicht: der AG muss sich an der privaten KV/PV des AN beteiligen

- **Arbeitgeberzuschuss:**
 - Der Arbeitgeber ist gesetzlich verpflichtet, sich an den Kosten für die private Kranken- und Pflegeversicherung (PKV und PPV) des Arbeitnehmers zu beteiligen.
- **Rechtliche Grundlage:**
 - Die Verpflichtung des Arbeitgebers ergibt sich aus § 257 Abs. 2a SGB V.
- **Krankenversicherung:**
 - Der Höchstzuschuss für die Krankenversicherung im Jahr 2024 beträgt 421,76 € monatlich.
- **Pflegeversicherung:**
 - Der Höchstzuschuss für die Pflegeversicherung im Jahr 2024 beträgt maximal 87,98 € (außer Sachsen) bzw. 62,10 € (in Sachsen).



Die Berechnung des Höchstzuschusses zur privaten Krankenversicherung

- **Beitragsbemessungsgrenze:**
 - Für das Jahr 2024 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze 5.175 Euro
- **Arbeitgeberanteil zum allgemeinen Beitragssatz:**
 - Der Arbeitgeberanteil zum allgemeinen Beitragssatz von 14,6% liegt bei 7,30%
- **Durchschnittlicher Zusatzbeitragssatz:**
 - Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz, der von den Krankenkassen festgelegt wird,
 - beträgt für das Jahr 2024 1,7 Prozent
- **Berechnung des Höchstzuschusses:**
 - Der Höchstzuschuss zur privaten Krankenversicherung beträgt 2024 monatlich 421,76 Euro.
 - Dieser Betrag basiert auf 8,15% der Beitragsbemessungsgrenze von 5.175 Euro
- **Zusammensetzung der 8,15%:**
 - Arbeitgeberanteil: 7,3% plus Hälfte des Zusatzbeitragssatzes: 0,85%.
 - Höchstzuschuss = 5.175 Euro × (0,073 + 0,0085) = 421,76 €



3.4

Mindestlohn 2024 / 2025



Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wird **in 2024 und 2025 erhöht**:

- Ab dem 1. Januar 2024 beträgt der Mindestlohn **12,41 Euro** brutto pro Stunde
- Ein Jahr später, also ab dem 1. Januar 2025, steigt der Mindestlohn weiter auf **12,82 Euro** brutto pro Stunde

Diese Erhöhungen wurden vom Bundeskabinett beschlossen und

- setzen die Empfehlungen der Mindestlohnkommission um

Entwicklung Mindestlohn	
Jahr	Betrag
2025	12,82 €
2024	12,41 €
2023	12,00 €
2022	9,60 €
2021	9,50 €
2020	9,35 €
2019	9,19 €
2018	8,84 €
2017	8,84 €
2016	8,50 €
2015	8,50 €



Entwicklung Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn in Deutschland wurde erstmals am 1. Januar 2015 eingeführt

- **2015:** Der Mindestlohn betrug **8,50 Euro** pro Stunde.
- **2023:** Der aktuelle Mindestlohn liegt bei **12,00 Euro** pro Stunde.
- **2024:** Ab dem 1. Januar 2024 wird der Mindestlohn auf **12,41 Euro** erhöht.
- **2025:** Ein Jahr später, Anfang 2025, steigt er weiter auf **12,82 Euro**.

Weitere Änderungen

- Die Mindestlohnkommission entscheidet alle zwei Jahre über Anpassungen der Höhe des Mindestlohns.
- Die nächste Erhöhung ist für das Jahr 2026 geplant

Entwicklung Mindestlohn	
Jahr	Betrag
2025	12,82 €
2024	12,41 €
2023	12,00 €
2022	9,60 €
2021	9,50 €
2020	9,35 €
2019	9,19 €
2018	8,84 €
2017	8,84 €
2016	8,50 €
2015	8,50 €



3.5

Mindestlohn für Auszubildende



Der Mindestlohn für Auszubildende im Jahr 2024 steigt nach BBiG und BMBF

- Das Bundesministerium für Bildung und Forschung gibt die Höhe der Mindestvergütung für das folgende Kalenderjahr jeweils **bis spätestens zum 1. November** im Bundesgesetzblatt bekannt. Die angepasste Mindestvergütung gilt für Ausbildungen, die im Jahr der Anpassung beginnen
- für neue Azubis ab 2024 gilt für die Höhe der monatlichen Mindestvergütung nach § 17 Absatz 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes beträgt, wenn
 - die Berufsausbildung im Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024 begonnen wird,
 - im ersten Jahr einer Berufsausbildung: 649 Euro
 - im zweiten Jahr einer Berufsausbildung: 766 Euro
 - im dritten Jahr einer Berufsausbildung : 876 Euro
 - im vierten Jahr einer Berufsausbildung: 909 Euro

Wie sieht es mit „alten“ Azubis aus?

- wenn ein Auszubildender seine Ausbildung vor 2024 begonnen hat,
- dann gelten für ihn die Mindestausbildungsvergütungen des Jahres, in dem er seine Ausbildung begonnen hat.



§ 17 BBIG
Berufsbildungsgesetz

Bekanntmachung
zur Fortschreibung der Höhe der
Mindestvergütung für Berufsausbildungen
nach
dem Berufsbildungsgesetz (2024)



3.6

Geringfügig beschäftigte Arbeitnehmer & Änderung der Geringfügigkeitsgrenze



Minijob - Übergangsbereich & Ober- und Untergrenzen

	01.04.1999	01.04.2003	01.01.2013	01.07.2019	bis 30.09.2022	ab 01.10.2022	gesamtes Jahr 2022	01.01.2023	01.01.2024
Minijobgrenze - mtl..	325,00 €	400,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €	520,00 €		520,00 €	538,00 €
Minijobgrenze - jährlich	3.900,00 €	4.800,00 €	5.400,00 €	5.400,00 €	9 * 450,00 € = 4.050,00€	3 * 520,00 € = 1.560,00€	5.610,00 €	6.240,00 €	6.456,00 €
Übergangsbereich - Untergrenze - mtl.		400,01 €	450,01 €	450,01 €	450,01 €	520,01 €		520,01 €	538,01 €
Übergangsbereich - Obergrenze - mtl.		800,00 €	850,00 €	1.300,00 €	1.301,00 €	1.600,00 €		2.000,00 €	2.000,00 €
Übergangsbereich - Obergrenze - jährlich		9.600,00 €	10.200,00 €	15.600,00 €	9 * 1.300,00 € = 11.700,00 €	3 * 1.600,00 € = 4.800,00 €	16.500,00 €	24.000,00 €	24.000,00 €



- **Mindestlohn 2024:**

- Ab dem **1. Januar 2024** steigt der gesetzliche Mindestlohn auf **12,41 Euro pro Stunde**.

- **Mindestlohn 2025:**

- Ein weiterer Anstieg erfolgt ab dem **1. Januar 2025** auf **12,82 Euro pro Stunde**.

- **Neue Grenzen für Minijobs:**

Mit der Erhöhung des Mindestlohns steigt auch die **Minijob-Grenze**:

- Ab **Januar 2024** liegt sie bei **538 Euro monatlich**.
- **Ab Januar 2025** erhöht sich die Minijob-Grenze weiter auf **556 Euro monatlich**.



Die Berechnung der monatlichen Betragsobergrenze basiert auf dem Mindestlohn und der durchschnittlichen Anzahl der Arbeitsstunden pro Monat. Hier sind die Schritte:

1. Mindestlohn:

Der aktuelle Mindestlohn wird verwendet.

2. Durchschnittliche Arbeitsstunden pro Monat:

Die Annahme ist, dass eine Woche 10 Arbeitsstunden hat, und ein Monat hat durchschnittlich etwa 4,33 Wochen.

Die Formel lautet:

- $\text{Monatliche Betragsobergrenze} = (\text{Mindestlohn} \times 130) / 3$
- Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet



Berechnung der Minijob-Obergrenze für 2024

Berechnung für 2024,

Monatliche Betragsobergrenze = $(\text{Mindestlohn} \times 130) / 3 \rightarrow$ aufgerundet auf volle Euro

Berechnung

- Der Mindestlohn für 2024 beträgt 12,41 Euro pro Stunde,
- Monatliche Betragsobergrenze = $(12,41 \text{ Euro/Stunde} \times 130 \text{ Stunden}) / 3$
- Monatliche Betragsobergrenze = $(1613,30 \text{ Euro}) / 3$ Monatliche Betragsobergrenze = 537,77 Euro
- aufrunden auf volle Euro - Monatliche Betragsobergrenze für 2024 = **538 Euro**



Berechnung der Minijob-Obergrenze für 2025

Berechnung für 2025

- Monatliche Betragsobergrenze = $(\text{Mindestlohn} \times 130) / 3$ (aufgerundet auf volle Euro)

Berechnung:

- Der Mindestlohn für 2025 beträgt 12,82 Euro pro Stunde.
- Monatliche Betragsobergrenze = $(12,82 \text{ Euro/Stunde} \times 130 \text{ Stunden}) / 3$
- Monatliche Betragsobergrenze = $(1666,60 \text{ Euro}) / 3$ Monatliche Betragsobergrenze = 555,53 Euro
- aufrunden auf volle Euro - Monatliche Betragsobergrenze für 2025 = **556 Euro**



Entwicklung der Geringfügigkeitsgrenze

Entwicklung der Geringfügigkeitsgrenze		
Jahr	Geringfügigkeitsgrenze (Monatlich)	Geringfügigkeitsgrenze (Jährlich)
2024	538,00 €	6.456,00 €
2023	520,00 €	6.240,00 €
2022	520,00 €	6.240,00 €
2021	520,00 €	6.240,00 €
2020	450,00 €	5.400,00 €
2019	450,00 €	5.400,00 €
2018	450,00 €	5.400,00 €
2017	450,00 €	5.400,00 €
2016	450,00 €	5.400,00 €
2015	450,00 €	5.400,00 €



3.7

Übergangsbereich



- **Anhebung der Verdienstgrenzen:**
 - Mit der **Erhöhung des Mindestlohns auf 12,41 €** zum 1. Januar 2024
 - ändern sich auch die Verdienstgrenzen für den Übergangsbereich bis 2.000,00 €.
 - Dadurch das die **Obergrenze für Minijobs von 520,00 € auf 538,00 €** steigt, und
 - **beginnt der Übergangsbereich in 2024 bei 538,01 €.**
 - Die **obere Verdienstgrenze** für Midijobs **bleibt unverändert bei 2.000,00 €.**
- **Neuer Berechnungsfaktor für Beiträge in 2024:**
 - Ein **neuer Berechnungsfaktor "F"** wird für die Beitragsberechnung im Übergangsbereich eingeführt.
 - Dieser Faktor berücksichtigt die Anhebung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes in der gesetzlichen Krankenversicherung auf 1,7 Prozent.
 - Ab 2024 beträgt der Berechnungsfaktor damit **0,6846.**



Änderungen im Übergangsbereich in 2024

Ende der Übergangsregelung

Die Übergangsregelung, die am 31. Dezember 2023 endete, umfasste folgende Punkte:

- **Geltungsbereich:**
 - Die Regelung galt für Arbeitnehmer, deren monatliches Entgelt zwischen 450,01 € und 520,00 € lag.
- **Spezielle Beitragsberechnung:**
 - Innerhalb dieses Einkommensbereichs wurde für Sozialversicherungsbeiträge eine besondere Berechnungsmethode angewendet, um den finanziellen Übergang von geringfügiger zu voll sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung zu erleichtern.
- **Ende des Bestandsschutzes:**
 - Der Bestandsschutz für Arbeitnehmer, die vor dem 1. Oktober 2022 in diesem Übergangsbereich abgerechnet wurden, endet am 31. Dezember 2023. Dies bedeutet, dass ab diesem Datum die Beitragsberechnung für diese Arbeitnehmer nach den allgemeinen Regeln erfolgt.
- **Bedingungen für vorzeitiges Ende des Bestandsschutzes:**
 - Der Bestandsschutz endete bereits vor dem 31. Dezember 2023,
 - wenn das Einkommen des Arbeitnehmers unter 450,00 € fiel oder über 520,00 € stieg.



Änderungen im Übergangsbereich in 2024

Ende der Übergangsregelung

- **Bedingungen für vorzeitiges Ende des Bestandsschutzes:**

- Der Bestandsschutz endete bereits vor dem 31. Dezember 2023, wenn das Einkommen des Arbeitnehmers unter 450,00 € fiel oder über 520,00 € stieg.

- **Keine weiteren Bestandsschutzmaßnahmen geplant:**

- Mit der geplanten Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze ab dem 1. Januar 2024 sind keine zusätzlichen Maßnahmen zum Bestandsschutz vorgesehen.

Die Regelung zielte darauf ab, Arbeitnehmern im Übergangsbereich zwischen geringfügiger und regulärer Beschäftigung eine angepasste Beitragsberechnung zu bieten.

Mit ihrem Auslaufen müssen alle betroffenen Beschäftigungsverhältnisse den Standardregelungen für Sozialversicherungsbeiträge folgen.

▼ **Der Mitarbeiter muss möglicherweise als geringfügig oder kurzfristig Beschäftigter abgerechnet werden.**

Mitarbeiter, die in 2024 regelmäßig bis zu 538,00 Euro erhalten, sind ab Januar 2024 als Minijobber abzurechnen. Der Besitzstand für den Übergangsbereich endet am 31. 12. 2023. Bei schwankenden Entgelten ist weiterhin eine Abrechnung im Übergangsbereich möglich. Prüfen Sie die Einstellungen auf den Seiten SV-Status, Tätigkeit, Kassen und Steuerdaten.

Geringfügig Gerd, 1/2024



3.8

Ab wann stehen die neuen SV-Werte im Programm zur Verfügung?



Ab wann stehen die neuen SV-Werte im Programm zur Verfügung?

Wie jedes Jahr ist auch für das Jahr 2024 das Januar-Update für den 06.01. geplant.

Mit dem Januar-Update:

- Werden die aktuellen Werte für das Jahr 2024 in das Programm eingefügt
- Können in 2024 Januar-Abrechnungen erstellt werden
- Können Januar-Sofortmeldungen erstellt und versendet werden

Januar-Gap:

- keine SV-Meldungen und keine Abrechnungen:
 - In der Zeit zwischen dem 01.01. und dem Januar-Update können keine
 - SV-Meldungen gesendet werden.
 - Alternativ kann über SV-Net gemeldet werden



Bundesländerangaben

Bundesland Gültigkeitszeitraum

Sozialversicherung

Rechengrößen zur Sozialversicherung

Allgemeine Rechengrößen

	Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze Jahr	Bezugsgröße Jahr
Krankenversicherung allgemein	14,60 %	59.850,00 EUR	
Rentenversicherung	18,60 %	87.600,00 EUR	40.740,00 EUR
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	87.600,00 EUR	40.740,00 EUR
Pflegeversicherung	3,40 %	59.850,00 EUR	

Mini-Jobs



Das neue **SV-Meldeportal** für manuelle SV-Meldungen

LUSIMA

Das neue [SV-Meldeportal](#) hat das bisherige Meldeportal sv.net abgelöst

Hier sind einige wichtige Punkte dazu:

- Das SV-Meldeportal wurde im Oktober 2023 eingeführt und ist seitdem für alle Nutzer freigeschaltet
- Sv.net wurde zum 31. Dezember 2023 abgeschaltet
- Arbeitgeber, die sv.net genutzt haben,
 - konnten sich ab Oktober 2023 für das neue Portal registrieren
- Das neue SV-Meldeportal bietet optimierte Möglichkeiten für Unternehmen,
 - um ihre Meldungen oder Beitragsnachweise zu übermitteln bzw.
 - Bescheinigungen oder Anträge abzurufen

Tipp:

Sie sollten auf jeden Fall für den täglichen Gebrauch, tägliche SV-Meldungen, das Lexware-meldecenter verwenden
Für Korrekturen, die Sie nicht mehr mit Lexware lohn+gehalt durchführen können, verwenden Sie das SV-Meldeportal



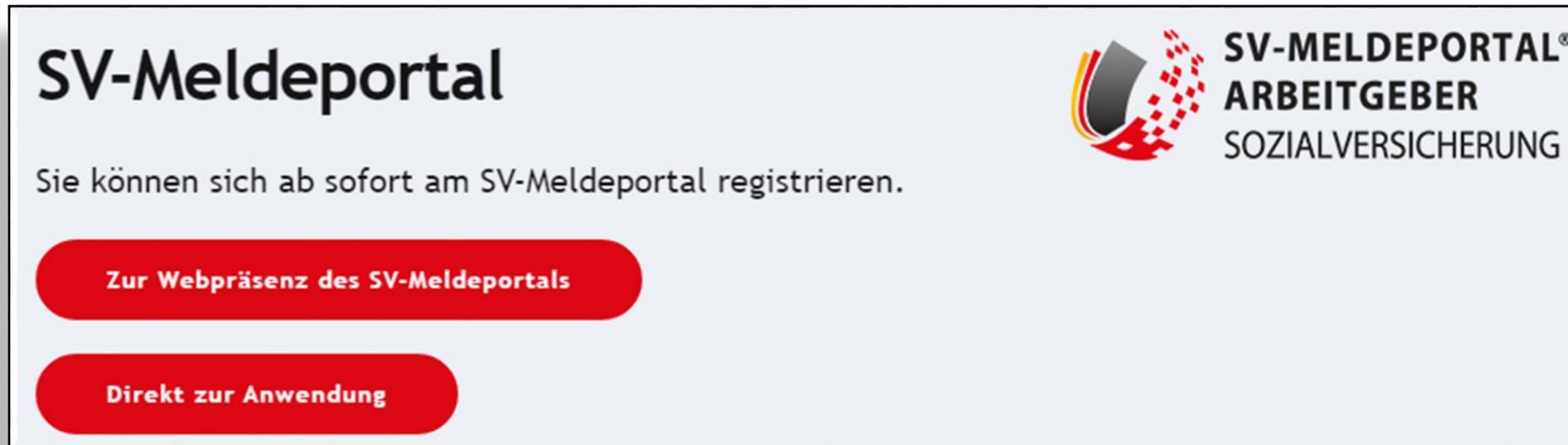
3.9

Das neue manuelle SV-Meldeportal



So kommen Sie zum neuen SV-Meldeportal für manuelle SV-Meldungen

LUSIMA



SV-Meldeportal

Sie können sich ab sofort am SV-Meldeportal registrieren.

Zur Webpräsenz des SV-Meldeportals

Direkt zur Anwendung

 **SV-MELDEPORTAL®**
ARBEITGEBER
SOZIALVERSICHERUNG

Klicken Sie auf das Bild



- Das **SV-Meldeportal**
 - bietet optional die Möglichkeit eines zentralen, sicheren **Online-Datenspeichers** an. Dieser speichert die Daten des Arbeitgebers in verschlüsselter Form und stellt sie ausschließlich legitimierte Benutzern zur Verfügung.
- Der **Zugriff von Unberechtigten**
 - auf diese Daten ist abgesichert.
- Der Online-Datenspeicher speichert
 - **Firmendaten,**
 - **Personaldaten sowie alle**
 - **abgegebenen und empfangenen Meldungen**
 - für die Dauer von maximal fünf Jahren – Entscheidung der ITSG.
- Dies ermöglicht es auch kleineren Unternehmen,
 - alle relevanten Daten elektronisch vorzuhalten und bei Bedarf für einen Abruf bereitzustellen,
 - ohne sich um aufwändige Schutzmaßnahmen und Datensicherungen kümmern zu müssen.



- **Arbeitgeber mit mehreren Betriebsstätten:**
 - Sie können eine Mandantenverwaltung nutzen,
 - um die Entgeltabrechnung und das Meldewesen zu übernehmen.
- **Dienstleister (Steuerberater, Lohnabrechnungsbüros):**
 - Diese können ebenfalls eine Mandantenverwaltung nutzen,
 - um die Entgeltabrechnung und das Meldewesen für mehrere Arbeitgeber zu übernehmen.
- **Übertragung von Mandaten (Firma ↔ Dienstleister):**
 - Eine Übertragung von Mandaten ist für einen frei bestimmbaren Zeitraum möglich.
 - Dies ermöglicht eine flexible Zusammenarbeit zwischen Firmen und Dienstleistern.



- **SV-Meldeportal:**
 - Das SV-Meldeportal bietet eine Personalverwaltung mit Historie unter Nutzung des Online-Datenspeichers an.
- **Mitarbeitende eines Unternehmens:**
 - Für die Mitarbeitenden eines Unternehmens werden unter der Betriebsnummer die Basisdaten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum und Versicherungsnummer erfasst.
- **Automatische Übernahme in Stammdaten:**
 - Die in Meldungen für die Mitarbeitenden erfassten Daten werden automatisch in die Stammdaten mit Bezug auf den Monat des Meldedatums übernommen.
- **Zuordnung von Meldungen zu Zeiträumen:**
 - Durch die automatische Übernahme der Daten ist es möglich, spätere Meldungen einzelnen Zeiträumen zuzuordnen. Dies erleichtert die Verwaltung und Nachverfolgung von Mitarbeiterdaten.



- **Kostenbeteiligung:**
 - Das Gesetz regelt, dass die Nutzer des SV-Meldeportals im angemessenen Umfang an den Kosten der Datenübermittlung beteiligt werden können.
 - Daher ist eine Nutzungsgebühr vorgesehen.
- **Nutzungsgebühr:**
 - Die Nutzungsgebühr wird für eine Laufzeit von 36 Monaten im Voraus erhoben.
 - Für den Austausch von Meldungen für eine Betriebsnummer werden 36,00 € und
 - für den Austausch von Meldungen für mehrere Betriebsnummern 99,00 € netto jeweils zzgl. gültiger USt. berechnet.
- **Meldungsaustausch:**
 - Alle Nutzer können beliebig viele Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern austauschen.



- **Kostenfreie Nutzung:**
 - Die Nutzung des SV-Meldeportals ist in den Jahren 2023 und 2024 kostenfrei,
 - sofern sich Arbeitgeber und deren Dienstleistungspartner bis zum 31.03.2024 als Nutzer registrieren.
- **Kostenpflicht ab 2025:**
 - Erst ab 2025 wird für diese Anwender die Nutzung des SV-Meldeportals kostenpflichtig.
 - Ab dem 01.04.2024 wird die Nutzungsgebühr allen neu registrierten Arbeitgebern sofort in Rechnung gestellt.
- **SV.net:**
 - SV.net wird zum 29.2.2024 eingestellt und wird ab dem 1.1.2024 nur noch in reduziertem Funktionsumfang



3.10

So verändern sich die Beiträge der Krankenkassen



Übersicht über die Änderungspläne der Krankenkassen zu den Änderungen der Beitragssätze in 2024

LUSIMA

hier finden Sie die jeweils gemeldeten Zahlen

Link:
[Zusatzbeitrag.net](https://www.zusatzbeitrag.net)



Service von Lexware: Übersicht der Beitragssatzänderungen

LUSIMA

- Auf der PDF stellt Ihnen Lexware **die individuellen Krankenkassensätze und die Umlagesätze U1+U2** kompakt zur Verfügung.
- Die **zusätzlichen satzungsabhängigen Angaben** zu den Umlagesätze erfragen Sie bitte bei der jeweiligen Krankenkasse.
- Eine **Aktualisierung** dieses PDFs erfolgt maximal **einmal im Monat**

Link:

Übersicht über die aktuellen
Krankenkassenbeitragssätze



Krankenkassenangaben allgemein

AOK Baden-Württemberg Die Gesundheitskasse

Krankenkasse Beitragssätze Zusatzbeitrag U1 Umlagesätze - Krankheit U2 Umlagesätze - Mutterschutz

Zeitraumauswahl

01.07.2023
01.01.2023
01.01.2022

Angaben gültig ab: **01.07.2023**

Die Krankenkasse erhebt folgenden Zusatzbeitrag

Beitragssatz 1,10 %

Informationen zum Zusatzbeitrag ausblenden

Ab dem 01.01.2019 wird automatisch der individuelle Zusatzbeitrag paritätisch auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber verteilt.
Ab dem 01.01.2015 gelten für alle Krankenkassen einheitliche Beitragssätze und ein individueller Zusatzbeitrag.

Informationen zur Höhe des Zusatzbeitrags erhalten Sie [hier](#).

Neuer Zeitraum
Zeitraum löschen
Angaben korrigieren

fusionierte und geschlossene Krankenkassen anzeigen



3.11

Beitragssätze der Krankenkassen: automatisch aktualisieren



Lexware eService Personal ist ein Online-Service,

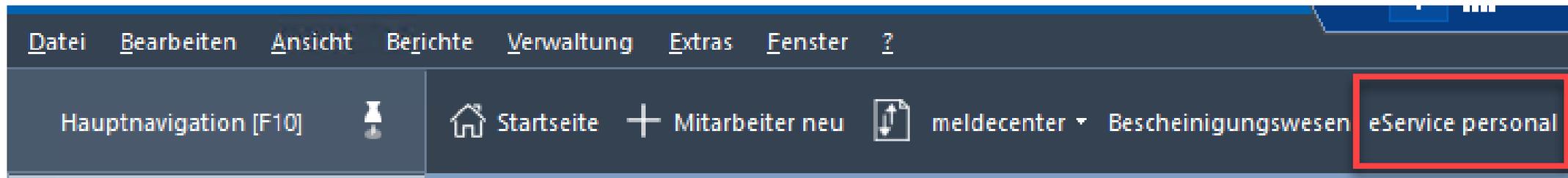
- der Ihnen hilft, die Krankenkassendaten Ihrer Mitarbeiter
 - zu aktualisieren,
 - zu prüfen und
 - zu übernehmen.
- Sie können auch
 - aktuelle News,
 - Vorlagen und
 - Termine für Ihre Personalabrechnung nutzen¹.

Link:

Handbuch eService Personal
mit Preisen

Link:

Landingpage mit weiteren Infos



Hier sind einige wichtige Punkte dazu:

- **Aktualisierung der Krankenkassendaten:**

- Bei jedem Programmstart prüft Lexware eService Personal,
- ob die Angaben zu den Krankenkassendaten noch aktuell sind.
- Änderungen werden Ihnen automatisch angezeigt.

- **Vorlagen und Termine:**

- Lexware eService Personal bietet umfangreiche Vorlagen für Ihre Personalarbeit, z. B.
 - Arbeitszeugnisse,
 - Musterverträge u.v.m.
 - Eine Terminverwaltung, in der Sie aktuelle Termine und Erinnerungen eintragen können, ist ebenfalls enthalten.

- **Aktuelle Nachrichten:**

- Sie erhalten aktuelle Nachrichten zum Thema Lohn und Gehalt.



3.12

Neues bei U1 und U2



Versicherung für die Arbeitgeberaufwendungen im Falle der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall an Arbeitnehmer

- U1-Umlage betrifft Betriebe mit bis zu 30 Vollzeitäquivalenten (VZÄ).
- VZÄ-Berechnung: Teilzeitstunden umrechnen in Vollzeitstunden basierend auf Wochenarbeitszeit:
 - Bis 10 Wochenstunden: 0,25 VZÄ
 - Bis 20 Wochenstunden: 0,5 VZÄ
 - Bis 30 Wochenstunden: 0,75 VZÄ
 - Darüber: 1,00 VZÄ
- Vollzeit definiert als 30-40 Wochenstunden
- Ausgeschlossen von der Berechnung sind:
 - Aushilfen,
 - Praktikanten und Auszubildende.
- Zwischen 1 und 4 Versicherungsstufen bei den Krankenkassen mit unterschiedlichen Umlagesätzen und Erstattungen



- **Aktualisierung in Lexware Lohn+gehalt 2024: U1-Überprüfung**
 - Einführung einer neuen Prüffunktion
 - Automatische Überprüfung der Angaben zur U1-Pflicht bei allen Krankenkassen einer Firma
- **Plausibilitätsprüfungen bei Widersprüchen**
 - Bei widersprüchlichen U1-Angaben werden Plausibilitätsprüfungen (Plausis) ausgelöst -> **Handlungsbedarf**
- **Bearbeitung von Fehlerplausis**
 - Entweder muss der Haken „**Firma ist U1-pflichtig**“ bei allen Krankenkassen gesetzt sein – ODER bei keiner Krankenkasse.
- **Konsistenzprüfung innerhalb einer Firma**
 - Sicherstellen, dass der Haken „**Firma ist U1-pflichtig**“ bei allen Krankenkassen einheitlich gesetzt ist.
- **Überprüfung bei mehreren Betriebsstätten**
 - Prüfen, ob der Haken „**Firma ist U1-pflichtig**“ einheitlich, auch bei Firmen mit mehreren Betriebsstätten, gesetzt ist.



Der Haken: „Firma ist „U1-pflichtig“

Krankenkassenangaben für Firma Service GmbH

AOK Baden-Württemberg Die ...
Knappschaft-B-S

AOK Baden-Württemberg Die Gesundheitska

U1 Umlagesätze - Krankheit U2 Umlagesätze - Mutterschutz Geschäftsstelle Bankverbindung Mitarbeiter

Zeitraumauswahl
01.01.2024
01.01.2021

Angaben gültig ab: **01.01.2024**

Angaben für Firma Service GmbH und alle Betriebsstätten

Firma ist nicht U1-pflichtig
 Firma ist U1-pflichtig

gewählter Erstattungssatz Umlage U1 70 % Beitrag 2,20 %



Zusammenfassung: Synchronisierung der U1-Umlagesätze ab 2024:

- Einführung einer einheitlichen U1-Pflicht für alle Betriebsstätten ab 2024.
 - Ab 2024 gilt ein einheitlicher U1-Erstattungssatz.
 - Bisher war es möglich, dass der Abrechner bei einer Krankenkasse für verschiedene Betriebsstätten unterschiedliche U1-Umlagesätze einstellen konnte.
 - Diese Praxis ist ab 2024 nicht mehr gestattet.
- Ab Januar 2024 werden alle Anwender aufgefordert,
 - einen einheitlichen U1-Umlagesatz zu verwenden,
 - wobei der Beitragssatz der Betriebsstätte mit der Hauptbetriebsnummer maßgeblich ist.
- Lexware scout informiert je nach Mehrheit der Kassen über festgestellte Probleme.
 - Die Angaben zur Umlagepflicht müssen kassenübergreifend einheitlich sein.
 - Wenn die Mehrheitseinstellung für die Firma im Januar 2024 nicht korrekt ist, wird darauf hingewiesen.



- **Umlage U2**
 - **Zweck:** Sicherung der Arbeitgeber gegen Kosten während des Mutterschutzes
 - **Vorteil:** 100% Erstattung des fortgezahlten Arbeitsentgelts und der Arbeitgeberanteile zum Mutterschutzlohn sowie Zuschuss zum Mutterschaftsgeld
- **Geltungsbereich und Beitragspflicht**
 - **Anwendbarkeit:** Für nahezu alle Arbeitgeber ohne Begrenzung der Beschäftigtenanzahl
 - **Beitrag:** Für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden, unabhängig vom Geschlecht
- **Prozess der Erstattung**
 - **Beitragszahlung** durch den AG an Umlagekasse
 - **Antragstellung** des AG zur Erstattung der Mutterschutzkosten – Mutterschutzzeiten - Beschäftigungsverbot
- **Bedeutung der U2-Umlage**
 - Gewährleistung des Mutterschutzes für schwangere Arbeitnehmerinnen
 - **Beitrag zur Gleichstellung:** Gleiche Beitragspflicht des AG für beschäftigte Männer und Frauen



3.13

SV-Feststellungsverfahren Besonderer Status



Das Statusfeststellungsverfahren bietet Rechtssicherheit hinsichtlich des Erwerbsstatus von Beschäftigten:

- **Hauptzweck:**
 - Klärung, ob eine selbstständige Tätigkeit (keine Möglichkeit zur gesetzlichen SV = keine SV-Pflicht) oder
 - abhängige Beschäftigung (= SV-Pflicht) vorliegt.
- **Durchführung:**
 - Anfrage an die Deutsche Rentenversicherung, diese ist die zuständige Clearingstelle.
- **Besonderer Status:**
 - Beinhaltet **Geschäftsführer, Ehegatten**, Verlobte, **Lebenspartner**, Geschiedene, **Kinder, Enkel** und andere Verwandte und Familienangehörige.
- **Verfahren für Gesellschafter-Geschäftsführer:**
 - Bei Anmeldung muss das Feststellungsverfahren eingeleitet werden.



- Die Rubrik **Besonderer Status** wird um diverse Einträge erweitert.
- Sie werden direkt per Plausibilitätsprüfung aufgefordert, den korrekten Status auszuwählen.

▼ Lohn + Gehalt

SV-Status

SV-Meldeangaben

Tätigkeit

Kassen

Steuerdaten

Arbeitszeit

Berufsgenossenschaft

Vorträge

Weitere Angaben

Geburtsname

Geb.-Namenszusatz,
Geb.-Vorsatzwort

Geburtsort

Geburtsland

Ein besonderer Status ist beim Eintritt des Mitarbeiters anzugeben und wird in den SV-Meldungen 10 (Anmeldung) und 40 (An- und Abmeldung) berücksichtigt

Besonderer Status

Keiner
Geschäftsführender Gesellschafter der meldenden GmbH bzw. UG (haftungsbeschränkt)
Ehegatte des meldenden Einzelunternehmers
Eingetragener Lebenspartner des meldenden Einzelunternehmers nach dem LPartG
Leibliches Kind des meldenden Einzelunternehmers
Adoptivkind des meldenden Einzelunternehmers
Enkelkind/Urenkel des meldenden Einzelunternehmers

Gesonderte Meldung 57 (nur auf Verlangen zu erstellen)



Klärung der Sozialversicherungspflicht in Beschäftigungsverhältnissen

▪ Wann ein Statusfeststellungsverfahren beantragen?

- Bedeutung: Klärung der Versicherungspflicht bei Beschäftigung von Verwandten
- **Empfehlung:** Verfahren proaktiv beantragen, um Rechtssicherheit zu schaffen

▪ Liste der zusätzlichen Verwandten für das Verfahren

- Geschwister, Elternteile, Schwägerinnen und Schwäger, Tanten und Onkel, Cousins und Cousinen

▪ Vorteile des Verfahrens

- Klarheit über Beitragspflichten für Arbeitgeber und Beschäftigte

▪ Empfehlung zur Durchführung

- Beantragung auch bei nicht geradlinigen Verwandtschaftsverhältnissen

▪ Schlussfolgerung

- **Empfehlung:** Für alle aufgeführten Verwandten das Statusfeststellungsverfahren durchführen.
- **Ziel:** Sicherstellung der korrekten sozialversicherungsrechtlichen Einordnung im Unternehmen.



- **Neue SV-Statuskennzeichen in den SV-Anmeldungen:**
 - Mit der Installation der Jahresversion 2024 werden neue SV-Statuskennzeichen in den SV-Anmeldungen eingeführt.
- **Hintergrund:**
 - Ein obligatorisches Statusfeststellungsverfahren bei der Rentenversicherung wird dann ausgelöst,
 - wenn sich aus der Anmeldung eines Arbeitnehmers anhand des Statuskennzeichens ergibt,
 - dass es sich um die Beschäftigung eines Ehegatten, Lebenspartners, Abkömmlings oder
 - um einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer handelt.
- **Die Änderung:**
 - Um die häufig falsche Verwendung von Statuskennzeichen zu reduzieren,
 - wird das bisherige Statuskennzeichen "1" (welches ein Statusfeststellungsverfahren auslöst) deaktiviert.
 - Stattdessen werden die Statuskennzeichen "2", "3", "4", "5", "6" und "7" eingeführt.



- **Bedeutung der neuen Statuskennzeichen:**
 - „2“ = Geschäftsführender Gesellschafter der meldenden GmbH bzw. UG
 - „3“ = Ehegatte des meldenden Einzelunternehmers
 - „4“ = Eingetragener Lebenspartner des meldenden Einzelunternehmers nach dem LPartG
 - „5“ = Leibliches Kind des meldenden Einzelunternehmers
 - „6“ = Adoptivkind des meldenden Einzelunternehmers
 - „7“ = Enkelkind des meldenden Einzelunternehmers
- **Umsetzung ab Januar 2024:**
 - Mit der Jahresversion 2024 ändert sich bereits das Dialogfenster in den SV-Meldeangaben.
 - Ab Januar 2024 können die einzelnen Statuskennzeichen spezifisch ausgewählt werden.



- **Hinweis:**
 - Für Arbeitnehmer, bei denen bereits ein besonderer Status hinterlegt wurde (im Jahr 2023 oder zuvor), wird nach dem Jahreswechsel ein Lexware Scout Problem angezeigt.
- **Wichtige Information:**
 - Eine **Änderung des besonderen Status** löst keine SV-Meldung aus.
 - Der Status wird grundsätzlich nur mit den Meldegründen 10 oder 40 übermittelt.
 - Der neue Status wird auf dem Personalstammblatt ausgewiesen.

Nummer	Bezeichnung
10	Anmeldung wegen Beginn einer Beschäftigung
40	Gleichzeitige An- und Abmeldung wegen Ende der Beschäftigung

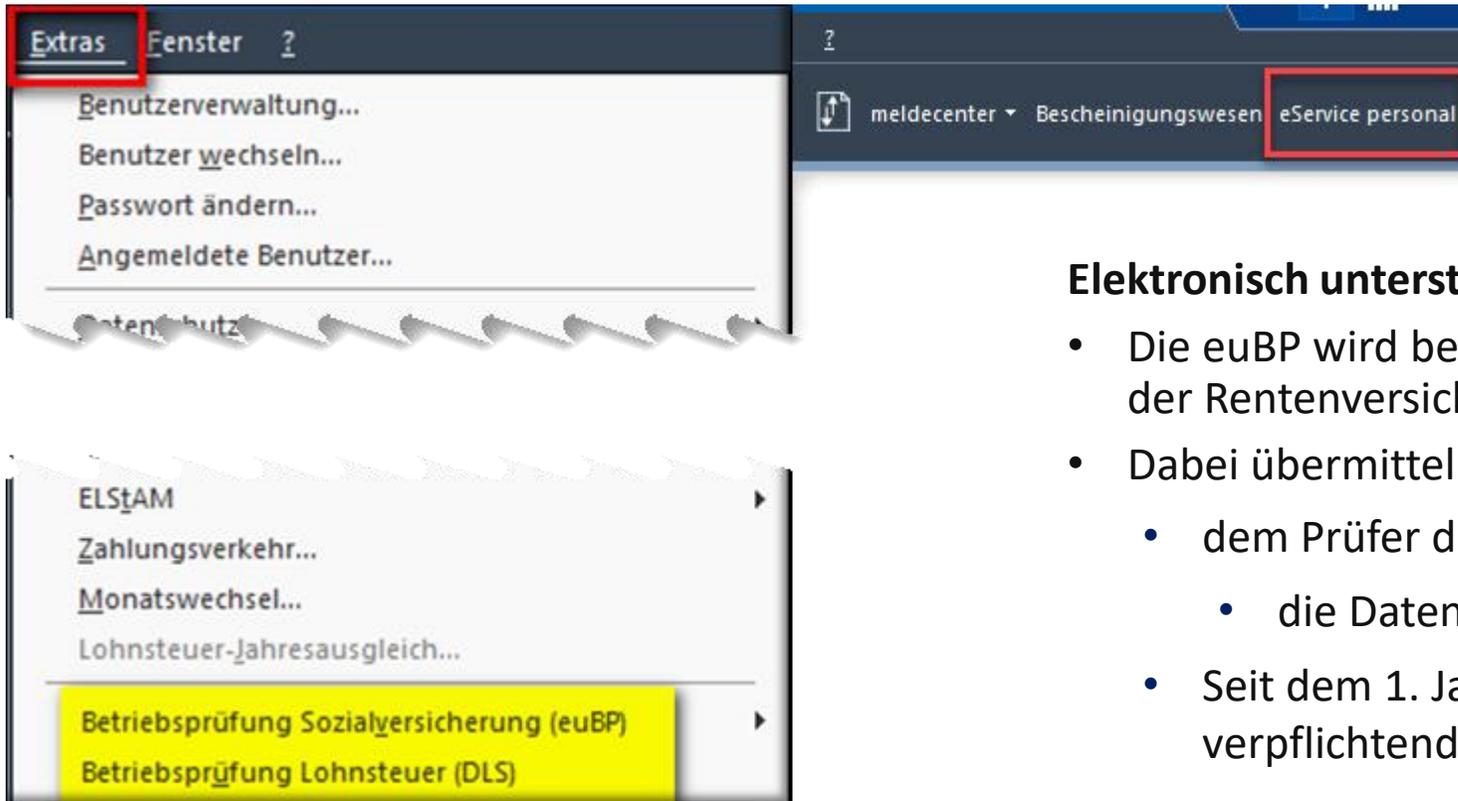


3.14

Elektronische Entgeltunterlagen für die euBP



Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP):



Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP):

- Die euBP wird bereits seit dem Jahr 2014 bei Betriebsprüfungen der Rentenversicherung eingesetzt
- Dabei übermitteln die Arbeitgeber
 - dem Prüfer der Rentenversicherung
 - die Daten der Entgeltabrechnung in elektronischer Form
- Seit dem 1. Januar 2023 ist die euBP grundsätzlich verpflichtend



- **Elektronische Entgeltunterlagen seit 2022:**
 - Seit dem 1. Januar 2022 ist die elektronische Führung bestimmter Entgeltunterlagen vorgeschrieben.
 - Diese Maßnahme ist Teil der elektronisch unterstützten Betriebsprüfung.
 - Ergänzende Unterlagen sind in [§ 8 Abs. 2 BVV](#) aufgelistet, einschließlich Anträge von Minijobbern zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht und Erklärungen von kurzfristig Beschäftigten.
- **Elektronische Übermittlung von Daten:**
 - **Ab 2023 müssen Arbeitgeber** alle notwendigen Daten für Betriebsprüfungen durch die Deutsche Rentenversicherung (DRV) **elektronisch übermitteln**.
 - Die elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP) ist das dafür vorgesehene Verfahren.
- **Möglichkeit zur Befreiung von elektronischen Unterlagen:**
 - Arbeitgeber können sich **bis 2026 von der Führung elektronischer Unterlagen befreien lassen**.
 - Ein formloser Antrag per E-Mail mit der Betriebsnummer an den zuständigen Prüfdienst der DRV ist hierfür ausreichend.



Die Neuregelung trat zum 1. Januar 2022 in Kraft.

- Bis heute kann der Prüfdienst der Rentenversicherung keine elektronischen Unterlagen annehmen bzw. auswerten
- In Lexware lohn+gehalt wird das Verfahren derzeit noch nicht unterstützt,
 - der Genehmigungsprozess ist noch nicht abgeschlossen.
- Eine Befreiung vom Verfahren ist möglich.
- Pflicht wird das Verfahren dann ab Januar 2027

Elektronisch unterstützte Betriebsprüfung (euBP)

- Übergabe der Daten an die Rentenversicherung
- online über Lexware meldecenter

Betriebsprüfung Lohnsteuer

- Exportieren und auf einem Datenträger
- zur Verfügung stellen

Link:

Gemeinsame Grundsätze
elektronische Entgeltunterlagen

Achtung:
Datei öffnen



Für folgende,

- in § 8 Abs. 2 BVV aufgeführten Erklärungen oder Anträge der Beschäftigten verlangen
- die einschlägigen gesetzlichen Regelungen die Schriftform:
 - **Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht**
 - nach § 6 Abs. 1b SGB VI, auf dem der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist (Nr. 4a)
 - Verzicht auf die Versicherungsfreiheit der Minijober in der Rentenversicherung
 - Erklärung über den Auszahlungsverzicht von zustehenden Entgeltansprüchen (Nr. 12)
 - **Erklärung des oder der Beschäftigten zur Inanspruchnahme einer Pflegezeit** im Sinne des § 3 des Pflegezeitgesetzes (Nr. 15) 
 - **Erklärung des Verzichts auf die Versicherungsfreiheit**
 - nach § 5 Abs. 4 Satz 2 oder § 230 Abs. 9 Satz 2 SGB VI, auf der der Tag des Eingangs beim Arbeitgeber dokumentiert ist (Nr. 19)
 - Verzicht auf die Versicherungsfreiheit der Altersvollrentner in der Rentenversicherung



Anforderung an elektronische Entgeltunterlagen mit Schriftformerfordernis

Stellt der Beschäftigte dem Arbeitgeber

- die oben genannten Erklärungen und Anträge
 - **elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur** zur Verfügung,
 - sind sie in dieser elektronischen Form zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Stellt der Beschäftigte dem Arbeitgeber

- die oben genannten Erklärungen und Anträge
 - **nicht elektronisch mit qualifizierter elektronischer Signatur** zur Verfügung,
 - muss der Arbeitgeber das Originaldokument in Papierform entgegennehmen.



Mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen

Überführt der Arbeitgeber

- das Originaldokument in Papierform in elektronische Form nach diesen Grundsätzen,
 - hat er diese mit einer fortgeschrittenen Signatur des Arbeitgebers zu versehen.
 - **Das ihm** im Meldeverfahren nach dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch [ausgestellte Zertifikat](#) kann dafür verwendet werden.
 - Nach vollständiger Übernahme in elektronischer Form
 - können die schriftlichen Entgeltunterlagen vernichtet werden (gemäß § 9 Abs. 5 BVV).

Lexware:

Elektronische Entgeltunterlagen:
Diese Regeln sind jetzt Pflicht



3.15

Insolvenzgeldumlage



- **Insolvenzgeldumlage 2024:**
 - Der Umlagesatz **bleibt 2024 bei 0,06 Prozent**,
 - entsprechend dem Entwurf der Insolvenzgeldumlagesatzverordnung 2024.
 - Die Umlage gilt für alle Arbeitgeber,
 - unabhängig von Größe, Branche und Ertragslage.
- **Insolvenzgeldumlage: Ausnahmen:**
 - Ausländische Saisonarbeitskräfte mit A1-Bescheinigung
 - sind von der Insolvenzgeldumlage befreit.
- **Was ist Insolvenzgeld?**
 - Sicherung der Entgeltansprüche von Arbeitnehmern bei Insolvenz des Arbeitgebers.
 - Finanzierung ausfallender Entgeltansprüche und Beiträge zur Sozialversicherung.

Insolvenzgeldumlage	
Jahr	Beitragssatz in %
2024 (geplant)	0,06%
2023	0,06%
2022	0,09%
2021	0,12%
2020	0,06%
2019	0,06%
2018	0,06%
2017	0,09%
2016	0,12%
2015	0,15%
2014	0,15%



- **Insolvenzgeldumlage 2024:**
 - Gesenkt auf 0,06 Prozent des rentenversicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, festgeschrieben in § 360 SGB III.
- **Befreiung von der Insolvenzgeldumlage:**
 - Bund, Länder, Gemeinden und weitere öffentlich-rechtliche Institutionen sind befreit.
- **Zahlungsempfänger der Insolvenzgeldumlage:**
 - Die Insolvenzgeldumlage wird **an die Bundesagentur für Arbeit** gezahlt.
- **Verwendung der Insolvenzgeldumlage:**
 - Finanzierung des Insolvenzgeldes, das Arbeitnehmende bei Insolvenz ihres Arbeitgebers absichert.
 - Deckung der Entgeltansprüche der Arbeitnehmenden **für bis zu drei Monate**.
 - Absicherung der Sozialversicherungsbeiträge, falls der insolvente Arbeitgeber diese nicht leisten konnte.



3.16

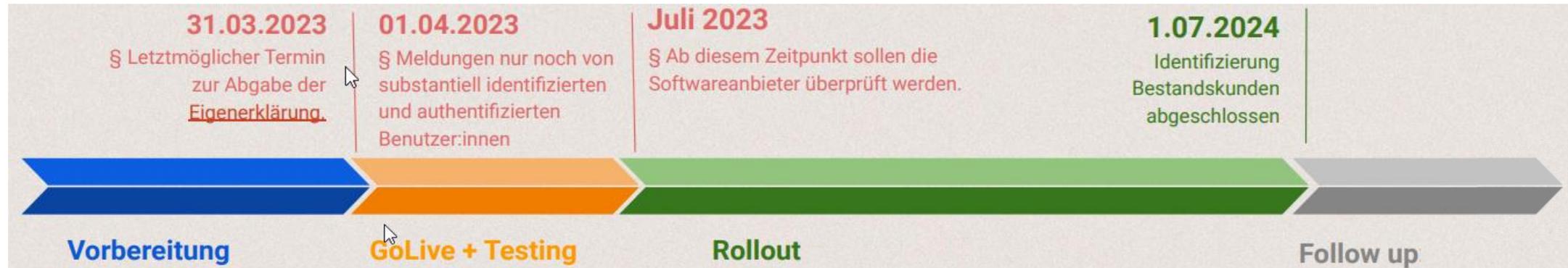
Authentifizierung für das Lexware Meldecenter



Zeitplan Authentifizierung beim Lexware Meldecenter

Aufgrund der verpflichtenden Anforderungen an die Zertifizierungen von Entgeltabrechnungsprogrammen verlangt die ITSG ein

- Antrags- bzw. Authentifizierungsverfahren
- **Ziel:**
 - alle neuen Meldecenter-Kunden ab dem 01.04.2023 zu identifizieren
 - alle Bestandskunden mit Nutzung des Meldecenters nachträglich zu identifizieren



Authentifizierung

LUSIMA

Service Center

Zurück Vorwärts

Sichere Verbindung Angemeldet als: M (com) Benutzer abmelden

Willkommen im Lexware meldecenter

Sie haben sich erfolgreich für das Lexware meldecenter **registriert**.

Durch ihre erfolgreiche Registrierung wird das **Lexware meldecenter automatisch aktiv**, sobald Ihre Programmversion durch unsere Produktentwicklung freigeschaltet wurde.

Die erfolgreiche **Aktivierung** des meldecenters können Sie daran erkennen, dass nach dem erneuten Öffnen von Lexware lohn+gehalt, im Menü ‚Extras‘ der Eintrag ‚**meldecenter Sozialversicherung**‘ erscheint.

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg mit dem Lexware meldecenter!

Sollten Sie Hilfe benötigen bei den ersten Schritten mit dem meldecenter können Sie uns kostenfrei unter **0800/2004-711** erreichen.

Voraussetzung:	Aktuelle Programmversion
Registrierung:	erforderlich
Nutzungsbedingungen:	Lexware meldecenter
Auftragsdatenverarbeitung:	AV-Vertrag
Überprüfung Ihrer Identität:	erforderlich

Ich habe den **AV-Vertrag** gelesen und bestätige diesen hiermit.

Überprüfung Ihrer Identität ausstehend

Jetzt verifizieren

Allgemein	Zusatzleistung
Lexware datensicherung online	
Lohn+Gehalt	Zusatzleistung
Lexware meldecenter	
Lohn+Gehalt	Produktbestandteil
Elster	
Lohn+Gehalt	Zusatzleistung
Lexware eService personal	

Lexware:
Lexware meldecenter: Ablauf der Identifizierung (Authentifizierung) für meldende Benutzer



Identifizierung im Lexware Meldecenter:

- Ja, die Identifizierung im Lexware Meldecenter ist Pflicht.
- Die Informationstechnische Servicestelle der gesetzlichen Krankenversicherung (ITSG) und das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) haben die Anforderung gestellt, dass sich Nutzer von Übertragungssoftware eindeutig identifizieren müssen. Dies gilt für alle Nutzer des Lexware Meldecenters.

Identifizierung für meldepflichtige Person:

- Die Identifizierung muss für die meldepflichtige Person erfolgen,
 - also im Regelfall der Inhaber oder Geschäftsführer. Der Hintergrund hierzu ist §95 SGB IV.

Identifizierungsprozess:

- Für den Identifizierungsprozess ist ein Smartphone oder eine Webcam erforderlich.
- Nach Durchlauf des Assistenten via Browser oder App, geht man zurück zum Lexware Meldecenter und dort wird im Regelfall stehen, dass das Identifizierungsverfahren gestartet wurde.
- Nach wenigen Minuten werden dann die Daten wie Name, Vorname etc. angezeigt und man muss nochmal bestätigen, dass man diese Person ist. Danach ist der Prozess abgeschlossen und man kann das Lexware Meldecenter wieder wie gewohnt nutzen.



3.17

**Hauptbetriebsnummer &
Konsolidierter
Beitragsnachweise**



Der Hauptbetrieb

- kann gewechselt werden,
 - allerdings immer nur nach dem Monatswechsel und
 - vor der Schätzung.
- Nach Schätzung und vor dem Monatswechsel lässt sich kein anderer Hauptbetrieb festlegen.

mehrere Betriebsstätten

- Lexware lohn+gehalt (alle Programmvarianten) hat zwischen 0,8 und 1,5 % Kunden,
 - welche mehr als eine Betriebsstätte haben.
- Wird eine Betriebsstätte als Hauptbetrieb gekennzeichnet,
 - gibt es eine zusätzliche Checkbox zur Konsolidierung der Beitragsnachweise.
- Bevor Sie die Konsolidierung der Beitragsnachweise wählen,
 - müssen Sie alle Einzugsstellen (Krankenkassen) davon in Kenntnis setzen.



Hauptbetriebsnummer

- Alle Firmen mit mehr als einer Betriebsstätte
 - sind verpflichtet eine Hauptbetriebsstätte festzulegen.
- Die Hauptbetriebsstätte
 - ist für die Krankenkassen der Beitragsschuldner.
- In der Betriebsstättenverwaltung
 - wird eine neue Checkbox „Hauptbetrieb“ eingefügt.

Betriebsstätte

Neue Firma, Freiburg

- Allgemeines
- Betriebsdaten

Neue Firma BS 2, Konstanz

Neue Firma BS 3, Ossi

Allgemeines | Betriebsdaten

Name: Neue Firma

Bezeichnung: Hauptsitz

Straße: Munzinger Str. 52

PLZ/Ort: 79111 Freiburg

Telefon:

Bundesland: Baden-Württemberg

Betriebsnummer: 99300211

Hauptbetrieb

Neu Löschen Speic



- Eine **Konsolidierung**
 - ist nur für Betriebe im **Rechtskreis West oder Ost** möglich.
 - Eine Konsolidierung von Ost- und West-Betrieben ist **nicht möglich**.
- Eine **firmenübergreifende Konsolidierung**
 - ist in lohn+gehalt **nicht vorgesehen**.
 - Wenn also ein Abrechner zwei Firmen anlegt
 - z. B. eine, in welcher die Geschäftsführer abgerechnet werden und eine andere für die weiteren Beschäftigten,
 - ist eine Konsolidierung in diesem Fall nicht möglich.



- Das Vorgehen bei den Krankenkassen ist nicht einheitlich.
 - Manche Krankenkassen führen das Arbeitgeberkonto nur unter dem/der Hauptfirmensitz/Hauptbetriebsnummer.
 - Andere Krankenkassen führen ein Arbeitgeberkonto pro Betriebsstätte/Betriebsnummer.
- Wenn in einer Firma mehrere Betriebsstätten angelegt sind,
 - wird in den Berichten
 - Beitragsnachweis,
 - Beitragsabrechnung,
 - Erläuterung zur Beitragsschuld
 - neben der Betriebsnummer die Hauptbetriebsnummer angedruckt.
- Bei Versorgungswerken ist keine Konsolidierung vorgesehen



Hauptbetrieb und Beitragsnachweise konsolidieren

Betriebsstätte ×

Neue Firma, Freiburg
 Allgemeines
 Betriebsdaten
+ Neue Firma BS 2, Konstanz
+ Neue Firma BS 3, Ossi

Allgemeines | Betriebsdaten

Name: Neue Firma Bezeichnung: Hauptsitz

Straße: Munzinger Str. 52

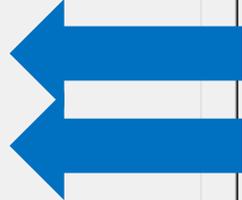
PLZ/Ort: 79111 Freiburg Telefon:

Bundesland: Baden-Württemberg Betriebsnummer: 99300211

Hauptbetrieb

Beitragsnachweise konsolidieren

Neu Löschen Speichern Abbrechen



- Die Konsolidierung ist nur für Betriebe im Rechtskreis West oder Ost möglich.
 - Eine Konsolidierung von Ost- und West-Betrieben ist nicht gestattet.
- **Firmenübergreifende Konsolidierung**
 - ist in Lexware lohn+gehalt" nicht vorgesehen und nicht möglich
- Bei den Krankenkassen ist die Vorgehensweise uneinheitlich.
 - Einige Krankenkassen führen das Arbeitgeberkonto nur unter dem Hauptfirmensitz oder der Hauptbetriebsnummer.
 - Andere Krankenkassen richten ein Arbeitgeberkonto pro Betriebsstätte oder Betriebsnummer ein.
- In Unternehmen mit mehreren Betriebsstätten
 - wird in den Berichten wie dem Beitragsnachweis,
 - er Beitragsabrechnung und der Erläuterung zur Beitragsschuld neben der Betriebsnummer auch die Hauptbetriebsnummer angegeben.
- Für Versorgungswerke ist keine Konsolidierung vorgesehen.



3.18

**Neue Meldegründe für
Elternzeit**



- **Es gibt neue Meldegründe:**
 - “Beginn der Elternzeit” (Meldegrund 17) und
 - “Ende der Elternzeit” (Meldegrund 37).
- **Für gesetzlich Versicherte**
 - bei Wegfall des Anspruchs auf Entgelt für einen Kalendermonat
 - Abrechnungsmonat ohne Entgelt, auch SV Tage=0
 - ist die Elternzeitmeldung im Folgemonat fällig.
- **Bei freiwillig Krankenversicherten**
 - mit Eintritt der Elternzeit,
 - wegen zeitnaher Berechnung der Beiträge,
 - ist die Elternzeitmeldung im aktuellen Monat fällig.



- **Keine Elternzeitmeldungen**
 - bei geringfügig Beschäftigten und bei privat Krankenversicherten.
- **Meldungen mit Meldegrund 37**
 - Bei Aufnahme einer Tätigkeit,
 - bei Beendigung der Beschäftigung,
 - bei anschließendem Mutterschutz,
 - bei Systemwechsel und
 - Ende der Elternzeit
- **Bei einem Krankenkassenwechsel während der Elternzeit,**
 - wird eine Meldung mit Meldegrund 17 für die neue Krankenkasse mit dem Datum des Wechsels,
 - als Beginn-Datum fällig.

Haufe Redaktion:
Meldeverfahren: Änderungen bei
Elternzeit

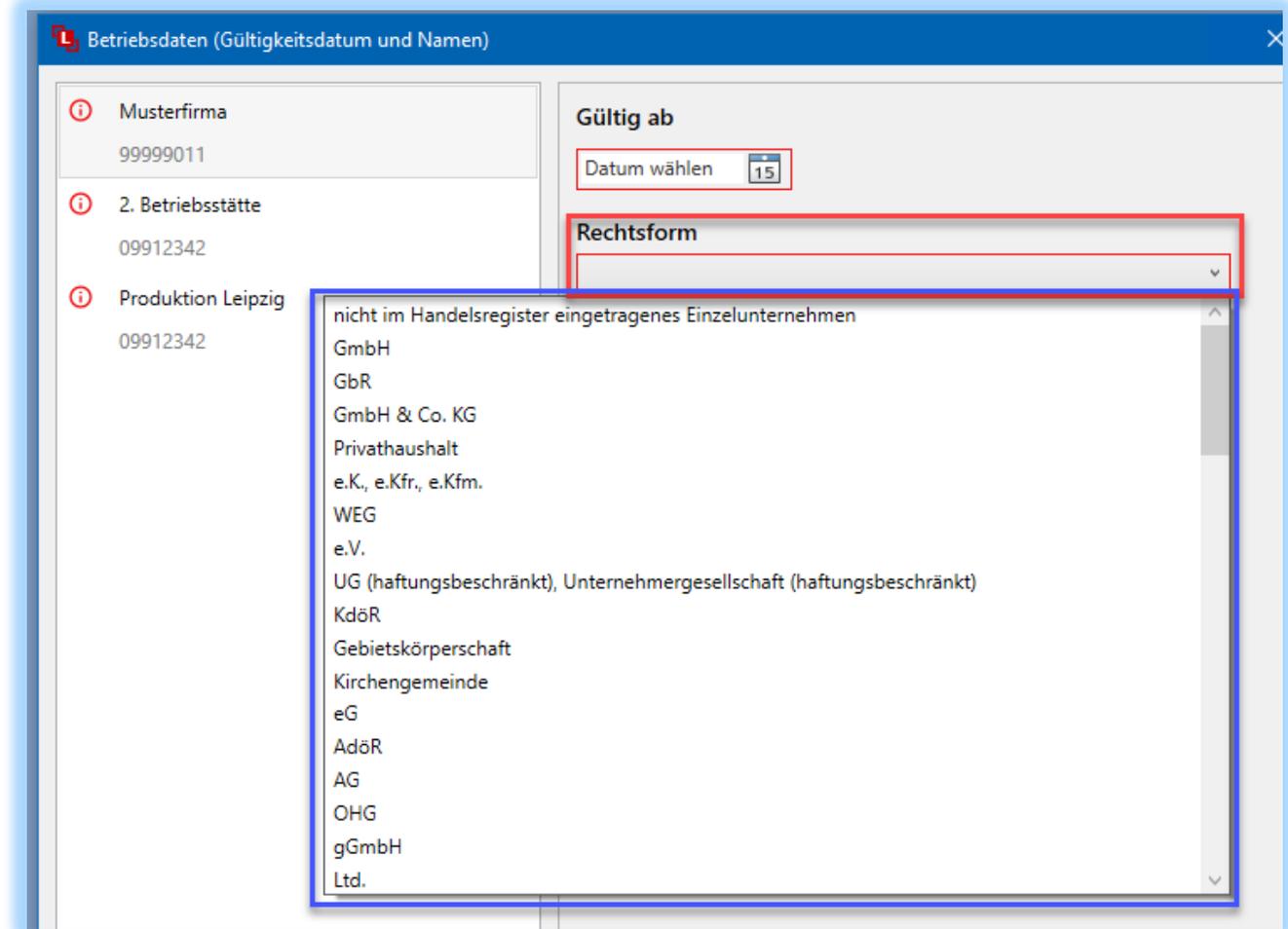
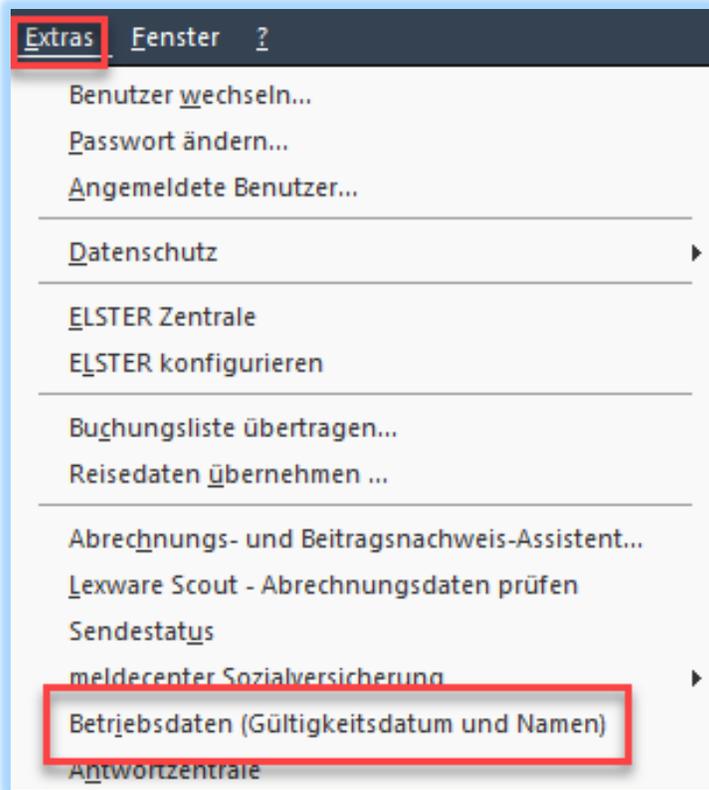


3.19

Betriebsdaten: Meldung der Rechtsform



Betriebsdaten – neue Bestandsmeldung



Bestandsdaten prüfen unverzüglich!

Bestandsdaten kontrollieren und evtl. anpassen:

- [Bearbeiten-Firma]: alle Angaben prüfen
 - **Seite 'Allgemein':**
 - Name und Anschrift der Firma
 - **Seite 'Betriebsdaten':**
 - Ansprechpartner der Firma
 - Ansprechpartner für Entgeltabrechnung
 - Abweichende Postanschrift



Extras | Betriebsdaten (Gültigkeit und Namen)‘

- Tragen Sie en: [Gültig ab] das Datum
- sowie die Rechtsform der Firma → das ist neu
- Die Rechtsform ist eine neue Pflichtangabe.
- Wählen Sie die für die Firma geltende Rechtsform aus.

Wichtig:

- Im Feld 'Name der Firma' muss zusätzlich die Rechtsform eingetragen werden.
- Wenn Ihre Firma ein Einzelunternehmen ist,
- tragen Sie in der zweiten Zeile den Namen des Inhabers ein.

Meldungen

- **Bestandsmeldungen** → auf Bereitstellen klicken
- **Änderungsmeldungen** → speichern
- **Versand:** mit den nächsten SV-Meldungen über Lexware meldecenter



3.20

Weiterbeschäftigte Rentner ab 2024



- **Version 2024 (Altersvoll-) Rentner abrechnen**

- Wenn Mitarbeiter die Regelaltersgrenze erreichen oder
 - Rentner eine Beschäftigung aufnehmen,
- wirkt sich das auf die versicherungsrechtliche Beurteilung in
 - der Personengruppe,
 - dem Beitragsgruppenschlüssel und
 - dem SV-Status aus.

- **Neu ab der Version 2024:**

- Mitarbeiter,
 - die die Regelaltersgrenze erreichen,
 - werden im Lexware scout angezeigt.
 - Änderungen des Beitragsgruppenschlüssels und der Personengruppe werden ebenfalls im Lexware scout angezeigt.

Anleitung:
Version 2024 (Altersvoll-)
Rentner abrechnen



- **Regelaltersgrenze:**
 - Das Alter, ab dem ein Anspruch auf Regelaltersrente besteht. Die Regelaltersgrenze wird bis 2029 auf das 67. Lebensjahr angehoben.
- **Altersvollrentner:**
 - Personen, die eine Vollrente wegen Alters beziehen.
- **Vorzeitige Altersrente:**
 - Personen, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Rente wegen Alters beziehen.
- **Teilrente, Hinterbliebenenrente, Erziehungsrente, Erwerbsminderungsrente:**
 - Rentenarten, die vor Erreichen der Regelaltersgrenze eine Teilzeitbeschäftigung ermöglichen.
- **Berufsständischer Versorgungsbezug:**
 - Rente von einem berufsständischen Versorgungswerk.
- **Beamtenrechtlicher Versorgungsbezug:**
 - Pension oder Ruhegehalt.



3.21

SFN-Zuschläge abrechnen



- **SFN-Zuschläge abrechnen**

- In einigen neuen Tarifverträgen sind höhere Zuschlagssätze für Sonn-, Feiertags- und Nachtarbeit (SFN) vereinbart worden.
 - Dies kann dazu führen, dass die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Höchstgrenzen überschritten werden.
- Die gesetzlichen Höchstgrenzen wurden seit Jahren nicht angepasst,
 - daher können erhöhte Zuschlagssätze teilweise steuer- und beitragspflichtig sein.

- **Steuerfreier Anteil und steuerpflichtiger Anteil:**

- Der steuerfreie Anteil bezieht sich auf die Höhe des vom Programm ermittelten Grundlohns.
 - Wenn der Zuschlag den steuerlichen Höchstsatz überschreitet,
- teilt das Programm den Zuschlag automatisch in steuerfreie und steuerpflichtige Anteile auf.

Anleitung:
Zuschläge für Sonn-, Feiertags-,
Nachtarbeit (SFN) abrechnen



3.22

**Anspruch auf
Kinderkrankengeld - NEU**



Das Kinderkrankengeld unterliegt geplanten Neuregelungen im Rahmen des [Pflegestudiumstärkungsgesetzes](#).

Diese Änderungen betreffen den Anspruch auf Kinderkrankengeld und werden die bestehenden Regelungen zum Kinderkrankengeld beeinflussen.

Geplante Neuregelungen

- **Erhöhung des regulären Anspruchs auf Kinderkrankengeld:**
 - Der reguläre Anspruch auf Kinderkrankengeld wird von derzeit zehn auf 15 Arbeitstage im Kalenderjahr angehoben.
- **Erhöhung des Anspruchs für Alleinerziehende:**
 - Für Alleinerziehende wird der Anspruch pro Kind von 20 auf 30 Arbeitstage erhöht.
- **Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil:**
 - Die Gesamtzahl der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil wird voraussichtlich von 25 auf 35 Arbeitstage erhöht.



Tipp:

- **Der § 616 BGB wird ausgeschlossen**

- Der Arbeitnehmer hat ausschließlich bei folgenden Anlässen einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit ohne Anrechnung auf den Urlaub und ohne Abzug vom Entgelt:

Erweiterter Anspruch bei stationärer Aufnahme mit dem erkrankten Kind:

- Eltern haben künftig Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie gemeinsam mit ihrem erkrankten Kind stationär aufgenommen werden.
- Der Anspruch auf Kinderkrankengeld besteht während der gesamten Dauer der Mitaufnahme und ist nicht auf eine Höchstanspruchsdauer beschränkt - Die Tage der Mitaufnahme werden nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage angerechnet.
- Dieser Anspruch besteht, wenn die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist und das Kind entweder jünger als zwölf Jahre ist oder eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist.
- Die stationäre Einrichtung stellt dem Elternteil eine Bescheinigung aus, die die medizinische Notwendigkeit der Mitaufnahme und deren Dauer bestätigt.
- Bei Kindern bis maximal 8 Jahre wird automatisch von medizinischer Notwendigkeit ausgegangen, und es wird lediglich die Dauer bescheinigt.



3.23

Elektronische Abfrage der Mitgliedschaft bei der Krankenkasse



Elektronische Abfrage der Krankenversicherungsmitgliedschaft

- Ab 2024 wird es möglich sein, die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) elektronisch abzufragen.
 - **Die Abfrage wird aktuell von lohn+gehalt nicht unterstützt**
- Dies wird über das neue SV-Meldeportal möglich sein.
- Die Abfrage ist erforderlich, wenn der Arbeitnehmer **keine Informationen** zur aktuellen Krankenkasse angibt oder
- bei Neueinstellung die Krankenkasse wechselt.
- Die Abfrage erfolgt anhand der Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers.

Kennzeichen für die Rückmeldung an den Arbeitgeber:

- 1 = **Mitgliedschaft** bei einer Krankenkasse **wurde ermittelt** (einschließlich der Betriebsnummer der Krankenkasse).
- 2 = Es wurde **keine Mitgliedschaft** bei einer Krankenkasse ermittelt (Ermittlung durch den Arbeitnehmer).



Eine Anfrage: an alle Krankenkassen im einem Rutsch

- Ja,
 - ab 2024 können Arbeitgeber die zuständige Krankenkasse ihrer Mitarbeiter durch einen elektronischen Abruf beim GKV-Spitzenverband ermitteln.
 - Dieser Abruf erfolgt an alle Krankenkassen gleichzeitig.
 - Die Rückmeldung erfolgt innerhalb von 24 Stunden.
 - **Wichtig:** diese Abfrage ersetzt die elektronische Mitgliedsbestätigung der Krankenkasse nicht.



3.24

Verpflegungsmehraufwand 2024



Ab 2024 werden die inländischen Verpflegungspauschalen in Deutschland angehoben.

- Diese Pauschalen können vom Arbeitgeber steuerfrei
 - erstattet oder alternativ vom Arbeitnehmer in der Einkommensteuererklärung als Werbungskosten angesetzt werden.

Die neuen Beträge sind wie folgt:

- Wenn Sie 24 Stunden von Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind,
 - steigt der Betrag von **28 € auf 32 €**.
- Für den An- oder Abreisetag,
 - wenn Sie an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb der Wohnung übernachten,
 - steigt der Betrag von **14 € auf 16 €**.
- Wenn Sie ohne Übernachtung
 - außerhalb der Wohnung mehr als 8 Stunden von Ihrer Wohnung und Ihrer ersten Tätigkeitsstätte abwesend sind,
 - steigt der Betrag von **14 € auf 16 €**.



3.25

Geschenke an Dritte



- Ab 2024 wird die Grenze für **Geschenke an Dritte** (Kunden, Lieferanten) in Deutschland von 35 € auf **50 € pro Jahr** angehoben.
 - Geschenke bis zu einem Betrag von 50 € sind als **Betriebsausgaben abzugsfähig**.
- Die **Freigrenze von 10 €** für Streuwerbeartikel bleibt unverändert.
- **eigene Arbeitnehmer**
 - Die **Pauschalierungsgrenze von 10.000 €** nach § 37b bleibt unverändert.
 - Die Freigrenze für **Geschenke an Arbeitnehmer** anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses bleibt bei **60 € monatlich**.
 - Die **Sachbezugsfreigrenze** bleibt bei **50 € monatlich**.
- Fix:
 - Diese Änderung wurde mit dem **Wachstumschancengesetz** beschlossen, das vom Bundestag am **17. November 2023** verabschiedet wurde.
 - Der Bundesrat stimmte der Änderung am **24. November 2023** zu.
 - Die Verordnung wurde am **30. November 2023** im Bundesgesetzblatt verkündet.



3.26

Beiträge für eine Gruppenunfallversicherung



- Arbeitgeber können die Beiträge für eine **Gruppenunfallversicherung** mit einem Pauschsteuersatz von 20 Prozent erheben,
 - wenn der steuerliche Durchschnittsbetrag ohne Versicherungssteuer
 - bisher 100 € im Kalenderjahr nicht übersteigt
- Dieser Grenzbetrag soll ab dem Lohnsteuerabzug 2024 aufgehoben werden
 - Eine Pauschalbesteuerung ist damit zukünftig für Gruppenunfallversicherungsbeiträge unbeschränkt möglich
 - Diese Änderung wurde mit dem Wachstumschancengesetz beschlossen,
 - das vom Bundestag am 17. November 2023 verabschiedet wurde



3.27

Tätigkeitsschlüssel: Update der Bundesanstalt für Arbeit



Mitarbeiterassistent: Tätigkeit

Hier sind die Neuerungen aufgenommen

LUSIMA

Mitarbeiterassistent <Ackermann, Andrea>

- ▼ Allgemein
 - Persönliche Angaben
 - Geburtsdaten
 - Kommunikation
 - Bank
 - Firma
 - Sonstiges
- ▼ Lohn + Gehalt
 - SV-Status
 - SV-Meldeangaben
 - Tätigkeit**

Personengruppe: 101 - SV-pflichtig ohne besondere Merkmale

Tätigkeit	Berufsbezeichnung
62102	Verkäufer/in

Schulbildung: 2 - Haupt-/Volksschulabschluss

berufliche Ausbildung: 2 - Abschluss einer anerkannten Berufsausbildung

Link:
Schlüsselverzeichnis für die
Angaben zur
Tätigkeit



Fragen?

LUSIMA



4

Update und Arbeiten zum Jahreswechsel



4.1

Wann soll das Update 2024 installiert werden?



Wann soll ich die Version 2024 installieren?

- Basierend auf den Erfahrungen der letzten Jahrzehnte empfehle ich, dies mit **dem Januar Update (ab 08.01.24)** zu tun.

Wann soll ich den Monatswechsel (= Jahreswechsel) in den Januar 2024 vornehmen?

- Sie sollten den Monatswechsel in den Januar 2024 durchführen, **nachdem Sie mit der Dezember-Abrechnung fertig sind** und sicherstellen, dass **keine weiteren Änderungen in den Abrechnungen des Jahres 2022 erforderlich sind**.

In Lexware lohn+gehalt

- haben Sie die Möglichkeit, sowohl die Abrechnungen des aktuellen Jahres als auch die des Vorjahres zu korrigieren.

Kann ich nach der Installation des Jahres-Updates 2024 noch die Abrechnungen im Dezember 2023 erstellen?

- Ja, das ist möglich. Nach der Installation des Jahres-Updates 2024 können Sie weiterhin die Abrechnungen für den Dezember 2023 erstellen, ohne auf Probleme zu stoßen



In Lexware Lohn+gehalt

- können Sie erst im **Januar** des neuen Jahres arbeiten,
- nachdem das **Januar-Update** erfolgreich installiert wurde.
- Dieses Update wird voraussichtlich am **8. Januar 2024** zum Download und zur Installation bereitgestellt.

Unterjährig Updates

- Lexware Lohn+Gehalt bietet den Service Lexware Info Service (LISA),
- der unterjährig Updates automatisch zur Verfügung stellt,
 - sobald sie verfügbar sind.
- Nach der Bereitstellung finden Sie das Update in Ihrem Lexware-Programm unter:
 - Mein Lexware -> Nach Updates suchen
- Es wird empfohlen, **diese Updates immer sofort zu installieren,**
 - um sicherzustellen,
 - dass die Software auf dem neuesten Stand ist und alle aktuellen gesetzlichen Änderungen berücksichtigt



4.2

Das Januar-Update



Worauf müssen wir noch beim Jahreswechsel achten?

Das Januar-Update

- steht voraussichtlich am voraussichtlich am 08.01.2024 zum Download bereit

Ab wann kann ich im Jahr 2024 abrechnen?

- nachdem das Januar-Update,
- kann der Monatsabschluss Dezember 2023 durchgeführt werden
- und in den Januar 2024 gewechselt werden.

Januar-Gap

- ab 01.01.2024 **bis zur Installation des Januar-Updates** können keine SV-Meldungen und somit auch **keine Sofortmeldungen** aus Lexware lohn+gehalt versendet werden → [SV-Net](#)



4.3

Update Planung 2024





WICHTIG

Die Funktionssperren werden in der Version 2023 zum **31.03.2024** aktiv



- **Januar 2024:**
 - Installieren Sie das Januar-Update, das Features und ein DB-Update enthält, um im Januar arbeiten zu können.
- **Februar 2024:**
 - Bevor Sie im Februar arbeiten können, müssen Sie das Februar-Update installieren, das neue Funktionen enthält.
- **April 2024:**
 - Das April-Update, das UV-Stammdaten und eine Kassenfusion enthält, muss installiert werden, bevor Sie im April arbeiten können.
- **Juni 2024:**
 - Installieren Sie das Juni-Update, das ein DB-Update und eine Zwischenversion enthält, um im Juni arbeiten zu können.
- **Juli 2024:**
 - Bevor Sie im Juli arbeiten können, müssen Sie das Juli-Update installieren, das UV-Stammdaten und eine Kassenfusion enthält.



- **Oktober 2024:**
 - Das Oktober-Update, das UV-Stammdaten und eine Kassenfusion enthält, muss installiert werden, bevor Sie im Oktober arbeiten können.

Bitte beachten Sie, dass Sie erst im jeweiligen Monat arbeiten können, nachdem das entsprechende Update installiert wurde. Es ist wichtig, dass Sie die Updates in der angegebenen Reihenfolge installieren, um sicherzustellen, dass die Software ordnungsgemäß funktioniert.



4.4

Kontrolle und Arbeiten nach dem Januar-Update



Bundesländerangaben

Bundesland: Baden-Württemberg

Gültigkeitszeitraum: 01.01.2024 - offen

Sozialversicherung

Rechengrößen zur Sozialversicherung

Allgemeine Rechengrößen

	Beitragssatz	Beitragsbemessungsgrenze Jahr	Bezugsgröße Jahr
Krankenversicherung allgemein	14,60 %	59.850,00 EUR	
Rentenversicherung	18,60 %	87.600,00 EUR	40.740,00 EUR
Arbeitslosenversicherung	2,60 %	87.600,00 EUR	40.740,00 EUR
Pflegeversicherung	3,40 %	59.850,00 EUR	

Mini-Jobs



Feiertage: Verwaltung Feiertage

Kontrollieren Sie,

- ob es bei Ihnen abweichende Feiertage gibt.

Dies ist für die automatischen Berechnungen in den folgenden Bereichen von Bedeutung:

- Stundenverwaltung,
- Urlaubsverwaltung,
- Feiertagszuschläge,
- KUG,
- IFSG

Feiertage

Bundesland: Baden-Württemberg | Gültigkeitszeitraum: 2023

Feiertage
Gesetzliche Feiertage

Datum	Name	Aktiv
01.01.2023	Neujahr	<input checked="" type="checkbox"/>
▶ 06.01.2023	Erscheinungsfest	<input checked="" type="checkbox"/>
20.02.2023	Rosenmontag	<input type="checkbox"/>
21.02.2023	Fastnachtsdienstag	<input type="checkbox"/>
22.02.2023	Aschermittwoch	<input type="checkbox"/>
08.03.2023	Frauentag	<input type="checkbox"/>
07.04.2023	Karfreitag	<input checked="" type="checkbox"/>
09.04.2023	Ostersonntag	<input type="checkbox"/>
10.04.2023	Ostermontag	<input checked="" type="checkbox"/>
01.05.2023	1. Mai	<input checked="" type="checkbox"/>
18.05.2023	Christi Himmelfahrt	<input checked="" type="checkbox"/>
28.05.2023	Pfingstsonntag	<input type="checkbox"/>
29.05.2023	Pfingstmontag	<input checked="" type="checkbox"/>
08.06.2023	Fronleichnam	<input checked="" type="checkbox"/>

Datum	Name	Vormittag	Nachmittag
▶ 24.12.2023	Heiligabend	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
31.12.2023	Silvester	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

< Zurück | Weiter > | Speichern | Abbrechen



Über Extras / Sendestatus

- Anfragen BG-Stammdatendienst durchführen

Bei neuen Gefahrentarifstellen

- die Mitarbeiter entsprechend zuordnen
- unter Verwaltung / Berufsgenossenschaft aktuelle Firma / Gefahrentarifstellen

Hier erhalten Sie eine Übersicht der noch zu versendenden Meldungen

Sendestatus [redacted]

Hier erhalten Sie eine Übersicht der noch zu versendenden Meldungen.
Versenden Sie nicht versandte Meldungen vor dem Monatswechsel, sonst werden sie verworfen.

Beitragsnachweise	! noch zu erstellen	Archiv	versenden
Lohnsteueranmeldung	! noch zu versenden	Historie	versenden
ELStAM-Meldungen	! noch zu versenden	Archiv	versenden
Sozialversicherungsmeldungen	✓ erledigt	Archiv	versenden
Beitragshebungsmeldungen Versorgungswerke		Archiv	versenden
Erstattungsanträge U1/U2	✓ erledigt	Archiv	versenden
Entgeltersatzleistungen	✓ erledigt	Archiv	versenden
Anfragen BG-Stammdatendienst	! noch zu versenden	Archiv	versenden
UV-Lohnnachweis	✓ erledigt	Archiv	versenden



4.5

ELStAM:

**Ersatzbescheinigung wird zum
Jahreswechsel ungültig**



Gültigkeit der Ersatzbescheinigungen für ELStAM laufen mit dem Jahreswechsel ab

LUSIMA

Mitarbeiterassistent <Ackermann, Andrea>

- Allgemein
 - Persönliche Angaben
 - Geburtsdaten
 - Kommunikation
 - Bank
 - Firma
 - Sonstiges
- Lohn + Gehalt
 - SV-Status
 - SV-Meldeangaben
 - Tätigkeit
 - Kassen
 - Steuerdaten**
 - Arbeitszeit
 - Berufsgenossenschaft
 - Vorträge
 - Weitere Angaben

Lohnsteuerabzug nach Lohnsteuerabzugsmerkmalen

Id-Nr./Identifikationsnummer: 25 501 346 799

Die ID-Nr wurde nicht mitgeteilt / ist nicht bekannt

Arbeitgeber ist: Hauptarbeitgeber

bis die ELStAM vorliegen erfolgt die Abrechnung mit nach persönlichen Daten selbst gebildeten Merkmalen

Ersatzbescheinigung liegt vor

Steuerklasse: 1 Kinder: 0,0

Faktor: 1,000

Konfession: evangelisch

Konfession Ehegatte: keine

Freibetrag: Jahr 0 Monat 0

Hinzurechnung: Jahr 0 Monat 0

Kappung der Kirchensteuer

bei pauschalen Lohnarten:
Kirchensteuer: pauschale Kirchensteuer (mit 5 %)

Hilfe eService < Zurück Weiter > Speichern Abbrechen

Lexware lohn+gehalt

Die Gültigkeit der Ersatzbescheinigung für den Lohnsteuerabzug läuft mit dem Jahreswechsel ab

Bei folgenden Mitarbeitern wird ab Januar 2023 das Kennzeichen Ersatzbescheinigung entfernt:

001 Ackermann, Andrea
013 Sorglos, Susi

Melden Sie die Mitarbeiter im ELStAM-Verfahren an bzw. klären Sie offene Fragen zu den ELStAM, die Sie erhalten haben. Prüfen Sie dazu das Archiv ELStAM Änderungen für diese Mitarbeiter. Wenn keine ELStAM vorliegen, dann erfolgt die Abrechnung ab Januar 2023 mit Steuerklasse 6.

[mehr Informationen...](#)

Schließen



- Nicht alle Arbeitnehmer erhalten automatisch eine Steuer-ID. Insbesondere:
 - Grenzpendler (unbeschränkt Steuerpflichtige nach § 1 Abs. 3 EStG)
 - Beschränkt Steuerpflichtige mit Lohnsteuerfreibeträgen
- Für diese Gruppen bleibt ein Papierverfahren erhalten.
- Das Finanzamt erteilt dem Arbeitnehmer auf Antrag eine “Besondere Lohnsteuerbescheinigung”.
- Wenn der Mitarbeiter eine besondere Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug vorlegt:
 - Der Arbeitgeber hakt “Ersatzbescheinigung liegt vor” an.
 - Die Seite “Steuerdaten” enthält dann die Eingabefelder für die Lohnsteuerabzugsmerkmale.



Achtung: Arbeitnehmer muss Steuer-ID angeben

- **Ab dem Jahr 2023**
 - dürfen elektronische Lohnsteuerbescheinigungen,
 - die von Arbeitgebern ausgestellt werden,
 - nur noch mit der Angabe der Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-ID) der Arbeitnehmer an das Finanzamt übermittelt werden.
- **Die bisherige Möglichkeit,**
 - eine eindeutige Personenzuordnung mit einer sogenannten **eTIN** vorzunehmen
 - steht für “electronic Taxpayer Identification Number”
 - fiel ab 2023 weg.
- Ohne eine (Papier-)Bescheinigung für den Lohnsteuerabzug muss der Arbeitgeber die Steuerklasse VI anwenden.



Info-Link:

ELStAM: Ersatzbescheinigung wird zum Jahreswechsel ungültig

Info-Link:

Abrechnung mit selbst gebildeten Steuerabzugsmerkmalen



4.6

Jahresabschluss - Termine



Jahresabschluss - Termine

Abschlussarbeit	Bedingungen	gesetzlicher Termin
Lohnsteuerjahresausgleich durchführen - oder auch nicht	mindestens 10 uneingeschränkt steuerpflichtige AN	mit der Lohnabrechnung Dezember des aktuellen Jahres
Lohnkonto prüfen	für alle AN	vor Wechsel in das Folgejahr
Lohnsteuerbescheinigung übermitteln	für alle steuerpflichtigen AN	bis spätestens 28.02. des Folgejahres besser im Januar
Jahresentgeltmeldungen SV versenden	für alle sv-pflichtigen AN	bis spätestens 15.02. des Folgejahres besser im Januar
UV-Jahresmeldungen versenden	für alle uv-pflichtigen AN	bis spätestens 16.02. des Folgejahres besser im Januar



Jahresabschluss - Termine

Abschlussarbeit	Bedingungen	gesetzlicher Termin
Lohnnachweise Berufsgenossenschaft versenden	alle Unternehmen mit Beschäftigten	bis spätestens 16.02. des Folgejahres besser im Januar
Ausgleichsabgabe Schwerbehinderte erstellen	Unternehmen mit mindestens 20 Arbeitsplätzen	bis spätestens 31.03. des Folgejahres besser im Januar
Umlagepflicht U1 prüfen / „Versicherungs-Stufe“ prüfen	bei bis zu 30 Vollzeitäquivalente AN / Basis Vorjahr bis 10 WStd = 0,25 bis 20 WStd = 0,5 bis 30 WStd = 0,75 > 30 WStd = 1	im Januar des Folgejahres bis zur Erstellung des Beitragsnachweises Januar
Pflichtversicherung AN prüfen	bei AN mit Entgelt größer Jahresarbeitsentgeltgrenze	vor Abrechnung Januar des Folgejahres
Resturlaub prüfen	alle AN	vor Abrechnung Januar des Folgejahres



4.7

Abschlussarbeiten - in Lexware lohn+gehalt



Abschlussarbeiten - in Lexware lohn+gehalt

Abschlussarbeit	Wann	Wo in Lohn+Gehalt
Lohnsteuerjahresausgleich durchführen- oder auch nicht	im Abrechnungsmonat Dezember, vor der Dezember-Abrechnung	➤ Extras Lohnsteuerjahresausgleich
Lohnkonto prüfen	im Abrechnungsmonat Dezember, nachdem die Abrechnung für Dezember erfolgt ist	➤ Berichte Lohnkonto
Lohnsteuerbescheinigung übermitteln	im Abrechnungsmonat Dezember, nachdem die Abrechnung für Dezember erfolgt ist. Bessere: nach dem Jahreswechsel.	➤ Extras Elster Elektronische Lohnsteuerbescheinigung. Datei > Abrechnungsjahr wechseln in das Vorjahr
Jahresentgeltmeldungen SV versenden	im Abrechnungsmonat Januar oder Februar des Folgejahres	➤ Extras meldecenter Sozialversicherung Sendeassistent
UV-Jahresmeldungen versenden	im Abrechnungsmonat Januar oder Februar des Folgejahres	➤ Extras meldecenter Sozialversicherung Sendeassistent



Abschlussarbeiten - in Lexware lohn+gehalt

Abschlussarbeit	Wann	Wo in Lohn+Gehalt
Lohnnachweise Berufsgenossenschaft versenden	im Abrechnungsmonat Januar oder Februar des Folgejahres	Extras meldecenter Sozialversicherung Sendeassistent
Ausgleichsabgabe Schwerbehinderte erstellen (ab 20 AN)	nachdem die Abrechnung für Dezember erfolgt ist also: im Januar	<u>Berichtsausgabe:</u> ➤ Berichte Schwerbehindertenabgabe. <u>Export für IW-Elan:</u> ➤ Datei Export Daten Schwerbehindertenabgabe. Voraussetzung sind eingepflegte Daten.
aktuelle Umlagesätze U1/U2 der Krankenkassen einpflegen	vor der Abrechnung für Januar des Folgejahres	<u>eService personal</u> Verwaltung Krankenkassen allgemein.



Abschlussarbeiten - in Lexware lohn+gehalt

Abschlussarbeit	Wann	Wo in Lohn+Gehalt
Lohnsteuerjahresausgleich durchführen - oder auch nicht	im Abrechnungsmonat Dezember, vor der Dezember-Abrechnung	➤ Extras Lohnsteuerjahresausgleich
Umlagepflicht U1 prüfen	vor der Abrechnung für Januar des Folgejahres	keine Auswertung vorhanden
Pflichtversicherung AN prüfen	vor der Abrechnung für Januar des Folgejahres	keine Auswertung vorhanden
Resturlaub und Jahresurlaubsanspruch prüfen	nach dem Jahreswechsel vor der Abrechnung für Januar des Folgejahres	automatischer Vortrag aus dem aktuellen Jahr ins Folgejahr beim Jahreswechsel
U1: „Versicherungsstufe“ klären	Vor der Abgabe des Beitragsnachweises Januar – besser im Dezember	keine Auswertung vorhanden



4.8

Durchschnittslohnberechnung: bei Urlaub und Krankheit



Die Durchschnittslohnberechnung für Urlaub und Krankheit mit Lexware Lohn+Gehalt kann wie folgt durchgeführt werden:

1. Aktivieren der Durchschnittslohn-Funktion:

- In Lexware Lohn+Gehalt gibt es eine Funktion zur Berechnung des Durchschnittslohns¹. Diese Funktion kann in den Einstellungen des Programms aktiviert werden¹.

2. Auswahl der relevanten Lohnarten:

- Nach der Aktivierung der Funktion stehen verschiedene Lohnarten zur Verfügung, die für die Berechnung des Durchschnittslohns verwendet werden können¹.

3. Berechnung des Durchschnittslohns:

- Mit Hilfe der ausgewählten Lohnarten wird der Durchschnittslohn berechnet¹. Dieser Durchschnittslohn wird dann für die Berechnung des Entgelts für Urlaubs- und Krankheitstage verwendet¹.

4. Berücksichtigung von Sonntags-, Feiertags- und Nachtzuschlägen:

- Wenn Arbeitnehmer Sonntags-, Feiertags- oder Nachtzuschläge erhalten, müssen diese bei der Berechnung des Durchschnittslohns berücksichtigt werden¹.



- Der Begriff “**Phantomlohn**”, auch als “**Fiktivlohn**” bekannt,
 - bezieht sich auf den Lohn oder Lohnbestandteil,
 - der dem Arbeitnehmer rechtlich zusteht, aber nicht ausgezahlt wurde.
- Im Sozialversicherungsrecht gilt das sogenannte “**Entstehungsprinzip**”.
 - Das bedeutet,
 - dass zur Bemessung der Sozialversicherungsbeiträge nicht das tatsächlich gezahlte,
 - also geflossene Arbeitsentgelt zugrunde gelegt wird.
 - Vielmehr wird auf das zu beanspruchende,
 - also entstandene beziehungsweise “erarbeitete” Entgelt abgestellt.

Tarifvertragliche Regelungen beachten

- Sowohl bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle als auch beim Urlaubsentgelt können tarifvertragliche Regelungen eine abweichende Berechnung vorsehen.
- Dies gilt auch hinsichtlich möglicher Ansprüche auf fortzuzahlende Zuschläge.



- Phantomlohn kann in verschiedenen Situationen relevant werden, beispielsweise:
 - Bei flexiblen Arbeitszeitregelungen auf Abruf
 - Bei geringfügiger Beschäftigung auf Stundenbasis (Minijob)
 - Bei einem wirksamen Lohnverzicht durch den Arbeitnehmer
 - Bei der Auszahlung des Urlaubsentgelts beim Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Betrieb
 - Bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
 - Bei der Berücksichtigung von Zusatzleistungen zum Lohn
 - Bei Lohnveränderungen wegen Berufsverbot, z. B. beim Mutterschutz

Info: Haufe Verlag:
Phantomlohnfälle bei Entgeltfortzahlung
und Urlaubsentgelt



Nicht gezahlte,

- Vergütungsbestandteile mit Anspruch sind häufig Grund für Beitragsnacherhebungen. Insbesondere bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall und der Vergütung während des bezahlten Urlaubs kommt es vor, dass die gezahlte Vergütung niedriger ist, als die zu beanspruchende Vergütung.
- Die Höhe der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle bestimmt sich nach dem sogenannten Entgeltausfallprinzip, d. h. der Arbeitnehmer ist so zu vergüten, als hätte er während der Krankheitszeit gearbeitet.
- Das Urlaubsentgelt bemisst sich hingegen nach dem durchschnittlichen Arbeitsverdienst, das der Arbeitnehmer in den letzten 13 Wochen vor dem Beginn des Urlaubs erhalten hat.

Tarifvertragliche Regelungen beachten

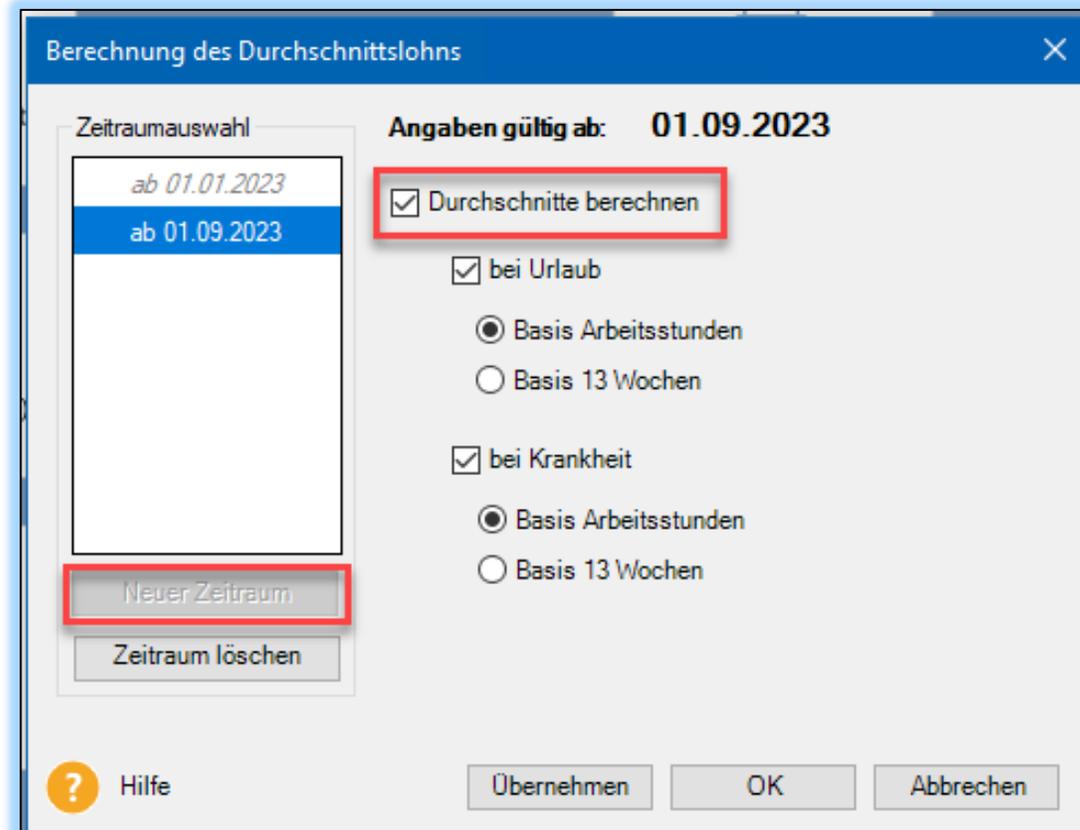
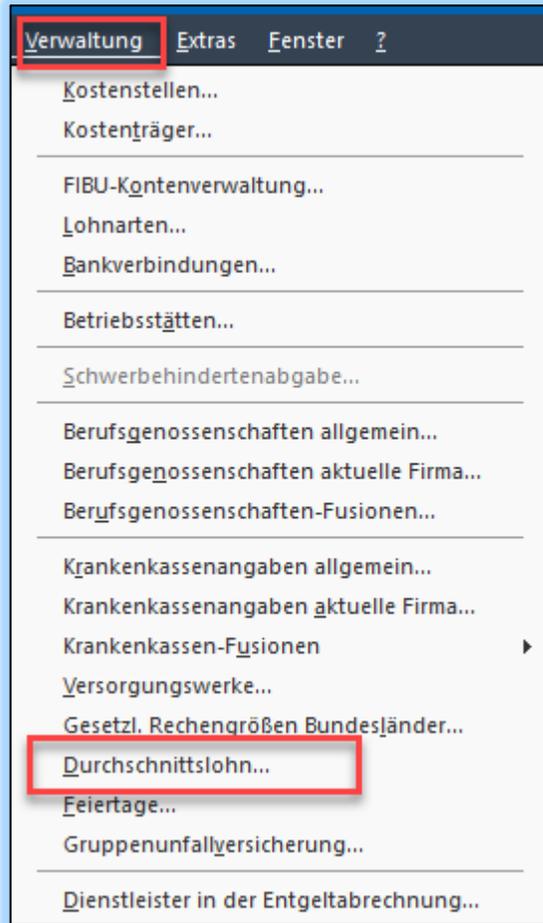
- Sowohl bei der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfalle als auch beim Urlaubsentgelt können tarifvertragliche Regelungen eine abweichende Berechnung vorsehen. Dies gilt auch hinsichtlich möglicher Ansprüche auf fortzuzahlende Zuschläge.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

- Für nichtgezahlte, aber zu beanspruchende Entgeltbestandteile der Entgeltfortzahlung und des Urlaubsentgelts gilt für die Erhebung der Sozialversicherungsbeiträge ebenfalls das sog. Entstehungsprinzip



Aktivierung der Durchschnittslohnberechnung



Handbuch:
Durchschnittslohn

Handbuch:
Mitarbeiter - Weitere Angaben

Handbuch:
Durchschnittsberechnung bei Entgeltfortzahlung
und Urlaub

Info Entgeltfortzahlung:
Durchschnittslohn bei Krankheit/Feiertag und bei
Urlaub abrechnen

Info Entgeltfortzahlung:
Fortzahlung des Arbeitsentgelts bei
Krankheit/Feiertagen und bei Urlaub selbst
berechnen



4.9

Ablösung der Mitgliedsnummer in der BG durch die Unternehmensnummer



Alle Unternehmen

- sollten in 2022 von ihren Berufsgenossenschaften
- ein Schreiben erhalten haben,
 - in dem ihnen die Unternehmensnummer mitgeteilt wurde!

Die Unternehmensnummer

- **Ab Meldejahr 2024** wird die BG-Mitgliedsnummer durch die allgemeine Unternehmensnummer ersetzt
- Die Eingabe der **Mitgliedsnummer entfällt** ab diesem Zeitpunkt.

Aufbau

- Die Unternehmensnummer besteht aus insgesamt 15 Ziffern.
- Die ersten zwölf Zeichen kennzeichnen die Unternehmerin bzw. den Unternehmer.
- Diese zwölf Zeichen werden durch eine zufällige Ziffernfolge generiert.
- Die letzten drei Ziffern beziehen sich immer auf das zugehörige Unternehmen.
- Diese Kennzeichnung wird genutzt, um mehrere Unternehmen einer Person unterscheiden zu können



Wichtiger Hinweis zum Monatswechsel:

Praxistipp:

Wechseln Sie nach Möglichkeit

- erst in den Abrechnungsmonat Januar 2024,
- **nachdem** Sie die Anfrage an den BG-Stammdatendienst gestellt haben und
- die von der BG zurückgemeldeten Daten in Lexware lohn+gehalt übernommen haben.

Link:

Ausführliche Anleitung zur Umstellung von der Mitgliedsnummer zur Unternehmensnummer der Berufsgenossenschaft



Fragen?

LUSIMA



5

Dienstfahrzeuge



Dienstwagen und Dienstfahräder sind beide Formen von Dienstfahrzeugen, die Arbeitgebern ihren Mitarbeitern zur Verfügung stellen können.

Dienstwagen:

- Ein Dienstwagen ist ein Fahrzeug, das ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter zur Verfügung stellt.
- Dies kann sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke genutzt werden.
- Der geldwerte Vorteil eines Dienstwagens wird in der Regel nach der 1%-Regel berechnet.
 - Das bedeutet, dass 1% des Bruttolistenpreises des Fahrzeugs als geldwerter Vorteil versteuert wird.
 - Alternativ kann der geldwerte Vorteil auch durch die Fahrtenbuchmethode ermittelt werden

Dienstfahräder:

- Ein Dienstfahrrad ist ein Fahrrad, das ein Arbeitgeber einem Mitarbeiter zur Verfügung stellt.
- Dies kann sowohl für geschäftliche als auch für private Zwecke genutzt werden.
- Der geldwerte Vorteil auch mit der 1% -Methode berechnet
- Basis ist $\frac{1}{4}$ der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers.



Herkömmliches Fahrrad:

- Die Fortbewegung eines herkömmlichen Fahrrads beruht hauptsächlich auf menschlicher Kraft.
- Man muss auf das Pedal treten, um voranzukommen, was körperliche Anstrengung erfordert.

Elektrofahrrad (E-Bike):

- Ein E-Bike ist ein Fahrrad, das einen elektrischen Motor verwendet, um die Tretkraft des Fahrers zu verstärken.
- Dies erleichtert das Fahren, insbesondere beim Anfahren, beim Bergauffahren und bei langen Strecken.

Steuerlich gleicher Tatbestand:

- Beide Fahrradtypen, sowohl herkömmliche Fahrräder als auch E-Bikes,
 - werden steuerlich gleich behandelt.
- Sie fallen unter die gleichen steuerlichen Regelungen, wenn sie als Dienstfahräder zur Verfügung gestellt werden



5.1

Dienstwagen



1%-Methode für Dienstwagen:

- **Verbrenner:**
 - 1% des Bruttolistenpreises (= Berechnungsgrundlage) des Fahrzeugs als geldwerter Vorteil pro Monat.
- **Elektroautos:**
 - Bei einem Bruttolistenpreis bis **60.000/70.000/80.000** Euro nur **0,25%** der Berechnungsgrundlage pro Monat,
 - über **60.000/70.000/80.000** Euro **0,5%** der Berechnungsgrundlage pro Monat.
- **Plug-in-Hybride:**
 - 0,5% des Bruttolistenpreises,
 - sofern eine elektrische Mindestreichweite von 60 Kilometern oder
 - maximal 50 Gramm CO₂-Emission pro Kilometer erreicht wird.



Fahrtenbuchmethode als Alternative zur 1%-Regelung.

- Der private Nutzungswert wird als Anteil an den Gesamtkosten des Wagens berechnet,
 - der dem Verhältnis der Privatfahrten zur Gesamtfahrtstrecke entspricht.
- Anforderungen an das Fahrtenbuch:
 - Für Dienstfahrten sind detaillierte Angaben erforderlich,
 - für private Fahrten und Fahrten zwischen Wohnung und Tätigkeitsstätte genügen Kilometerangaben oder kurze Vermerke.

Alternative zum manuellen Fahrtenbuch

Lexware elektronisches
Fahrtenbuch



Besonderheiten bei Elektrofahrzeugen und Hybriden:

- Bei Elektrofahrzeugen können Aufwendungen für das Batteriesystem aus den Gesamtkosten herausgerechnet werden.
- Für Plug-in-Hybride gelten spezielle Anforderungen hinsichtlich der elektrischen Reichweite und CO₂-Emissionen für die Berechnung des geldwerten Vorteils.

BMF-Schreiben

Lohnsteuerliche Behandlung vom Arbeitnehmer selbst getragener Aufwendungen bei der Überlassung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs

Link:

Ausführliche Anleitung Dienstfahrzeug (Dienstwagen) abrechnen

Link:

Ausführliche Anleitung: Abrechnung S-Pedelec (> 25 Km/h)

Link:

Elektro-/Hybridfahrzeuge als Dienstfahrzeug abrechnen

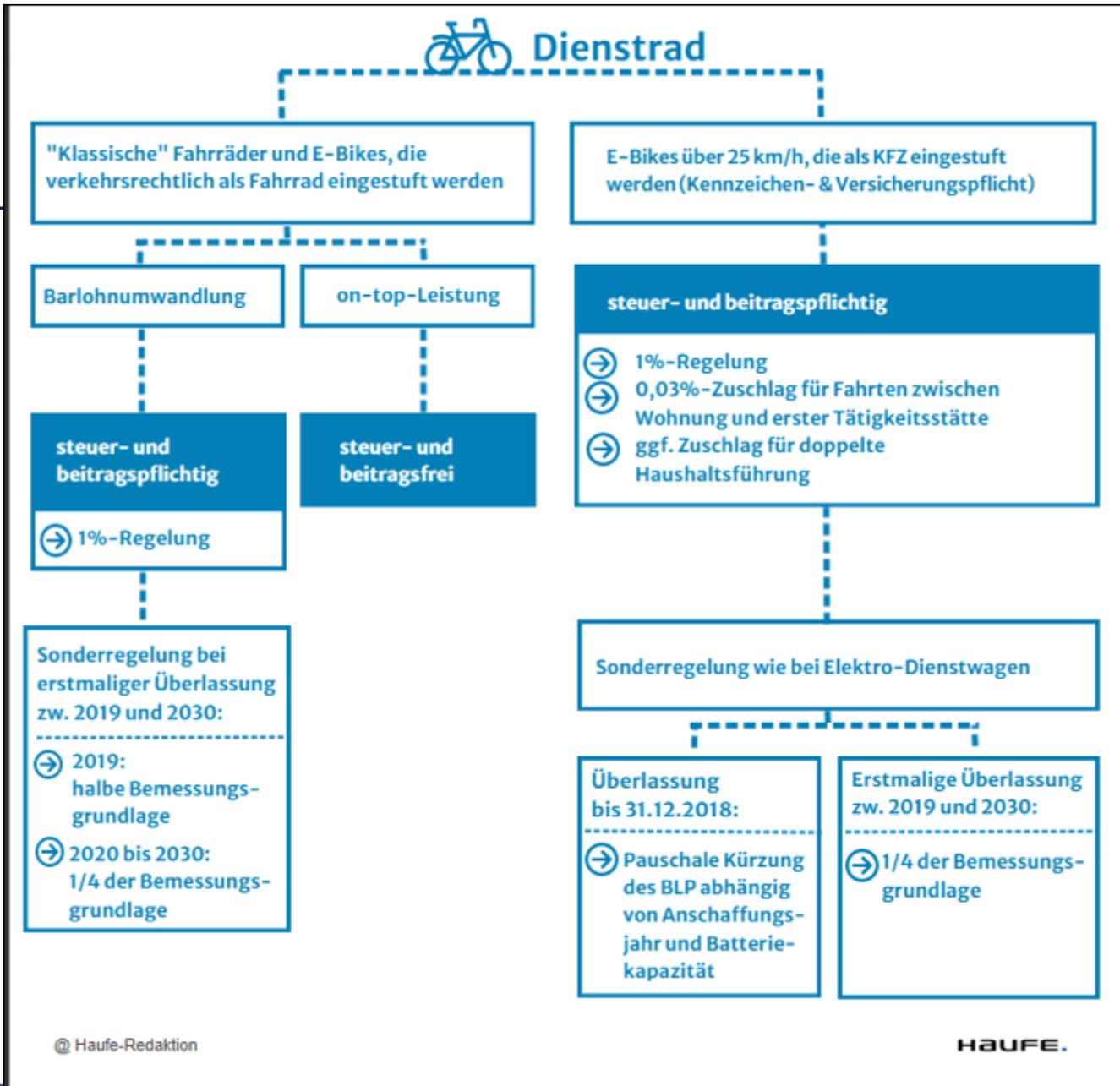


5.2

Dienstoffahrrad



Regeln:



Wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern **Dienstfahräder** auch zur **Privatnutzung** überlässt, handelt es sich um eine **umsatzsteuerpflichtige, entgeltliche sonstige Leistung**. Die Berechnung der Umsatzsteuerbasis für die entgeltliche Nutzungsüberlassung erfolgt in der Regel wie folgt:

▪ Bemessungsgrundlage:

- Als Bemessungsgrundlage kann im Fall der Nutzung des Dienstfahrrads aufgrund einer Gehaltsumwandlung oder eines Bonus der **lohnsteuerliche Sachbezugswert** herangezogen werden.
- Dieser Wert beträgt monatlich **1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Preisempfehlung** des Herstellers, Importeurs oder Großhändlers zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Fahrrads

▪ Bruttowert und Umsatzsteuer:

- Dieser Wert ist ein Bruttowert, aus dem die Umsatzsteuer mit dem Faktor **19/119** herausgerechnet wird.
- Es ist nicht zulässig,
 - den umsatzsteuerpflichtigen privaten Nutzungsanteil des jeweiligen Arbeitnehmers durch ein Fahrrad-Fahrtenbuch nachzuweisen.



Wenn der Arbeitgeber seinen Mitarbeitern (normale) Fahrräder oder **E-Bikes** auch zur **Privatnutzung** überlässt, gelten spezifische Regelungen für die **umsatzsteuerliche Behandlung**. Hier sind die relevanten Punkte:

1. Geldwerter Vorteil:

- Der geldwerte Vorteil für die private Nutzung des E-Bikes beträgt **0,25 % der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers**.

2. Umsatzsteuerbasis:

- Die Umsatzsteuerbasis richtet sich nach der **unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers**. Dabei wird nicht auf den geldwerten Vorteil abgestellt, sondern auf den Listenpreis.

3. Nichtaufgriffsgrenze:

- Wenn der anzusetzende Wert des E-Bikes weniger als **500 EUR** beträgt, wird es von der Finanzverwaltung nicht beanstandet, wenn von **keiner entgeltlichen Überlassung** des Fahrrads ausgegangen wird. In solchen Fällen ist keine Umsatzbesteuerung der Leistung an den Arbeitnehmer vorzunehmen.



Gesamtübersicht ▾

- ▶ Stammdaten
- ▼ Lohnangaben
 - Laufendes Arbeitsentgelt
 - Einmalzahlung
 - VWL
 - Geldwerter Vorteil
 - Netto Be- und Abzüge
 - Dienstfahrzeug**
 - Stundenerfassung
 - Stunden Berufsgenossenschaft
- ▼ betriebliche Altersvorsorge
 - Verträge
 - Jahressummen
- ▼ Fehlzeiten und Textfeld

Fahrzeugdetails Velo, Rahmen-Nr. 6PG-1-0020205, 05.01.2024

Bezeichnung

Bruttolistenpreis (einschließlich Zubehör)
bzw. unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

Antriebsart / Fahrzeugart

**Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil
wird mit 25% angesetzt**

Das (Elektro-) Fahrrad wird überlassen

- durch Entgeltumwandlung (steuerpflichtig)
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (steuerfrei)

Geldwerter Vorteil

Firma ist nicht umsatzsteuerpflichtig

**herkömmliches Fahrrad
wird genauso erfasst**



Link:
Ausführliche Anleitung – E-Bike

LexWARE

Abrechnung von
Diensträdern in
lohn+gehalt

LexWARE

Abrechnung von
Diensträdern in
lohn+gehalt
Teil 2 - Entgeltumwandlung

© Wolfgang Glasl - haufe group 2023



Wollen wir ins Programm schauen?



Dienstfahrzeug hinzufügen

Es sind folgende Dienstfahrzeuge erfasst:

Leasingfahrzeug

Elektroantrieb

Geldwerter Vorteil 0,00 €

Keine Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte

Dienst-Fahrrad

(Elektro-) Fahrrad bis 25 km/h

Geldwerter Vorteil 12,00 €

Steuer- und beitragspflichtig

Bearbeiten

Löschen

Fahrzeugdetails Dienst-Fahrrad

Bezeichnung

Dienst-Fahrrad

Bruttolistenpreis (einschließlich Zubehör)
bzw. unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

5.000,00 €

Antriebsart / Fahrzeugart

(Elektro-) Fahrrad bis 25 km/h

Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil
wird mit 25% angesetzt

1.200,00 €

Das (Elektro-) Fahrrad wird überlassen

- durch Entgeltumwandlung (steuerpflichtig)
- zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (steuerfrei)

Entgeltumwandlung (z.B. Leasingrate)

0,00 €



5.3

Dienstrad on Top



Fahrzeugdetails Fahrrad

Bezeichnung

Bruttolistenpreis (einschließlich Zubehör)
bzw. unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers

Antriebsart / Fahrzeugart

Bemessungsgrundlage für den geldwerten Vorteil
wird mit 25% angesetzt

Das (Elektro-) Fahrrad wird überlassen

durch Entgeltumwandlung (steuerpflichtig)

zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn (steuerfrei)

Geldwerter Vorteil



- **Umsatzsteuerliche Behandlung:**
 - Die einkommensteuerrechtliche Begünstigung eines Dienstrades
 - wirkt sich nicht auf die Umsatzsteuerberechnung aus.
- **Berechnung des geldwerten Vorteils für die USt:**
 - Der geldwerte Vorteil wird monatlich mit 1% des UVP berechnet.
 - Bei einem UVP von 4.000,00 € ergibt dies einen geldwerten Vorteil von 40,00 € pro Monat.
- **Berechnung des geldwerten Vorteils für Lohnsteuer und Sozialversicherung**
 - hier fällt kein geldwerter Vorteil an
- **Wer trägt die Umsatzsteuer?:**
 - Die Umsatzsteuer auf dem für die USt maßgeblichen geldwerten Vorteil
 - wird vom Arbeitgeber getragen und führt zu keinem zusätzlichen geldwerten Vorteil für den Arbeitnehmer.



Ausweis in der Entgeltabrechnung

Lohnart	Bezeichnung	bezahlte Menge	Faktor	%-Zuschlag	St*	SV*	GB*	Betrag
9161	(Elektro-) Fahrrad bis 25 km/h stfr.				F	F	J	10,00 EUR
Steuer / Sozialversicherung								Gesamtbrutto
								10,00 EUR
Steuer - Brutto	Lohnsteuer	Kirchensteuer	SolZ	KV - Brutto	PV - Brutto	Steuerrechtl. Abzüge		
0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	
RV - Brutto	AV - Brutto	KV - Beitrag	PV - Beitrag	RV - Beitrag	AV - Beitrag	SV - rechtl. Abzüge		
0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR	0,00 EUR		
Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	Σ 0,00 EUR	
Σ Gesamtsumme								Nettoentgelt
								10,00 EUR
Aufgelaufene Jahreswerte		Nr.	Netto - Bezüge / Netto - Abzüge					
Gesamtbrutto	Steuer - Brutto	9118	Dienstfahrzeug					-10,00 EUR
00.110.00 EUR	00.000.00 EUR							



- **Dokumentationspflicht:**
 - Obwohl das Dienstrad nicht zwingend in der Lohnabrechnung oder dem Lohnkonto dokumentiert werden muss,
 - ist eine Abrechnung in lohn+gehalt erforderlich,
 - um den geldwerten Vorteil für Umlageverfahren und Bescheinigungen bereitzustellen und
 - die Umsatzsteuer verbuchen zu können.
- **Abrechnungsdetails:**
 - Der geldwerte Vorteil wird in der Abrechnung mit der Brutto-Lohnart **9161** und
 - der Netto-Lohnart **9118** dargestellt.
 - Die Lohnart **9161 ist steuer- und sozialversicherungsfrei und wird im Gesamtbrutto** berücksichtigt.
- **Berechnung von Sachbezug und Umsatzsteuer:**
 - Der Sachbezug beträgt etwa Brutto 40,00 € - also Netto 33,61 € (40,00 € geteilt durch 1,19)
 - Die **Umsatzsteuer** beträgt etwa **6,39 €** (19% von 4.000,00 € geteilt durch 1,19).



Die Buchungsliste für die Buchhaltung wichtig zu wissen

LUSIMA

Musterfirma		Buchungsliste			Oktober 2023	
Verrechnungskonto: 1755						
Beleg-Datum	Buchungs-Nummer	Text	Konto	Soll	Haben	
31.10.2023	LG23109017	Dienstfahrzeug USt. Korrektur	4152	4,79 EUR		
31.10.2023	LG23109017	Dienstfahrzeug USt. Korrektur	8610		4,79 EUR	
31.10.2023	LG23109018	geldwerter Vorteil für Umsatzsteuer	8610	30,00 EUR		
31.10.2023	LG23109018	geldwerter Vorteil für Umsatzsteuer	8611		30,00 EUR	
31.10.2023	LG23109161	(Elektro-) Fahrrad bis 25 km/h stfr.	4152	10,00 EUR		
31.10.2023	LG23109161	(Elektro-) Fahrrad bis 25 km/h stfr.	8613		10,00 EUR	
Summen EUR:				44,79 EUR	44,79 EUR	



5.4

U1 und U2 bei Fahrrädern



U1 und U2 – Erstattung bei Fahrrädern (und Dienstwagen)

- Wie jeder andere steuer- und sozialversicherungspflichtige Bezug
 - erhöht der geldwerte Vorteil das sozialversicherungspflichtige Bruttoarbeitsentgelt und
 - ist über die Umlageverfahren 1 und 2 erstattungsfähig.
- In den Bescheinigungen für Entgeltersatzleistungen
 - wird das um den geldwerten Vorteil erhöhte Bruttoarbeitsentgelt ausgewiesen.
- Im Falle einer Krankheit wird im U1-Verfahren die Lohnfortzahlung nur in Höhe des geldwerten Vorteils erstattet.
 - Das bedeutet, dass der Arbeitgeber nur den Betrag zurückerstattet bekommt, der als geldwerter Vorteil angesehen wird.
 - Dieser Betrag ist sozialversicherungspflichtig und wird im Rahmen der Umlageverfahren 1 und 2 berücksichtigt.



5.5

E-Scooter und Segways



- **E-Scooter und Segways**, die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt werden,
 - werden steuerlich behandelt wie Dienstfahräder.
- **Der geldwerte Vorteil**,
 - der sich aus der privaten Nutzung eines vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten E-Scooters oder Segways ergibt,
 - wird nach der 1%-Methode berechnet.
- **Bei einer Überlassung ab dem 1. Januar 2020**
 - wird die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des geldwerten Vorteils geviertelt.
 - Das bedeutet, dass der Bruttolistenpreis mit 25% angesetzt wird.
- **Diese Regelung gilt für Fahrzeuge ohne jeglichen CO2-Ausstoß**,
 - hierunter fallen alle reinen Elektrofahrzeuge,
 - also auch E-Scooter und Segways und
 - „historische“ Fahrräder



5.6

Aufladen von dienstlichen eBikes, S-Pedelecs und e-Dienstwagen beim AG



- Das Aufladen von dienstlichen
 - eBikes,
 - S-Pedelecs und
 - e-Dienstwagen
- beim Arbeitgeber (AG) ist steuer- und sozialversicherungsfrei.

- Dies ist auf die Tatsache zurückzuführen,
 - dass der Arbeitgeber alle Kosten
 - im Zusammenhang mit Dienstfahrzeugen trägt.



5.7

Aufladen von privaten eBikes, S-Pedelecs und privaten e-PKW beim AG



Lohnsteuer- und Sozialversicherungs-frei

- Steuerfreier Ladestrom gemäß § 3 Nr. 46 EStG für das Aufladen privater Elektrofahrzeuge der Arbeitnehmer
 - **Kostenlose** oder vergünstigte Aufladung von Elektro- bzw. Hybridfahrzeugen im Betrieb des Arbeitgebers.
 - **Voraussetzung:** Der Arbeitgeber gewährt diese Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn.
- **Keine Obergrenze** für den steuerfreien Betrag,
 - keine Begrenzung hinsichtlich der Anzahl der begünstigten Fahrzeuge.
- **Das Aufladen kann an**
 - jeder ortsfesten betrieblichen Einrichtung des Arbeitgebers oder
 - eines mit dem Arbeitgeber verbundenen Unternehmens erfolgen.
- Steuerbefreiung gilt auch für Leiharbeiternehmer im Betrieb des Entleihers
 - ([BMF, Schreiben v. 29. September 2020, IV C 5 - S 2334/19/10009:004](#)).
- Gesetzestext: [§ 3 Nr. 46 EStG](#)



5.8

Aufladen von betrieblichen eBikes, S-Pedelecs und e-PKW beim AN



Die Erstattung

- der vom Arbeitnehmer selbst getragenen (= ausgelegten) Stromkosten für
 - betriebliche Elektrofahrzeuge oder Hybridelektrofahrzeuge des Arbeitgebers,
- die auch zur privaten Nutzung (sog. Dienstwagen) überlassen werden,
- fällt unter den steuerfreien Auslagenersatz gemäß [§ 3 Nummer 50 EStG](#).



Es bestehen keine Bedenken,

- für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2030
- zur Vereinfachung des Auslagenersatzes für das elektrische Aufladen eines Dienstwagens (nur Pkw)
 - gemäß [§ 3 Nummer 50 EStG](#) und
- zur Anrechnung von selbst getragenen individuellen Kosten des Arbeitnehmers
 - für Ladestrom auf den Nutzungswert folgende **monatliche Pauschalen** typisierend zugrunde zu legen:

a) Mit zusätzlicher Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

30 Euro für Elektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 6

15 Euro für Hybridelektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 8

b) Ohne Lademöglichkeit beim Arbeitgeber:

70 Euro für Elektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 6

35 Euro für Hybridelektrofahrzeuge im Sinne der Rdnr. 8.



6

**Sonstiges:
Wichtiges und Interessantes**



6.1

Weiterbildung



Neue bundeseinheitliche Lexware- Zertifikate für die Weiterbildung

LUSIMA

 Lexware zertifizierte:r
Finanzbuchhalter:in nach GoBD

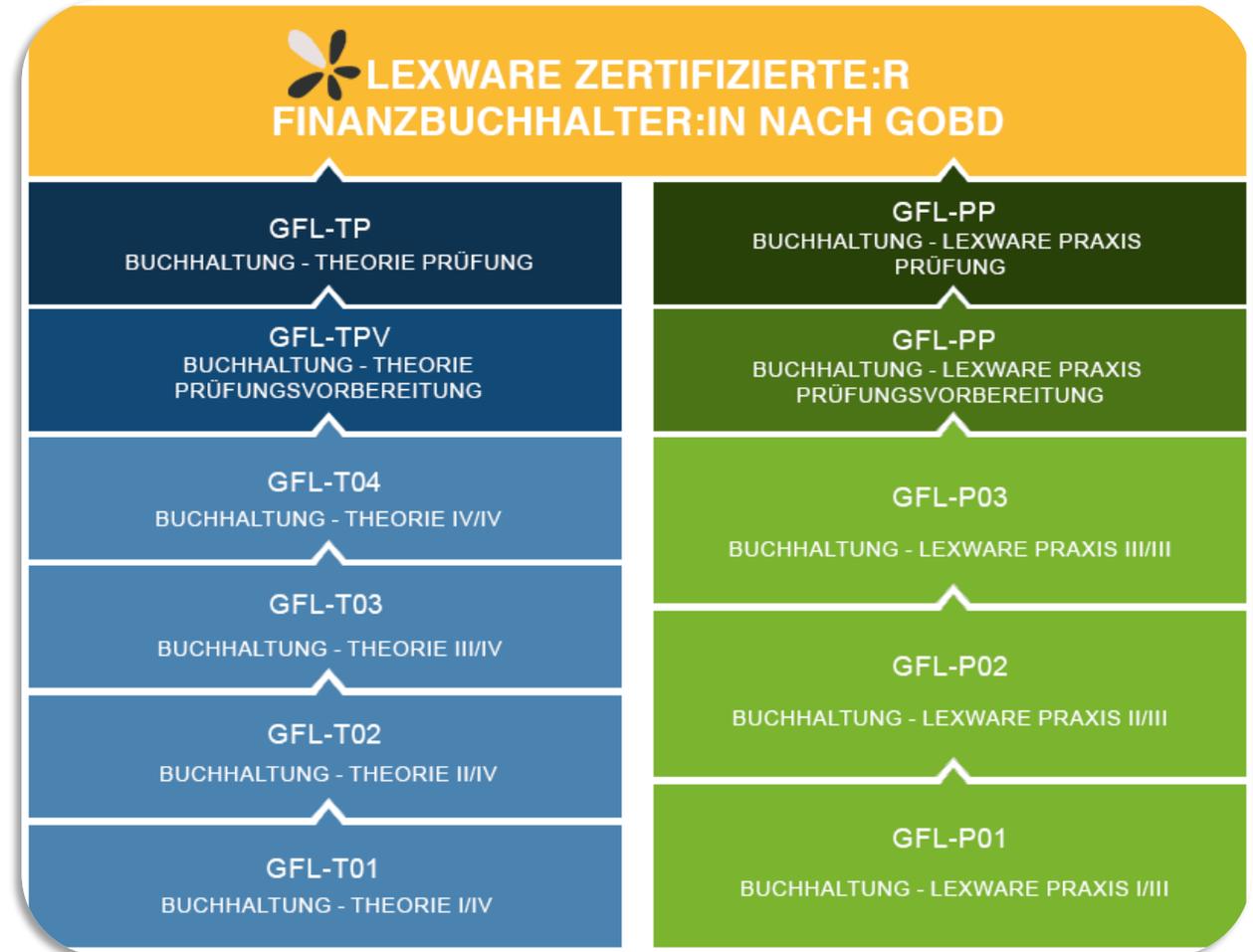
 Lexware zertifizierte:r
Lohnbuchhalter:in mit DSGVO



- Lehrgang mit theoretischen und praktischen Modulen
- Prüfung mit Zertifizierung durch Lexware möglich
- **Gesamtkurs Buchhaltung Theorie:**
162 U-Std. a 45 Min.
- **Gesamtkurs Buchhaltung Praxis:**
108 U-Std. a 45 Min.

hier Informationen

GFL



Akademie des Mittelstands w.V.

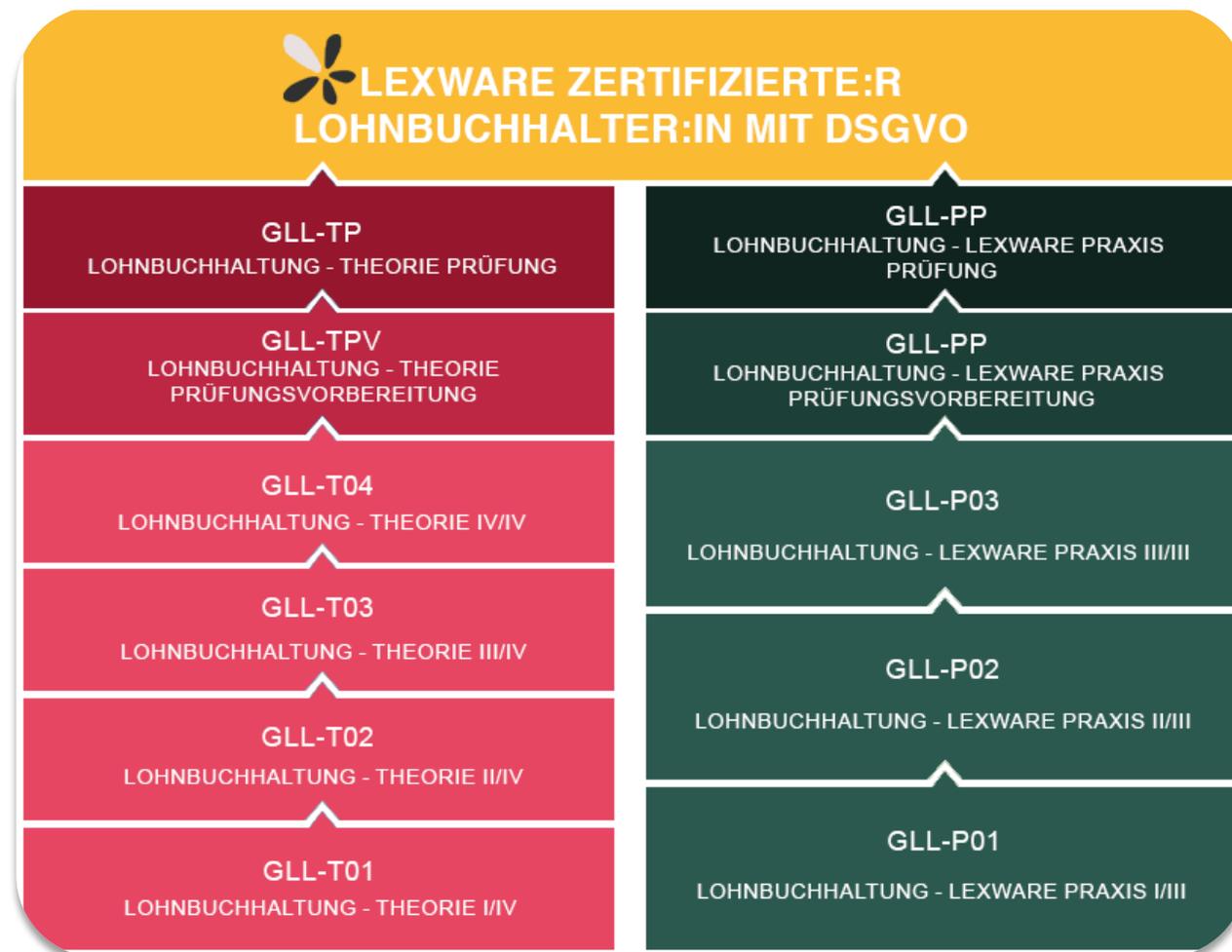
Geprüfte:r Lohnbuchhalter:in mit Lexware lohn+gehalt mit DSGVO (GLL)

LUSIMA

- Lehrgang bestehend aus Theorie und Praxis
- Prüfung mit Zertifizierung durch Lexware möglich
- **Gesamtkurs Buchhaltung Theorie:**
162 U-Std. a 45 Min.
- **Gesamtkurs Buchhaltung Praxis:**
108 U-Std. a 45 Min.

hier Informationen

GLL





ONLINE-SCHULUNG

Jahresabschluss für EÜR

Erfahren Sie, was wann zu tun ist und wie Sie Ihre Lexware Software beim Jahresabschluss unterstützt.



ONLINE-SCHULUNG

Jahresabschluss für Bilanzierer

Erfahren Sie, was wann zu tun ist und wie Sie Ihre Lexware Software beim Jahresabschluss unterstützt.



6.2

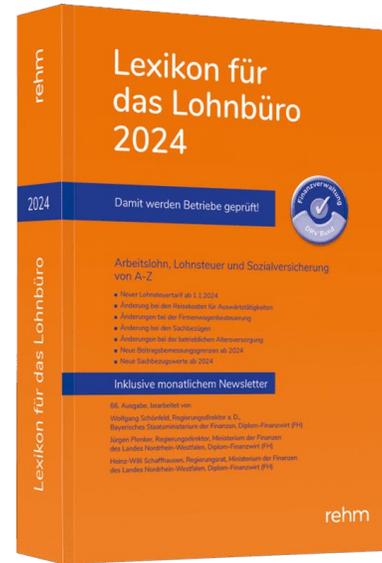
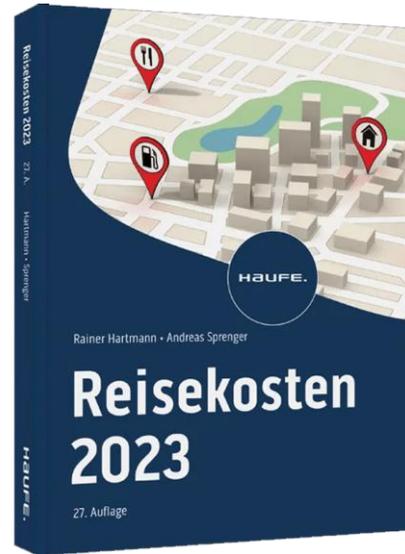
Literaturempfehlungen



Literatur

klicken Sie auf das Buch:

LUSIMA



Mehr Literatur unter: <https://bll-medien.de/>



6.3

Einführung eines Qualifizierungsgeldes zum 01. April 2024



- **Gesetz zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung:**
 - Mit diesem Gesetz wird eine neue Entgeltersatzleistung „Qualifizierungsgeld“ (§ 82a SGB III) eingeführt.
- **Zielgruppe:**
 - Das Qualifizierungsgeld richtet sich an Beschäftigte,
 - denen durch den Strukturwandel der Verlust von Arbeitsplätzen droht,
 - bei denen Weiterbildungen jedoch eine zukunftssichere Beschäftigung im gleichen Unternehmen ermöglichen können.
- **Leistung der Agentur für Arbeit**
 - soll von der Agentur für Arbeit an Beschäftigte in Weiterbildung geleistet werden
- **Entgeltersatz:**
 - Das Qualifizierungsgeld soll als Entgeltersatz in Höhe von 60 bzw. 67 Prozent der durchschnittlichen kalendertäglichen Nettoentgeltdifferenz im Referenzzeitraum geleistet werden,
 - welches durch die Weiterbildung entfällt (analog KuG).



- **Weiterbildungskosten:**
 - Die Weiterbildungskosten sind durch den Arbeitgeber zu tragen.
- **Voraussetzungen für das Qualifizierungsgeld:**
 - Sowohl Beschäftigte als auch Unternehmen müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllen:
 - Durch die berufliche Weiterbildung müssen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die über arbeitsplatzbezogene kurzfristige Anpassungsfortbildungen hinausgehen.
 - Die Qualifizierungsmaßnahme muss mindestens 120 Stunden dauern und darf maximal die Dauer einer Vollzeitmaßnahme (2-3,5 Jahre) umfassen.
 - In dem betroffenen Unternehmen müssen bei mindestens 20 Prozent der Beschäftigten strukturwandelbedingte Qualifizierungsbedarfe bestehen,
 - z. B. durch notwendige Digitalisierung oder Klimaneutralität.
 - Bei Betrieben mit unter 250 Beschäftigten müssen mindestens 10 Prozent der Beschäftigten betroffen sein.



- Der Arbeitgeber muss in einer Betriebsvereinbarung oder durch Tarifvertrag den strukturwandelbedingten Qualifizierungsbedarf,
 - die damit verbundenen Perspektiven für die Beschäftigten für eine weitere Beschäftigung im Betrieb und die Inanspruchnahme des Qualifizierungsgelds regeln.
- Das bestehende Arbeitsverhältnis
 - darf weder gekündigt noch durch Aufhebungsvertrag aufgelöst sein.
- Innerhalb der letzten vier Jahre vor Antragstellung haben die Arbeitnehmer an keiner Qualifizierungsmaßnahme nach § 82a SGB III teilgenommen.
- **Ähnlichkeit mit Kurzarbeitergeld:**
 - Das Qualifizierungsgeld ähnelt hinsichtlich der versicherungs- und beitragsrechtlichen Folgen in der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung dem Kurzarbeitergeld.
 - Dementsprechend wird im SGB V immer dort, wo das Kurzarbeitergeld genannt ist (§§ 192, 232a, 249, 257), nun auch der Begriff “Qualifizierungsgeld” genannt.



6.4

EU-Richtlinie über den Vaterschaftsurlaub



- **Einführung:**
 - Eine EU-Richtlinie sieht seit August 2022 zehn Tage Vaterschaftsurlaub (Sonderurlaub) direkt nach der Geburt des Kindes vor.
 - Während der Freistellung erhält der Arbeitnehmer einen vollen Lohnausgleich.
 - Diese Richtlinie soll im Jahr 2024 in nationales Recht umgesetzt werden.
- **Vaterschaftsurlaub:**
 - Väter müssen den Vaterschaftsurlaub nicht beantragen, sondern sind per Gesetz von ihrer Tätigkeit freigestellt.
- **Gleichgestellte Elternteile:**
 - Auch gleichgestellte Elternteile (Lebenspartner) sollen in den Genuss der Freistellung kommen.



- **Alleinerziehende Mütter:**
 - Alleinerziehende Mütter sollen statt des zweiten Elternteils
 - eine andere Person aus ihrem Umfeld benennen können.
- **Arbeitgeberaufwendungen:**
 - Die Arbeitgeberaufwendungen (für die bezahlte Freistellung)
 - **sollen über die U2-Erstattung ausgeglichen werden.**
- **Selbständige:**
 - Für Selbständige ist kein finanzieller Ausgleich für eine arbeitsfreie Zeit vorgesehen.



6.5

**Lexware MyCenter:
Produktneuerung bei
lohn+gehalt**

nur bei pro/premium



Das Arbeitnehmer-Portal bei Lohn+gehalt

Vorteile für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

LUSIMA

Die neue Web-Applikation von Lexware für Lohn+gehalt ab 2024 bietet sowohl Arbeitnehmern als auch Arbeitgebern signifikante Vorteile:

- **Für Arbeitnehmer:**
 - **Direkter Zugriff:** Mitarbeiter können ihre Lohnunterlagen wie Entgeltnachweise selbstständig einsehen.
 - **Mehr Transparenz:** Klarheit über Lohnabrechnungen und Abzüge wird verbessert.
 - **Gesteigerte Sicherheit:** Persönliche Daten sind in der Lexware-Datenbank sicher gespeichert.
- **Für Unternehmen:**
 - **Zeiteinsparung:** Automatisierung entlastet von manueller Dokumentenerstellung.
 - **Gesteigerte Effizienz:** Schnellere Bereitstellung von Lohnunterlagen und weniger administrativer Aufwand.
 - **Rechtssicherheit:** Unterstützung bei der Erfüllung gesetzlicher Anforderungen.

Die Integration dieser Funktionen wird die Verwaltung von Lohnunterlagen vereinfachen und für beide Seiten einen Mehrwert schaffen.



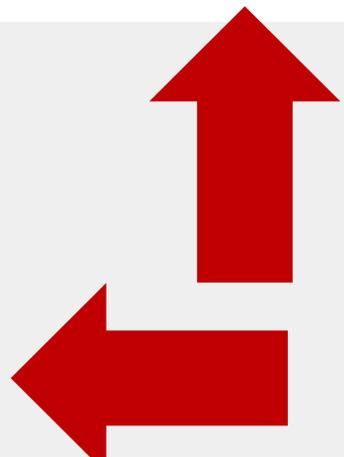
- ZENTRALE
 - Startseite
 - Antrags-Center
 - Teamübersicht
- FÜHRUNGSKRÄFTE
 - Planungsansicht
 - Mitarbeiter-Anträge 2
- FEHLZEITEN
 - Abwesenheitsantrag
 - Krankmeldung
 - Zeiterfassung
 - Urlaubskarte
- REISEKOSTEN
 - Reisen
 - Berichte
- LOHN+GEHALT
 - Dokumente

Dokumente

Zeitraum wählen *
Aktuellste Dokumente

Aktualisieren

Dokumentenart	Bezugszeitpunkt	Titel	
Entgeltnachweis	September 2023	Entgeltnachweis September 2023	Öffnen Herunterladen
Lohnsteuerbescheinigung	Dezember 2022	Lohnsteuerbescheinigung 2022	Öffnen Herunterladen
Meldung Sozialversicherung	Dezember 2022	Meldebescheinigung zur Sozialversicherung 2022	Öffnen Herunterladen



Zusatzlizenzen für MyCenter

Klicken Sie auf ein Bild

LUSIMA



50,50 € netto pro Nutzer
(10,10 € netto pro Jahr oder
0,84 € netto pro Monat je Nutzer)



181,76 € netto pro Nutzer
(9,09 € netto pro Jahr oder
0,76 € netto pro Monat je Nutzer)



353,43 € netto pro Nutzer
(7,07 € netto pro Jahr oder
0,59 € netto pro Monat je Nutzer)



403,92 € netto pro Nutzer
(4,04 € netto pro Jahr oder
0,34 € netto pro Monat je Nutzer)

Produkt:
Lexware myCenter Lizenzen pro/premium

J

50,50 € – 403,92 €

Bitte beachten Sie bei Ihrer Bestellung, dass es sich **immer** um ein 365-Tage Abonnement handelt, das je nach Bestellung monatlich oder jährlich zahlbar ist. Informationen zu unseren Konditionen und Kündigungsfristen finden Sie in unseren [Allgemeinen Geschäftsbedingungen](#).

Lieferzeit des Lizenz Keys ca. 2-3 Tage nach dem Kauf. Nur lauffähig mit einer Version von Lexware reisekosten und/oder Lexware Fehlzeiten

Lizenzanzahl In den

- Wähle eine Option
- 5 Lizenzen
- 20 Lizenzen
- 50 Lizenzen
- 100 Lizenzen

Bezahlen Sie bequem mit:

RECHNUNG



Hilfe bei den ersten Schritten in myCenter

LUSIMA

- Wir unterstützen Sie beim Einrichten von myCenter
(Regelung Vorgesetzter / Genehmiger/ Berechtigungen / etc.)
- Kontaktieren Sie uns unter info@lusima.de oder 06154 608940
- Kosten:



6.6

Payroll-Archiv

Interessant für basis / plus



Payroll-Archiv

Interessant für basis / plus

- Mitarbeiter können selbständig und jederzeit auf Ihre Dokumente im Payroll Archiv zugreifen.
- Vor dem Hochladen werden die Dokumente geprüft und danach verschlüsselt ins Portal übertragen.
- Mitarbeiter hat mittels seiner Zugangsdaten nur Zugriff auf seine eigenen Dokumente. Sowohl die Anmeldung als auch die Ansicht der Dokumente findet verschlüsselt statt.
- Die Aufbewahrungsfrist der Dokumente beträgt für aktive Mandanten bis zu zehn Jahren.

hier klicken:

Download und Installation Payroll Archiv

Sie laden hier die Installationsdatei herunter und installieren Payroll Archiv

- Payroll Archiv wird von ViaControl direkt an Sie berechnet
- Sie laden das Bedienungs- und Installationshandbuch herunter
- Laufende Unterstützung und Support erhalten Sie **kostenlos** direkt von ViaControl

Zum Download

- [Download Payroll Datenblatt](#)
- [Download Setup-Datei](#)
- [Download Installations- und Bedienungsanleitung](#)
- [Download Handbuch Dokumentenupload](#)



Payroll-Archiv

Interessant für basis / plus

LUSIMA

Kosten:

- Lohnabrechnungen 5 Punkte
 - Lohnsteuerbescheinigungen 3 Punkte
 - SV Meldungen 3 Punkte
 - Datenaustausch Abrechner / Kunde 5 Punkte
- 50 Punkte 9,90 € netto zzgl. MwSt.
0,9900 € pro Lohnabrechnung oder Datenaustauschmonat
 - 250 Punkte 46,90 € netto zzgl. MwSt.
0,9380 € pro Lohnabrechnung oder Datenaustauschmonat
 - 1.000 Punkte 174,90 € netto zzgl. MwSt.
0,8745 € pro Lohnabrechnung oder Datenaustauschmonat
 - 5.000 Punkte 790,00 € netto zzgl. MwSt.
0,7900 € pro Lohnabrechnung oder Datenaustauschmonat
 - 10.000 Punkte 1.490,00 € netto zzgl. MwSt.
0,7450 € pro Lohnabrechnung oder Datenaustauschmonat



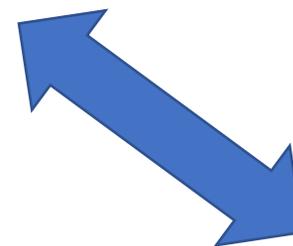
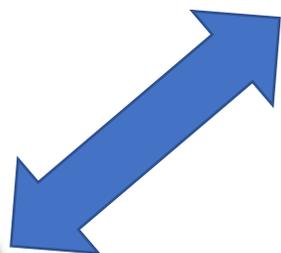
6.7

Arbeitszeiterfassung und mehr: mit Fehlzeiten und myCenter



myCenter

LUSIMA



Lexware myCenter – auch vom Handy aus erreichbar

LUSIMA

LEXWARE myCenter Diener, Bernhard Musterfirma

ZENTRALE

- Startseite
- Antrags-Center
- Teamübersicht

FÜHRUNGSKRÄFTE

- Mitarbeiter-Anträge

FEHLZEITEN

- Abwesenheitsantrag
- Krankmeldung
- Zeiterfassung
- Urlaubskonto

REISEKOSTEN

- Reiseübersicht

Meine Anträge **Mein Passwort** **Mein Urlaub** **Mein Team** **Meine Reisen**

Neue Abwesenheit erfassen
Ob Jahresurlaub oder Fortbildung - beantragen Sie hier eine Abwesenheit

Neue Krankmeldung erfassen
Erstellen Sie eine Krankmeldung für sich oder ein Teammitglied

Arbeitszeiten erfassen
Tragen Sie Arbeitszeiten nach oder nutzen Sie die Stempelfunktion

Neue Reise anlegen
Legen Sie hier eine neue Dienstreise an oder erfassen Sie einzelne Belege

Meine Daten

Diener, Bernhard

→ Arbeitsverhältnis	Angestellt
→ Personalnummer	02-001
→ Username	02-001D1
→ Abteilungen	02 - Verkauf
→ Lizenz für reisekosten	✓
→ Lizenz für fehlzeiten	✓
→ Führungskraft	-
→ Standardvertretung	-

Meine Einstellungen

Reisekosten

→ Umrechnungskurse speichern	<input type="checkbox"/>
→ Stammfahrzeug	-
→ Spesengruppe	Gesetzliche Werte (Spgr. I)
→ Einzelbeleg für Verpflegung	✓
→ Fortlaufende Belegnummerierung verwenden	✗
→ Belegnummer pro Kalender-/Geschäftsjahr auf 0 stellen	✗
→ Kursabfrage im Internet	

Meine Einstellungen

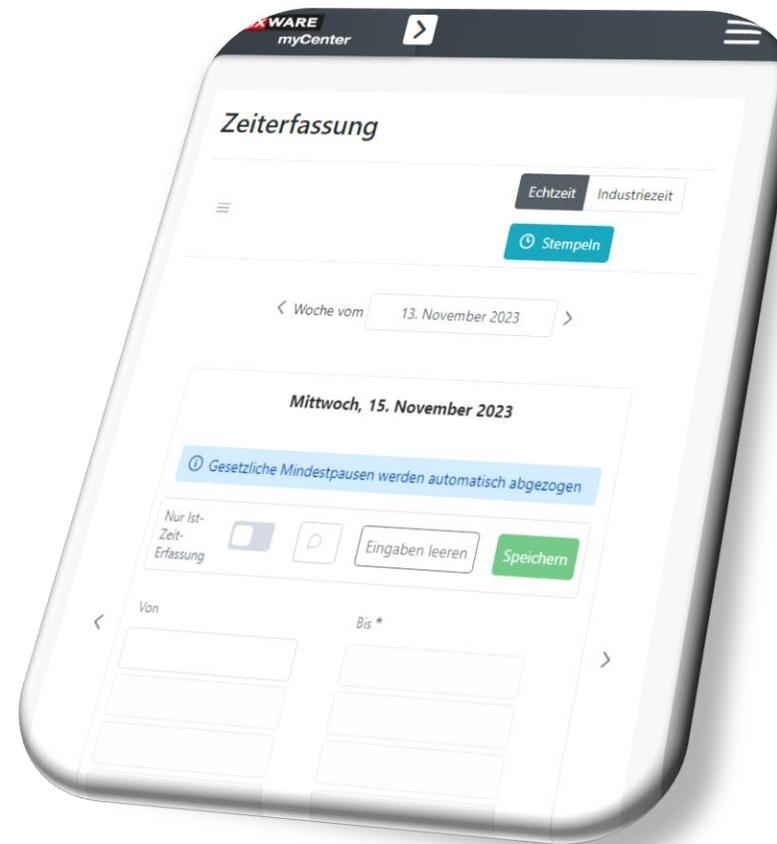
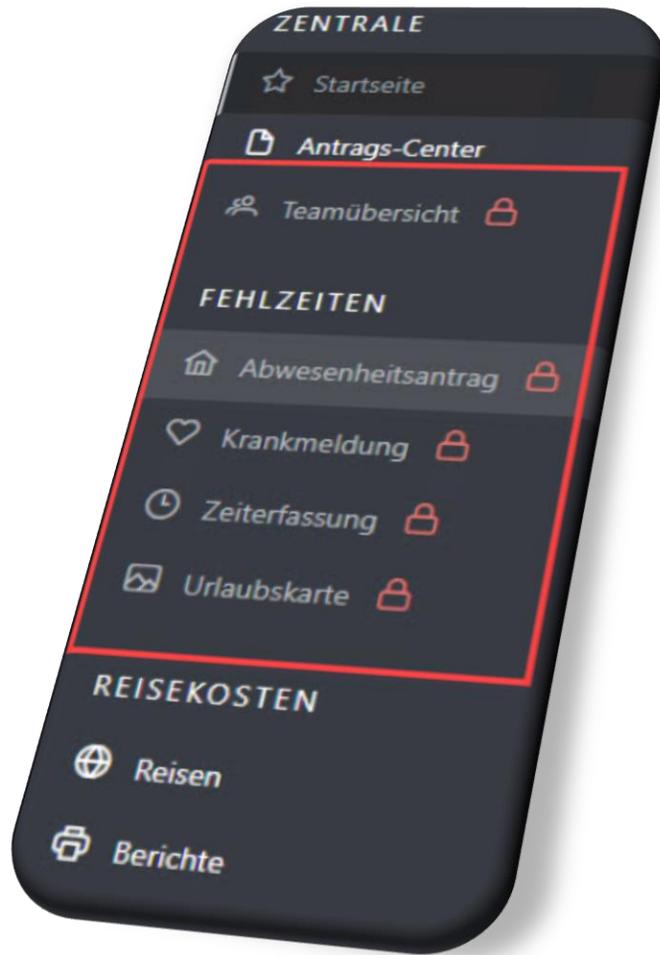
Fehlzeiten

→ Zeitformat	Echtzeit (08:30)
→ Pausenautomatik	✓
→ Arbeitszeitprofil vollständig	✓
→ Infomail an Genehmiger	<input type="checkbox"/>
→ Infomail an Vertretung	<input type="checkbox"/>
→ Infomail an Personalbüro	<input type="checkbox"/>



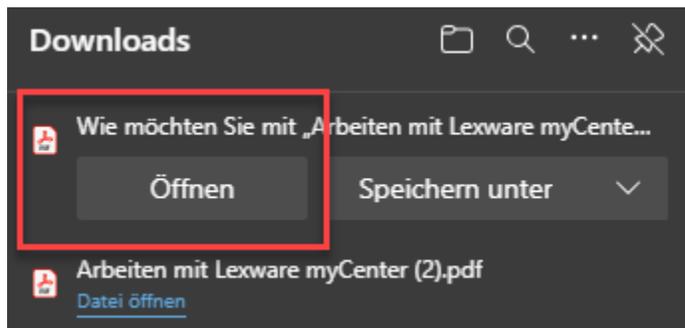
Viele Interessante Funktionen – auch basis & plus Lexware reisekosten und Lexware fehlzeiten

LUSIMA



Video:
Arbeiten mit Lexware myCenter

Anleitung:
Arbeiten mit Lexware myCenter



1. Was ist Lexware myCenter?
2. Wie melde ich mich an Lexware myCenter an?
3. Aufbau und Funktionen der Symbolleiste
4. Die Navigationsleiste und die Funktionsschaltflächen
5. Die Informationsfelder auf dem Dashboard
6. Zentrale > Das Antrags-Center und die Teamübersicht
7. Führungskräfte > Mitarbeiteranträge
8. Fehlzeiten > Abwesenheiten und Arbeitszeiten erfassen
9. Reisekosten > Reiseübersicht und Reisen anlegen



6.9

Künstlersozialabgabe



Die Künstlersozialabgabe im Jahr 2024 bleibt bei 5,0 Prozent stabil:

LUSIMA

Die Künstlersozialabgabe

- stellt eine Umlage dar,
 - die von Unternehmen gezahlt wird,
 - wenn sie künstlerische oder publizistische Leistungen von Einzelpersonen
 - in Anspruch nehmen = kaufen.
 - Der Satz lag seit 2018 bei 4,2 %, stieg jedoch 2023 an.
- **Pandemieeinfluss:**
 - Nach wirtschaftlichen Belastungen durch die Pandemie erreichten die Einnahmen aus der Künstlersozialabgabe 2022 wieder das Vorpandemieniveau.
- **Stabilisierung durch Bundesmittel:**
 - Durch zusätzliche Bundesmittel von 175 Millionen Euro **bleibt der Abgabesatz 2024 bei 5,0 %.**



6.10

Zeit sparen bei der Datensicherung



- Die GoBD verlangen,
 - dass bei der elektronischen Datenerfassung
 - die Datensicherheit, die Datenwiederherstellung und
 - die Unveränderbarkeit der Daten
 - gewährleistet sein müssen.
- Das bedeutet, dass Daten
 - vor unbefugtem Zugriff geschützt und
 - nicht überschrieben, ersetzt oder
 - gelöscht werden dürfen,
 - es sei denn, sie sind dafür freigegeben und entsprechend markiert.
 - Löschungen, Änderungen und Überschreibungen müssen protokolliert werden



- Artikel 32 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) fordert
 - die Fähigkeit,
 - die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und
 - den Zugang zu ihnen
 - bei einem physischen oder technischen Zwischenfall
 - rasch wiederherstellen zu können.
- **Regelmäßige, vollständige**
 - **Datensicherungen** sind daher wichtig,
 - um diese Anforderung zu erfüllen.



Speicherung von Datensicherungen und spezifische Anforderungen von Lexware

- Lexware ermöglicht die Wiederherstellung
 - von Daten nur
 - aus dem aktuellen und
 - dem direkt vorangegangenen Jahr.
 - Daher ist es ausreichend, Sicherungen lediglich für diesen Zeitraum zu behalten.
- Es ist deshalb nicht sinnvoll Sicherungen,
 - die älter als das vorherige Versionsjahr sind, aufzubewahren,
 - da sie nicht mehr eingespielt werden können.
 - Dies trägt zur Optimierung des Speicherplatzes bei.



Tägliche Sicherungen

- Führen Sie arbeitstäglich eine Datensicherung durch.
 - Diese regelmäßigen Sicherungen gewährleisten,
 - dass Sie immer über eine aktuelle Kopie Ihrer Daten verfügen.

Wöchentliches Löschen mit Ausnahme einer Sicherung

- Am Anfang der folgenden Woche
 - löschen Sie alle Sicherungen der vorherigen Woche,
 - mit Ausnahme der letzten Sicherung.
 - Dadurch behalten Sie jeweils die aktuellste wöchentliche Sicherung,
 - reduzieren aber den Speicherplatzbedarf und optimieren somit Ihr System.



Monatliche Aufbewahrung einer Sicherung

- Am Ende jedes Monats
 - bewahren Sie die letzte Sicherung dieses Monats auf.
 - Alle anderen täglichen Sicherungen des Monats,
 - bis auf die jeweils letzte,
 - werden gelöscht.

Jährliche Überprüfung

- Am Anfang des folgenden Jahres
 - beginnen Sie wieder von vorne,
 - lassen aber mindestens die letzte Datensicherung des Vorjahres bestehen.



Warum sollte ich neben der Serversicherung noch eine Lexware-Sicherung durchführen?

Effizienz der Datenrettung

- Im Falle eines Datenverlusts oder einer Beschädigung der Daten
 - ist es effizienter, diese aus einer Lexware Sicherung wiederherzustellen,
 - anstatt den gesamten Server wiederherzustellen.

Versionskontrolle und Historie

- Eine separate Sicherung für Lexware kann es ermöglichen,
 - verschiedene Versionen von Dateien zu speichern und
 - bei Bedarf auf eine bestimmte Version zurückzugreifen.
- Dies ist besonders hilfreich,
 - wenn Änderungen rückgängig gemacht werden müssen oder
 - wenn Daten zu Audit-Zwecken benötigt werden.



Warum sollte ich neben der Serversicherung noch eine Lexware-Sicherung durchführen?

Unabhängigkeit von der Serverinfrastruktur

- Bei einer Lexware-Sicherung sind die Daten unabhängig von der allgemeinen Serverinfrastruktur gesichert,
 - was nützlich sein kann,
 - wenn es zu serverseitigen Problemen kommt.



Fazit: arbeitstaglich eine Lexware-Sicherung erstellen

Die Erstellung einer taglichen Sicherung Ihrer Lexware-Daten

- ist eine effektive Methode,
 - um sicherzustellen,
 - dass Ihre Daten sicher und geschutzt sind.
- Es ermoglicht Ihnen,
 - bei Bedarf auf eine aktuelle Version Ihrer Daten zuzugreifen und
 - minimiert das Risiko von Datenverlusten.
- Denken Sie daran,
 - Ihre Sicherungen regelmaig zu uberprufen, um sicherzustellen,
 - dass sie korrekt funktionieren.
- So konnen Sie bei Bedarf schnell und effizient auf Ihre Daten zuruckgreifen.



1.) Automatisch beim Schließen erinnern lassen

Extras | Optionen

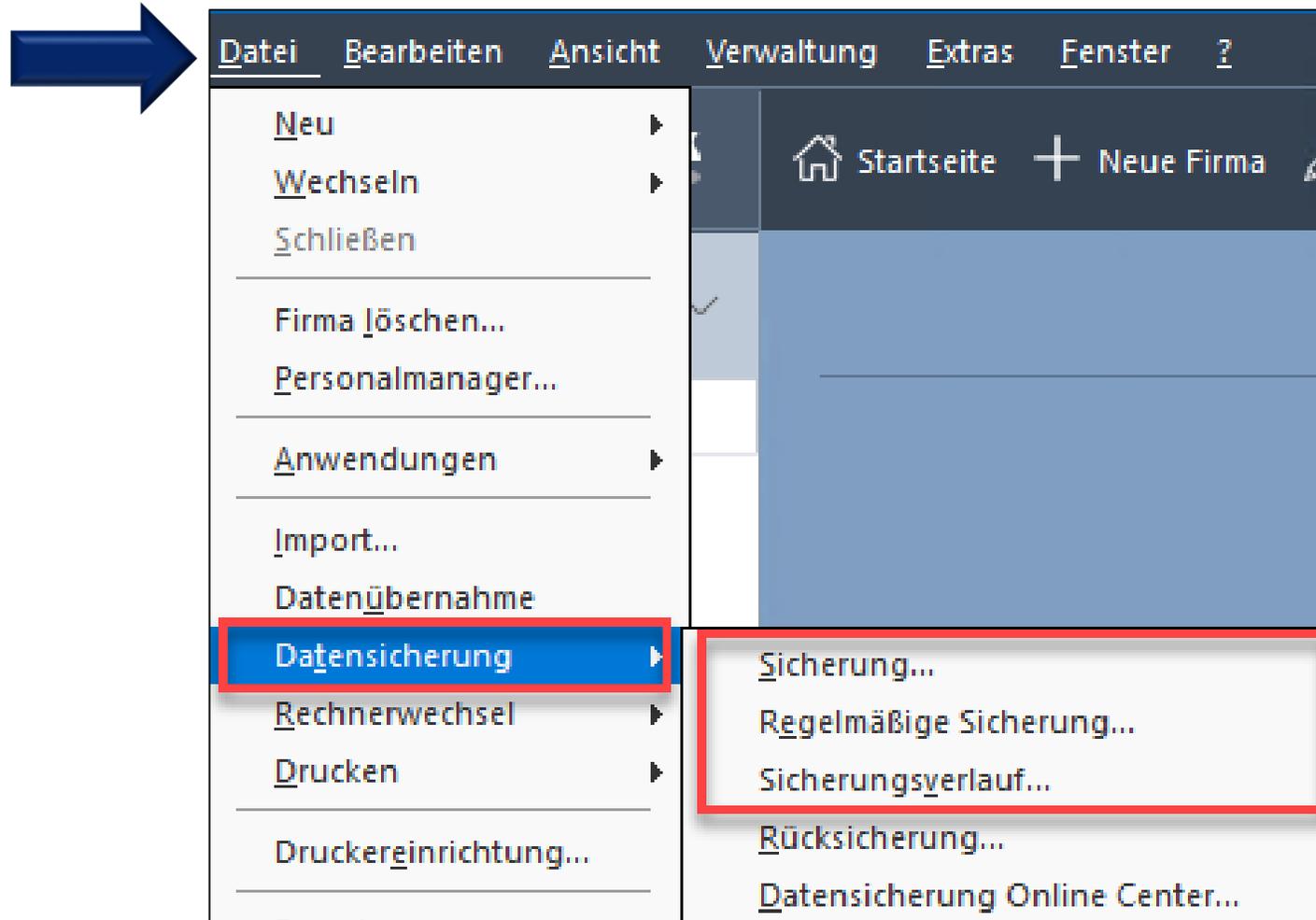
The screenshot shows a dialog box titled 'Optionen' with a blue header and a close button (X) in the top right corner. On the left, there is a sidebar with two tabs: 'Allgemein' (selected) and 'Benutzerverwaltung'. The main area is titled 'Allgemein' and contains the following settings:

- Programmstart**: A horizontal line for a date or time.
- Zuletzt bearbeitete Firma beim Programmstart wieder öffnen
- Beim Start zuletzt verwendetes Programm laden
- Datensicherung**: A horizontal line for a date or time.
- Bei Programmende Hinweis auf Datensicherung alle Tage

The 'Bei Programmende Hinweis auf Datensicherung alle 1 Tage' option is highlighted with a red rectangular box.



2.) Die manuelle Datensicherung



3.) Die regelmäßige Datensicherung (nur pro/pre)

Regelmäßige Datensicherung einrichten

[Erfahren Sie mehr über die regelmäßige Datensicherung](#)

Regelmäßige Datensicherung aktivieren

Sicherungsrhythmus

Jede Woche, an diesen Wochentagen:

Mo Di Mi Do Fr Sa So

Jede 2. Woche Montag

um Uhr erstmalig am Montag, 20. November 2023

Ablageort der Sicherungen

Wählen Sie einen Speicherort. Mit "Auswählen" können Sie auch einen Speicherort im Netzwerk auswählen.



4. Datensicherung automatisieren - BackupLXPro

▼ Allgemeine Tools

▸ BackupLX Pro

BackupLX Pro ist die komfortable Lösung zur Sicherung Ihrer Daten aus den Programmen der Lexware Pro und Premium Reihe.

Mit ein paar Mausklicks wählen Sie die gewünschten Einstellungen aus, und BackupLX Pro kümmert sich automatisch um die regelmäßige Erstellung der notwendigen Datensicherungen.

BackupLX Pro bietet gegenüber der im Programm inte...

[mehr Informationen...](#)

Klicken Sie hier



- 1. Sicherungen im laufenden Betrieb:**
- 2. Schnellere Sicherungen**
- 3. Vielseitige Speicheroptionen:** Sicherungen können auf Netzwerklaufwerken, UNC-Pfaden, NAS oder USB-Festplatten erstellt werden.
- 4. Automatische Kopie der Sicherung auf zweitem Laufwerk möglich**
- 5. FTP- und SFTP/SSH-Upload:** Automatische Übertragung von Sicherungen per FTP oder SFTP/SSH auf andere Server.
- 6. Zuverlässige Sicherung großer Datenbanken**
- 7. Planbare automatische Sicherungen**
- 8. Automatisches Löschen alter Sicherungen**
- 9. E-Mail-Benachrichtigungen**
- 10. Lexware Kompatibilität:** Rücksicherung ohne BackupLX Pro möglich.
- 11. Meldung von Sicherungen an Lexware:** Sicherungen werden im Lexware-Programm dokumentiert.
- 12. Kein Supervisor-Zugang nötig**
- 13. Integration in bestehende Datensicherungskonzepte:** Start aus anderen Backup-Programmen möglich für konsistente Sicherung laufender Datenbanken.





7

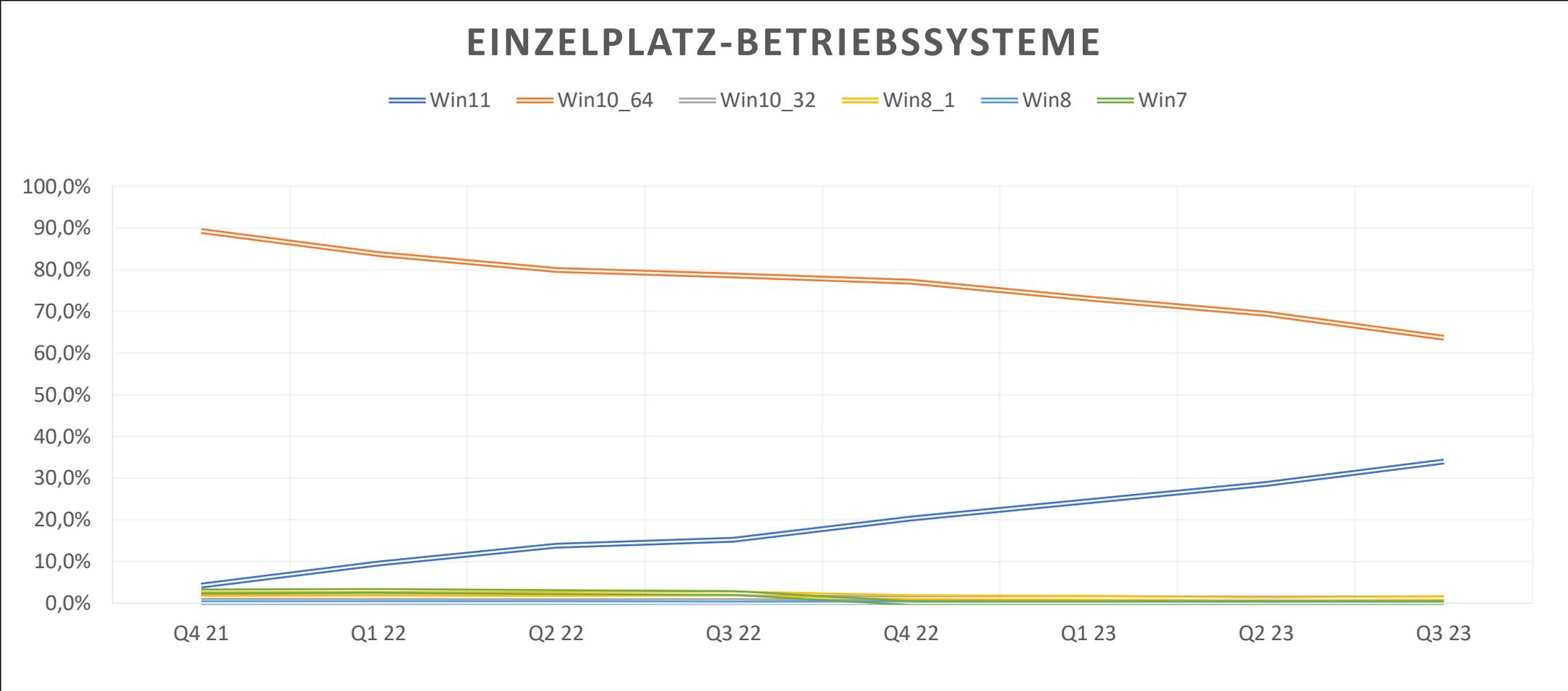
Technisches zum Schluss

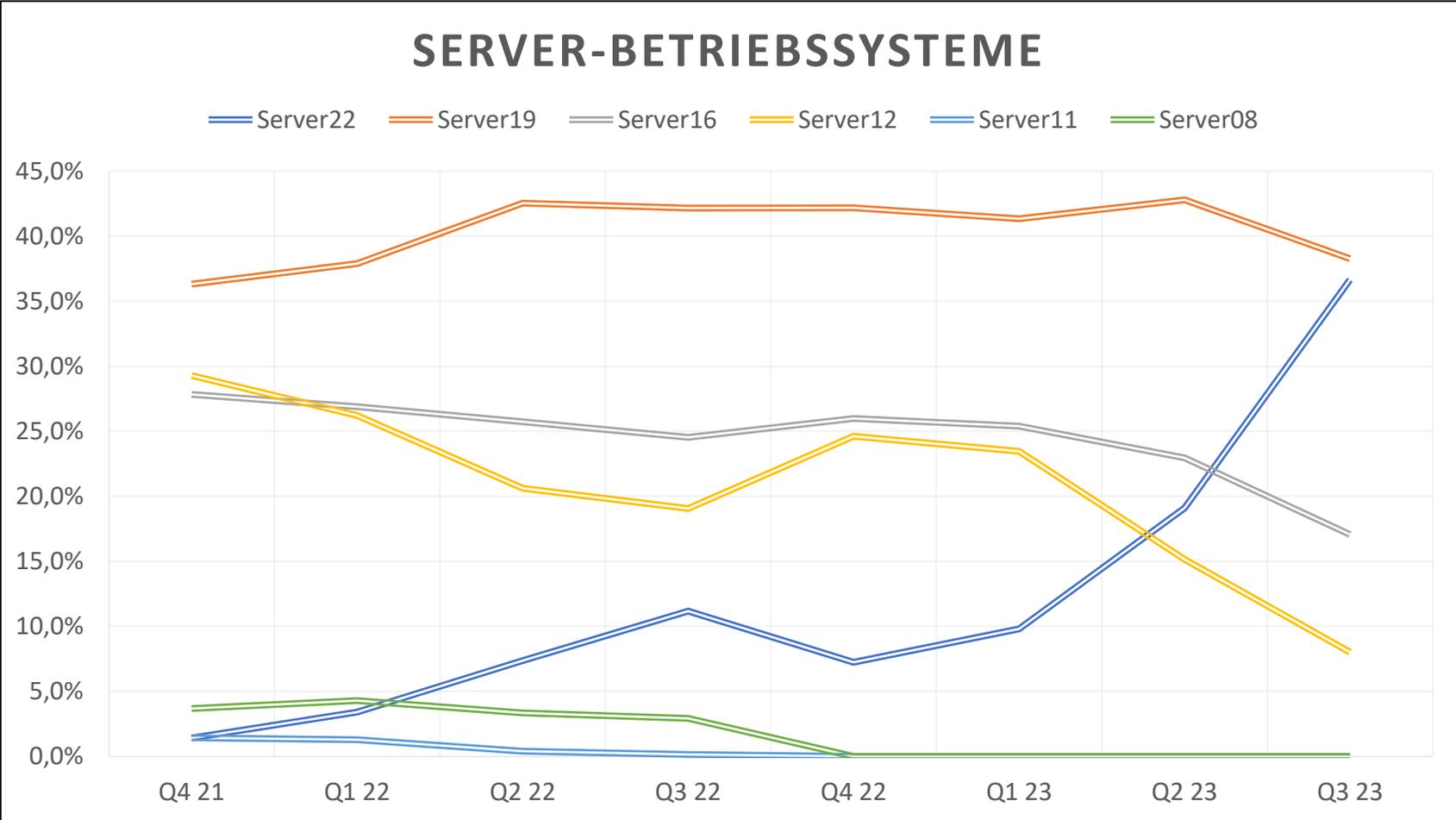


7.1

Betriebssystem-Anforderungen für Client und Server







Technische Sperren (Blocks) bei der Update-Installation

Betriebssystem-Block

- Windows Clients: **Windows 8.1 oder kleiner**
- Windows Server: **Windows Server 2012 R2 oder kleiner**

Unterstützte Betriebssysteme

- Windows: 10, 11
- Windows Server: 2016, 2019, 2022



7.2

Sperren und Warnungen



Warnung bezüglich 32-bit Betriebssystem bei der Update-Installation – ab 2025

- **Warnung bei 32bit-Betriebssystem-Architektur (neu)**
 - Ab Version 2025 werden voraussichtlich
 - nur noch 64bit-Betriebssysteme unterstützt.
 - Dies trifft aktuell nur noch auf **Windows 10 - 32bit** zu.
- Für weitere Details können Sie die Systemvoraussetzungen jederzeit auf der Lexware-Website überprüfen:

[Systemvoraussetzungen Lexware](#)



Neue Warnung bei Unterschreitung des empfohlenen Arbeitsspeichers

Neue Warnung bei Unterschreitung des empfohlenen Arbeitsspeichers

- Eine neue Warnung erscheint, wenn der empfohlene Arbeitsspeicher unterschritten wird.
- Für **pro und premium** beträgt der empfohlene Arbeitsspeicher **8 GB**.
- Für **basis und plus** beträgt der empfohlene Arbeitsspeicher **4 GB**.
- Ein Block erscheint weiterhin bei Unterschreiten von **1 GB**.

Empfohlene RAM-Ausstattung (Arbeitsspeicher)

- Server: **16 GB**
- Client für **pro und premium** **8 GB**
- Arbeitsplatzrechner für **basis und plus** **4 GB**



7.3

Systemvoraussetzungen der Version 2024



Systemvoraussetzungen der Version 2024

Produktgruppe	<u>Lexware neue steuerkanzlei</u> (Premium-Line)	<u>Lexware business Produkte als Netzwerklösung</u> (Pro-Line und Premium-Line)	<u>Lexware business Produkte als Einzelplatzlösung</u> (Plus-Line auf Sybase Technologie)	<u>Lexware Produkte auf Basis/ Plus</u> (Basis-Line und Plus-Line)
Produkte im Detail	neue steuerkanzlei	büroservice komplett (einzelplatz), financial office premium (handwerk), financial office pro, business pro, buchhalter premium, buchhalter pro, anlagenverwaltung pro, lohn+gehalt premium, lohn+gehalt pro warenwirtschaft premium, handwerk premium, warenwirtschaft pro, reisekosten pro, fehlzeiten pro	financial office plus hw business plus reisekosten (plus) fehlzeiten handwerk plus	lohn+gehalt (plus) faktura+auftrag (plus) buchhalter (plus) financial office (plus), anlagenverwaltung, kassenbuch
Betriebssystem	Microsoft® Windows® 10 / Windows® 11 (jew. dt. Version) Windows® Server 2016 / Windows® Server 2019 / Windows® Server 2022 (jeweils 64 bit Variante)	Microsoft® Windows® 10 / Windows® 11 (jew. dt. Version) Windows® Server 2016 / Windows® Server 2019 / Windows® Server 2022	Windows® 10 / Windows® 11 (jew. dt. Version)	Windows® 10 / Windows® 11 (jew. dt. Version)
Prozessor	2,40 GHz oder schneller (Intel® oder AMD®)	2,0 GHz oder schneller (Intel® oder AMD®)	2,0 GHz oder schneller (Intel® oder AMD®)	2,0 GHz oder schneller (Intel® oder AMD®)
Arbeitsspeicher	Server: mind. 8 GB RAM, Client: mind. 4 GB RAM, empf. 8 GB RAM	Server: mind. 8 GB RAM, Client: mind. 4 GB RAM, empf. 8 GB RAM	mind. 4 GB RAM empf. 8 GB RAM	mind. 4 GB RAM
Grafik	Auflösung mind. 1280x1024	Auflösung mind. 1280x1024	Auflösung mind. 1280x1024	Auflösung mind. 1280x1024
Festplatte	Mind. 50 GB freier Festplattenplatz (davon mind. 5GB auf dem Systemlaufwerk)	Mind. 20 GB freier Festplattenplatz (davon mind. 5GB auf dem Systemlaufwerk)	Mind. 20 GB freier Festplattenplatz (davon mind. 5GB auf dem Systemlaufwerk)	Mind. 10 GB freier Festplattenplatz
Sonstiges	Internetzugang und Produktaktivierung erforderlich	Internetzugang und Produktaktivierung erforderlich	Internetzugang und Produktaktivierung erforderlich	Internetzugang und Produktaktivierung erforderlich

Systemvoraussetzungen Lexware



7.4

Keine CD bzw. DVD mehr



Keine Datenträger = mehr Nachhaltigkeit

Keine Produktion von CDs oder DVDs

- Es wird keine Produktion von CDs oder DVDs mehr geben.
- Dies fördert die Nachhaltigkeit!

Keine Auslieferung von Datenträgern mehr

- Es wird keine Auslieferung von Datenträgern mehr geben.
- Dies bedeutet, dass Kunden das Produkt nicht mehr auf physischen Medien wie CDs oder DVDs erhalten.
- Stattdessen werden die Produkte und Updates **ausschließlich digital** geladen.

Box im Handel enthält Downloadlink und Seriennummer

- Die Box, die im Handel erhältlich ist, enthält ebenfalls nur den Downloadlink und eine Seriennummer.
- Der Downloadlink ermöglicht es den Kunden, das Produkt direkt aus dem Internet herunterzuladen.



LUSIMA



7.5

2024er Update installieren und Funktionssperre der alten Version



Achtung Funktionssperre

- **Ab dem 01.04.2024** können die **Lexware Versionen 2023** nicht mehr aktiv genutzt werden,
 - da eine Funktionssperre für die Version 2023 in Kraft tritt.
 - Dies bedeutet, dass Sie mit dem Programm nicht mehr produktiv arbeiten können,
 - wenn Sie das Update 2024 nicht installiert haben.
- Es bleiben aber alle Daten erhalten,
 - auch wenn das Programm in den Nur-Lese-Modus wechselt.
 - In diesem Modus können Sie weiterhin auf Ihre Daten zugreifen und sie anzeigen,
 - aber Sie können keine neuen Daten hinzufügen oder bestehende Daten ändern.
- **Es wird dringend empfohlen, das Update 2024 zu installieren**, um die volle Funktionalität des Programms zu erhalten und weiterhin arbeiten zu können.



Wann das Update am besten installieren?

Installation der Version 2024

- Aus der Erfahrung der letzten Jahrzehnte sollte die Installation Mitte Dezember erfolgen.
- Das gilt auch wieder für das nächste Update für 2025.

Arbeiten in alten Jahren nach der Installation des Jahresupdates 2024

- Nach der Installation des Jahresupdates 2024 können Sie weiterhin problemlos in den vorherigen Jahren arbeiten.

Januar-Update

- Das Januar-Update wird voraussichtlich am 06.01.2024 verfügbar sein.



7.6

Lexware on Premise – Aber in der Cloud



Lexware on Premise – Aber in der Cloud: Managed Lexware Cloud Server

LUSIMA



Infos zum
Managed Lexware Cloud Server

- Sie haben weltweiten Zugriff auf Ihre Lexware Anwendung.
- Der Zugriff erfolgt über eine VPN-Verbindung und den Remote Desktop Service.
- Der Server ist 24 Stunden 7 Tage die Woche verfügbar.
- Es handelt sich um einen virtuellen Server, der nach Bedarf eingerichtet werden kann.
- Die Kosten betragen ab 99 € netto im Monat.
- Auf diese Weise ist Lexware auch für alle Apple OS Nutzer verfügbar.



7.7

Wo finde ich Infos über Neuerungen?



Neuerungen zu allen Updates für die Lexware onPremise Produkte

- Sie können sämtliche Neuerungen zu allen Updates für die Lexware onPremise Produkte auf der Lexware-Website finden, schauen Sie gerne rein:

www.lexware.de/neu



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

LUSIMA



the
end

